

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachenummer	
Beschlussvorlage		286.3/2020	
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	17.11.2020	
Gründung einer Gesamtschule in Mettmann hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung		
Kosten	mind. 45,3 Mio. €		
Produkt	u.a. 03.03.08		
Haushaltsjahr	2021 ff.		
Folgekosten	ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>	gez. Traumann		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima	
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen	
BESCHLUSSVORSCHLAG			
<p>1. Mit Beginn des Schuljahres 2021/ 2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (§ 17 SchulG NRW) in der Stadt Mettmann errichtet. Die Errichtung erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5.</p> <p>Die Gesamtschule wird unter dem Vorbehalt errichtet, dass die hierfür erforderliche Mindestanmeldezahl gemäß § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW für das Schuljahr 2021/2022 erreicht wird. Das bedeutet, dass für den Jahrgang 5 der Gesamtschule Mettmann mindestens 100 Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Mettmann angemeldet werden.</p> <p>2. Die neue Gesamtschule wird zunächst am Standort Borner Weg 5, 40822 Mettmann errichtet. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführun-</p>			

gen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 03.03.08 für die planerische Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Planungskostenansatz in Höhe von mind. 45,3 Mio. € eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herrichtung des der Gesamtschule zugedachten Standortes Goethestraße 33, 40822 Mettmann so voranzutreiben, dass die Unterbringung der ab dem 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5 sukzessiv aufwachsenden Schule dauerhaft ohne Einschränkungen des Schulbetriebs gewährleistet ist.

3. Die neue Gesamtschule wird vierzünftig, d. h. mit vier Parallelklassen pro Jahrgang (von Klasse 5 bis 10), festgelegt.

4. Die neue Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städt. Gesamtschule Mettmann“ geführt.

Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (nach Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz, Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Beschluss des Rates).

5. Die neue Gesamtschule wird im gebundenen Ganztagsbetrieb errichtet.

6. Die neue Gesamtschule wird als Schule des gemeinsamen Lernens errichtet, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

7. Die Carl-Fuhlrott-Realschule, Städtische Realschule, Goethestraße 33, 40822 Mettmann, Schulnr. 159414, wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Das bedeutet, dass die Schule für das Schuljahr 2021/2022 keine Anmeldungen mehr entgegennimmt.

Die Schule wird nur solange als eigenständige Schule fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die endgültige Auflösung erfolgt spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/ 2026, wenn der letzte Jahrgang 10 die Schule verlassen hat.

Die Auflösung der Carl-Fuhlrott-Realschule erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Errichtung der Gesamtschule im Schuljahr 2021/2022 zustande kommt.

286.3/2020

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeister*in			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 29.10.2020 wurde der Tagesordnungspunkt beschlusslos in die Sitzung des Rates der Stadt Mettmann vom 03.11.2020 verwiesen.

Dieser beschloss dann, den Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Sondersitzung zu behandeln.

Inhaltlich hat sich im Vergleich zu der Fassung aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Text des Beschlussvorschlages leicht geändert (die obere Schulaufsicht hatte dieses erbeten; der geänderte Text des Beschlussvorschlages wurde im Rahmen einer Tischvorlage in die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport eingebracht).

Weiterhin liegt die Anlage 1 der Vorlage aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in einer modifizierten Fassung vor (als Anlage 1.1 dieser Vorlage).

Weitere Ergänzungen bzgl. der finanziellen Machbarkeit werden im Rahmen einer Nachversendung erfolgen.

Gez. Susic

Rat 17.11.2020
286.3/2020
Anlage 1

Stadt Mettmann

**Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26**

Eckpunkte

26.10.2020

**DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH**



Beratung für Kommunen und Regionen

Beratung für Kommunen und Regionen

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Stadt Mettmann

Schulentwicklungsplan 2020/21 - 2025/26

Eckpunkte

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Hengeberg 6a

33790 Halle/W.

Telefon +49 5201/9711638

Fax +49 5201/9711643

Email:

Alle aktuellen Infos: www.garbe-lexis.de

Autorin:

Ulrike Lexis

Halle

(Westf.),

den

26.10.2020

Geändert: 26.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe der Schulentwicklungsplanung	7
1.1 Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung	8
1.2 Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe	10
1.3 Inklusion - eine gesellschaftliche, kommunale und schulische Aufgabe	11
1.4 Übergangssystem Schule Beruf in NRW, KAOA	16
1.5 Schulfrieden NRW und integrierte Schulformen	17
1.6 Ganzttag an den Grundschulen	19
2 Methodik der Prognoserechnung	21
2.1 Eingangsdaten	21
2.1.1 Simulation des Übergangsverhaltens zwischen den Jahrgängen	22
2.1.2 Prognose der Einschulungen	23
2.1.3 Neubaugebiete	27
2.1.4 Flüchtlinge, Quereinsteiger	27
2.1.5 Zügigkeitsbeschränkungen	28
2.2 Erstellung Prognose der weiterführenden Schulen	28
3 Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen	31
3.1 Grundschulen - Mindestgröße und Klassenbildung	31
3.2 Schulen der Sekundarstufe	34
3.3 Klassengrößen, Klassenbildung und Klassenfrequenzrichtwert	34
3.4 Das Einschulungspotential	36
3.5 GG Am Neandertal	38
3.5.1 Historische Entwicklung	38
3.5.2 Prognose	38
3.5.3 Bandbreitenanalyse	39
3.6 GG Astrid-Lindgren-Schule	41
3.6.1 Historische Entwicklung	41
3.6.2 Prognose	41
3.6.3 Bandbreitenanalyse	42

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.7 GG Herrenhauser Str.	43
3.7.1 Historische Entwicklung	43
3.7.2 Prognose	43
3.7.3 Bandbreitenanalyse	44
3.8 GG Otfried-Preußler-Schule	45
3.8.1 Historische Entwicklung	45
3.8.2 Prognose	45
3.8.3 Bandbreitenanalyse	46
3.9 KG Neanderstr.	47
3.9.1 Historische Entwicklung	47
3.9.2 Prognose	47
3.9.3 Bandbreitenanalyse	48
3.10 OGS	49
3.11 Fazit Grundschulen	50
4 Trend-Prognose weiterführende Schule	51
4.1 Das Einschulungspotential	51
4.1.1 Prognose	54
4.2 RS Carl-Fuhlrott-Realschule	55
4.2.1 Historische Entwicklung	55
4.2.2 Prognose	56
4.3 Gymnasium Heinrich-Heine	57
4.3.1 Historische Entwicklung	57
4.3.2 Prognose	58
4.4 Gymnasium Konrad-Heresbach	60
4.4.1 Historische Entwicklung	60
4.4.2 Prognose	61
5 Fazit für die weiterführenden Schulen.....	63
6 Empfehlungen.....	65
7 Anhang.....	66

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Abkürzungsverzeichnis

APO	Prüfungsordnung (APO SI für die SI und APO GOST für die SII)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
E1-3	drei Einführungsjahre in der Grund- und Förderschule
EF	Einführungsphase SII, Klasse 10 oder 11 GES
GE/GES	Gesamtschule
GH	Gemeinschafts-Hauptschule
gew. DS	gewichteter Durchschnitt
GGs	Gemeinschaftsgrundschule
GSV	Grundschulverbund
GYM	Gymnasium
HIS	Hochschulinformationssystem
HS	Hauptschule
HST	Hauptstandort
JGSt	Jahrgangstufe
KGS	Katholische Grundschule
lin. DS	linearer Durchschnitt
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung, NRW
MZR	Mehrzweckraum
OGS	Offene Ganztagschule (auch OGGS oder OGATA)
QA	Qualitätsanalyse des Landes NRW
Q1	1. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 11 oder 12 GES
Q2	2. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 12 oder 13 GES
RS	Realschule
SAW	Standardabweichung; lin. DS – SAW/ + SAW (linearer Durchschnitt minus und plus Standardabweichung)
Sek	Sekretariat
SJ	Schuljahr
SK	Sekundarschule
SL	Schulleitung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TST	Teilstandort
ÜE	Übungseinheiten (bei Turnhallen)
ÜMi	Über Mittagsbetreuung

1. Aufgabe der Schulentwicklungsplanung

Die Stadt Mettmann hat als Schulträgerin eine anlassbezogene Fortschreibung ihrer Schulentwicklungsplanung in Auftrag gegeben. Für den Schulträger stehen die folgenden Fragen im Vordergrund, um die künftige Entwicklung der Schulen zu analysieren, bzw. die Raumsituation zu überprüfen:

- Mögliche schulorganisatorische Veränderungen der Sekundarstufe bereits im kommenden Jahr,
- Entwicklung der OGS,
- Entwicklung der Geburten und
- Verteilung der Neuanmeldungen in Klasse 1 auf die Grundschulen in Mettmann
- Gründung oder Entwicklung privater Schulen oder Schulen im Umland,
- Die Entwicklung der Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen.

Das jetzt vorgelegte Gutachten zur Schulentwicklungsplanung liefert neben der Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen der einzelnen Schulen und deren Standorten, Aussagen zu den gegebenenfalls notwendigen schulorganisatorischen Konsequenzen (z. B. Schulschließungen, Schulfusionen, Auflösung und Veränderung von Zügigkeiten, Neugründungen oder Einführung von Schulbezirken).

Die räumlichen Konsequenzen, die sich aus der Entwicklung der Schülerzahlen ergeben, werden im zweiten Band (Raumanalyse) des SEP-Gutachtens betrachtet. Das hier vorgelegte Gutachten zur Schulentwicklungsplanung für die Schulen der thematisiert ausschließlich die Entwicklung der Schülerzahlen, der Standorte und Schulen bis zum Schuljahr . Formal notwendig ist ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Auch die Entwicklung der OGS betrachten wir i.d.R. im Rahmen der Raumanalyse. Hier soll nur erwähnt werden, dass mit der Zielquote von 75 Prozent, die das Land NRW (mündlich auf Veranstaltungen) für die Zukunft ansetzt, für $\frac{3}{4}$ aller Grundschulkindern in der längeren Frist OGS-Plätze vorgesehen werden sollten. 2020 liegt der Durchschnitt der OGS-Nutzung bei etwa 50 Prozent (letzte verfügbare Statistik bei IT NRW hat den Stand des Schuljahres 2019/20 und lag bei 46,85 %¹) in den Grundschulen in NRW.

¹ <https://www.landesdatenbank.nrw.de> (Abruf 20.10.2020), Vgl. Kapitel 1.6

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

1.1 Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung

Die Städte werden durch die Verfassung des Landes NRW² und das Schulgesetz NRW als Schulträger verpflichtet, „zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots“ Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Aufstellung eines Schulentwicklungsplans ist Pflichtaufgabe des Schulträgers; eine Anzeigepflicht gegenüber dem Land ist grundsätzlich damit nicht verbunden.

Folgende Mindestanforderungen für die Schulentwicklungsplanung sind nach § 80 Abs. 5 obligatorisch:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl, Zügigkeit und Schulstandorte);
- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen in Mettmann nach Schulformen und Jahrgangsstufen;
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit der Planung benachbarter Schulträger abzustimmen, um Fehlentwicklungen, Doppelangebote und zu kleine und unwirtschaftliche Schulen zu vermeiden. Sie dient somit als Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers³. Weiter sind die Schulen bei der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen zu beteiligen⁴. Diese Beteiligung geschieht durch Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahmen gegenüber dem Schulträger beschließen die jeweiligen Schulkonferenzen.

Schulentwicklungsplanung beinhaltet somit die Darstellung des aktuellen und die Planung des zukünftigen Schulangebotes, d. h. eine Analyse und Prognose zur bedarfsgerechten Sicherstellung von Schulabschlussmöglichkeiten und Bildungsgängen. Mit der Übertragung der Planungskompetenz wird dem Selbstverwaltungsrecht des Schulträgers in Bezug auf den

² Art. 6 ff. LVerf NRW

³ Diese Aussage des Schulgesetzes gilt sicher auch für den Ressourceneinsatz des Landes beim Lehrpersonal und bei den Schulleitungspositionen; letztere werden bei Freiwerden einer Position nur mit Blick auf die künftige Entwicklung dieser Schule erneut besetzt.

⁴ § 76 Nr. 2 SchulG NRW

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Schulbereich ausdrücklich Rechnung getragen. Er wird auf diese Weise in die Lage versetzt, bildungspolitische Zielsetzungen und Rahmenvorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen umzusetzen. Damit ist Schulentwicklungsplanung zentrale Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge.

Die Selbstverwaltungskompetenz des Schulträgers kommt auch bei der Frage der Errichtung, der Auflösung oder der Änderung von Schulstandorten im § 81 des Schulgesetzes NRW zum Ausdruck. Dort heißt es im Abs. 2 des § 81:

„Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.“

Schulentwicklungsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, das Planwerk als solches ist fortzuschreiben, um Verwaltung, Politik und allen Schulbeteiligten ein verlässliches Planungsinstrumentarium an die Hand zu geben.

Nicht alle Zahlen der Planung befinden sich in diesem Gutachten, das sich nur als Auszug aus dem umfangreichen Rechenwerk versteht, das der Schulverwaltung als pdf.-Dokument vorliegt und ggf. jährlich aktualisiert werden kann - dort enthalten sind alle Quoten, Herkünfte und Übergänge, die für die Planung von Interesse sein können.

1.2 Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe

Das in den Verlautbarungen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages formulierte Verständnis einer veränderten Schulträger-Rolle bezeichnet vor allem eine auf Gestaltung und Vernetzung angelegte Dienstleistungskonzeption. Kennzeichen dieser Konzeption sind insbesondere⁵:

- Schulergänzende Unterstützungsstrukturen
- Ressortübergreifende Vernetzung
- Unterstützung der weiteren „Öffnung von Schule“ in die Stadt und Einbeziehung außerschulischer Lernorte ⁶
- Förderung schulischer Eigenverantwortung
- Aufbau und Moderation von Kommunikationsstrukturen
- Beratungs- und Serviceleistungen der kommunalen Schulverwaltung
- Förderung innovativer Schulentwicklung.

Die systematische Verknüpfung der verschiedenen in einer Region tätigen Bildungseinrichtungen verspricht eine Erhöhung der Qualität pädagogischer und kommunaler Dienstleistungen und zugleich einen ressourcenbewussten Umgang bei der Modernisierung der Region in einem wichtigen Innovationsfeld.

Damit wird aber auch deutlich, dass Schulentwicklungsplanung in einem zeitgemäßen Verständnis mehr ist als die quantitative Analyse der Entwicklung von Schülerzahlen in einer Kommune oder Region⁷ sowie die Bewertung von Raumkapazitäten und Standorten. Schulentwicklungsplanung heute versucht,

⁵ Hebborn, Klaus, Schule als kommunale Gestaltungsaufgabe, S. 4ff.

⁶ Vgl. z.B. http://elternverein-nrw.de/infoschriften/Oeffnung_von_Schule.pdf (Abruf 26.8.2020)

⁷ Der Städte- und Gemeindebund hat v.a. darauf hingewiesen, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden in einer Netzwerkplanung ein Mitspracherecht bei Schulschließungen haben müssen und dies ist 2014 höchstgerichtlich auch so entschieden worden.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

- die Optimierung der Rahmenbedingungen und Chancen entlang der Lebensbiographie von Kindern und Heranwachsenden zu thematisieren,
- die Übergänge in den Biographien von Kindern und Schülerinnen und Schülern so zu gestalten, dass das Risiko von Brüchen in der Entwicklung beim Übergang von einer Institution oder Schule in die andere bzw. beim Übergang in die Ausbildung und den Beruf minimiert wird
- die Grundlagen für eine Verantwortungsgemeinschaft der am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligten Akteure durch den Aufbau von Kommunikationsstrukturen, Verantwortungsbewusstsein und den Konsens über strategische und operative Ziele sowie die damit verbundenen Maßnahmen zu legen.
- Damit wird auch klar, dass es wünschenswert ist, im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung alle Schulen eines Ortes der betrachteten Schulstufen einzubeziehen, auch die Schulen in Trägerschaft Privater.

1.3 Inklusion - eine gesellschaftliche, kommunale und schulische Aufgabe

Als 50. Vertragsland räumte die Bundesrepublik 2009 durch die Ratifizierung der einschlägigen UN-Konvention Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz sowie auf eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft ein.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und einige Folgeerlasse sind mit Wirkung ab 2014ff. verabschiedet worden. Es formulierte neben den bekannten Mindestschulgrößen von Förderschulen, deren Einhaltung von 2014 - 2017 stärker durchgesetzt wurde, auch weitgehende Verpflichtungen der Schulträger im Umgang mit Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Diese betrafen v. a. die freie Wahl des Förderortes sowie den Entfall der Lernformen Gemeinsamer Unterricht (GU) und die integrierte Lerngruppen (ILG) zugunsten eines generellen Gemeinsamen Lernens, aber auch die Festlegung neuer, geringerer Frequenzmittelwerte und Regeln zur Verteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.

Für die Schulentwicklungsplanung interessant ist, dass insbesondere die Förderschulen Lernen sich in der Fläche nicht mehr halten konnten. Die Durchsetzung der Mindestschülerzahl von 144 (Weiterführung der Schule bei bis zu 72 Schülern) hat zu knapp 200 Schließungen von

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Förderschulen in NRW bis 2018 geführt. Die Kinder sollten ab 2014 zunehmend und vornehmlich an Regelschulen beschult werden. Die betroffenen Schulen nahmen in Klassen 1 und 5 keine neuen Schüler mehr auf und laufen nun sukzessive aus. Nach der Landtagswahl in NRW vom Frühjahr 2017 sind hier Änderungen in der politischen Schwerpunktsetzung erkennbar. Seit dem 15.10.2018 liegt ein Runderlass des Ministeriums vor⁸, der neben einer Erhöhung der Qualität und der Verbesserung der Lehrerversorgung vorsieht;

- Eine schrittweise **Reduktion der Standorte der Schulen Gemeinsamen Lernens**: nur Schulen, die im Schnitt auf mehr als 3 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Eingangsklasse kommen, werden als GL-Schulen geführt und können damit den Klassenfrequenzwert auf 25 senken und bekommen zusätzliche Personalmittel, Kinder mit Unterstützungsbedarf, die in bisherigen GL-Schulen mit nur 2/Klasse aufgenommen wurden, führen ihre Laufbahn dort zu Ende.
- An Gymnasien soll sonderpädagogische Förderung zukünftig in der Regel zielgleich stattfinden. Die Schulaufsicht kann Gymnasien, die zieldifferente Förderung (weiterhin) ermöglichen wollen, in die regionale Planung einbeziehen. Ein solches Gymnasium nimmt dann in der Regel jährlich mindestens sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Eingangsjahrgang auf.
- Die Grundschulen erhalten mehr Personalmittel für die Umsetzung der Inklusion. Die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase wurden 2018 gegenüber den Vorjahren fast verdoppelt. Der in 2020 neu konzipierte Masterplan Grundschulen stärkt erneut die Personalausstattung für den Gemeinsamen Unterricht der Grundschulen über fünf Jahre.⁹
- Mit Blick auf ein wohnortnahes Angebot wird die Bildung mehrerer **Förderschulgruppen** an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen möglich. In rechtlicher Hinsicht sollen diese Förderschulgruppen **als Teilstandorte von Förderschulen** – beispielsweise an einem Schulzentrum – verankert werden. Eine solche Förderschulgruppe besteht aus mindestens 14 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im

⁸ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html> (11.7.2018)

⁹ Zitate aus: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/ministerin-gebauer-der-masterplan-ist-die-grundlage-fuer-die-grundschule> (21.8.2020)

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Der Unterricht in dieser Förderschulgruppe soll in Doppeljahrgängen durchgeführt werden.

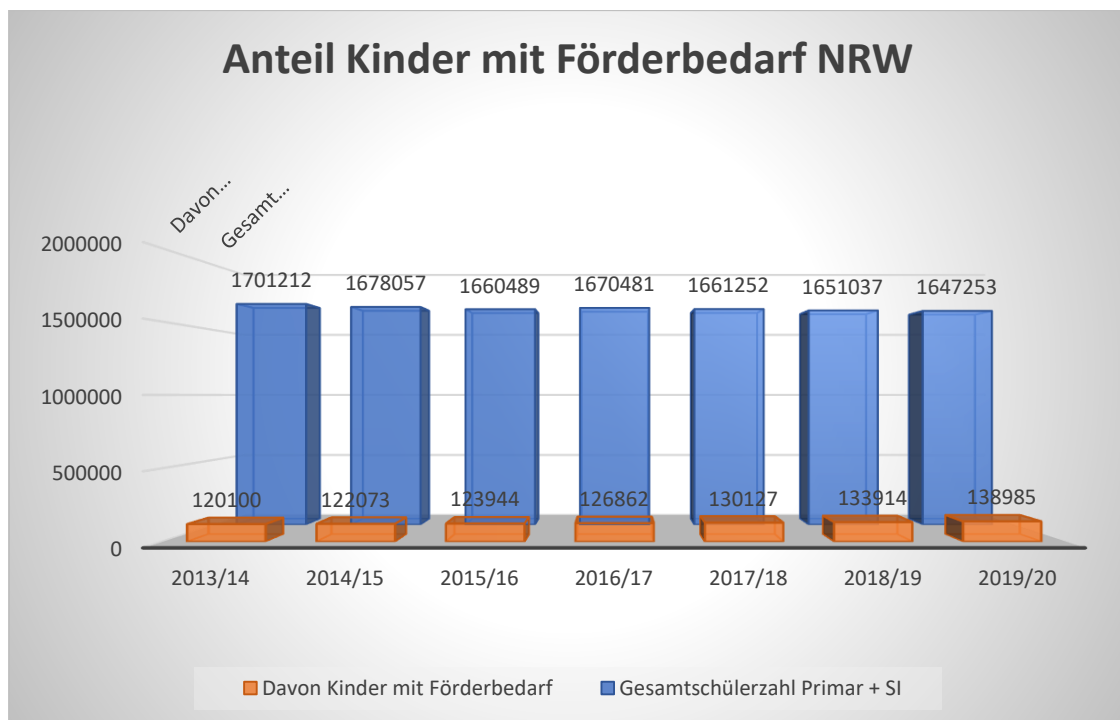
- die **Bestandsgarantie für Förderschulen**, die die Mindestgröße nicht erreichen, die vorübergehend durch Verordnung vom 24. August 2017 gegeben wurde, galt bis 31.7.2019. Für die Zeit danach sind die Mindestgrößen neu bestimmt worden. Dabei werden Erreichbarkeit von Förderschulen, Wahlrecht der Eltern zwischen Gemeinsamem Lernen an allgemeinen Schulen und Förderschule sowie das in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung verankerte Gebot hinreichender Schulgrößen gegeneinander abgewogen. Die Schulträger haben noch bis zum SJ 2023/24 Zeit, die neuen Regeln umzusetzen.¹⁰
- **Förderschwerpunkte:** Etwa gut sieben Prozent aller Kinder hatten sonderpädagogischen Förderbedarf bei Einführung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in sieben möglichen Schwerpunkten (Vgl. Graphiken). Aufgrund verschiedener Anreizproblematiken und durchaus auch aufgrund gesellschaftlich-sozialer Veränderungen hat sich der Anteil der Kinder mit Förderbedarf deutlich erhöht.
- Im Schuljahr 2013/14 zählte das MSW 120.100 Kinder mit Förderbedarf in der Primar- und Sekundarstufe (7,1 %)¹¹
- Im Schuljahr 2014/15 waren es bereits 122.073 und 7,3 %
- Bis zum Schuljahr 2019/20 stiegen die Zahlen auf 138.985 Kinder mit Förderbedarfen bei 1.647.253 Schülerinnen und Schülern insgesamt an NRWs Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (8,4 %).

¹⁰ BASS, MindestgrößenVO z.B. hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000318 (26.8.2020)

¹¹ https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Inklusion_2019.pdf (Abruf 20.10.2020)

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch



- Förderorte** sind auch heute noch Förderschulen, Schulen für Kranke und v.a. für die LES-Störungen vorwiegend die Regelschulen. Kompetenzzentren sind ausgelaufen, im neuen Modell ab 2019 für die Förderschulen sollen diese unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten. Damit knüpft es wieder an den Gedanken der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung an, das Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen und gegebenenfalls anderen Leistungsträgern unterstützte. 3 % aller Kinder besuchen Förderschulen der Primar- und Sekundarstufe.¹² Mehr als die Hälfte der Kinder mit Förderbedarf besucht eine Förderschule (54 %).
- Seit 2014/15 ist der sog. Klassenfrequenzrichtwert der Eingangsklassen bei Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen auf 27 abgesenkt worden (gilt also seit 2019/20 für die gesamte SI), um den Anforderungen der Inklusion besser Rücksicht zu tragen, denn die Eltern von Kindern mit sozialpädagogischem Förderbedarf haben ein **Recht auf**

¹² Bildungsministerium NRW, Inklusionsberichterstattung, zuletzt 19/20 sowie https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion_2019.pdf (Abruf 20.8.2020)

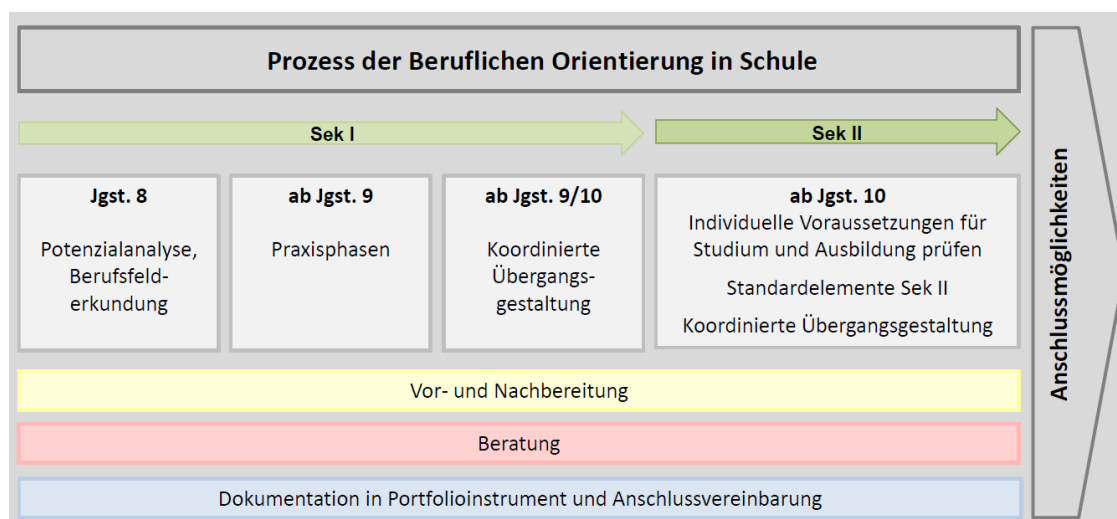
Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Gemeinsames Lernen –die Kinder werden nicht mehr gebündelt, sondern gleichmäßiger über die Klassen einer Stufe verteilt. Auch in den Grundschulen sind die Klassenfrequenzen sowie die Schüler-Lehrer-Relation weiter (auf 22,5 respektive 21,95) gesenkt worden.

- Die **Bildungsziele** der Kinder mit Förderbedarf sind „zieldifferent“ oder „zielgleich“. Das bedeutet, dass sie entweder nach denselben Zielvorgaben unterrichtet werden wie die nicht geförderten Kinder (zielgleich) oder eben mit anderen Bildungszielen, z.B. mit dem Ziel eines eigenen Abschlusses (zieldifferent; Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“).

1.4 Übergangssystem Schule Beruf in NRW, KAoA

Das Übergangssystem in NRW (auch „Kein Abschluss ohne Anschluss“, abgekürzt „KAoA“) soll den Übergang Schule-Beruf verbessern, Instrumente und Maßnahmen bündeln und Schüler bereits in den allgemeinbildenden Schulen besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereiten. Seine zentrale Zielsetzung ist die Vermittlung in die duale Ausbildung. Seine Instrumente zeigt die Graphik.



Quelle: http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/00Grafik_BO_Prozess.PNG (20.10.2020)

Es sieht für die Anordnung der Berufsorientierungsangebote in allgemeinbildenden Schulen die abgebildete Abfolge definierter Schritte und Maßnahmen vor, die in ganz NRW verpflichtend sind und von einer Veränderung der APO-BK – also den Prüfungsvorgaben für die beruflichen Schulen - begleitet wird.

Wichtiger Gelingensfaktor für das „Neue Übergangssystem“ ist neben der Einbindung der Partner des Ausbildungskonsenses die Einbindung der Städte und Gemeinden und eine weitere, vertiefte Vernetzung der Schulen untereinander und mit den externen Partnern. Das bisherige Zuständigkeitsverständnis, nach dem Kommunen ausschließlich für die „äußeren Schulangelegenheiten“ wie bauliche Fragen, Hausmeister und Sekretariat zuständig sind, wird mit

diesem Modell endgültig aufgegeben. Die Umsetzung der KAOA-Ziele ist derzeit durch die Corona-Epidemie gefährdet.¹³

1.5 Schulfrieden NRW und integrierte Schulformen

Der Schulfrieden, der 2011 im Landtag geschlossen wurde, hat das „längere gemeinsame Lernen“ und damit sowohl eine spätere Selektion in die Bildungsgänge des dreigliedrigen Systems als auch die weiterführende Ganztagschule auf die Tagesordnung gesetzt. In vielen Landesteilen ist die Entwicklung der Gründung integrierter Schulen, die von der demographischen Entwicklung v.a. auf dem Land beschleunigt wird, rasant verlaufen und war meistens der Anlass für Schulentwicklungsplanungen. Der Verfassungsrang der Hauptschule ist entfallen, der neu gefasste Artikel 10 der Landesverfassung lautet nun: "Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht." Das bedeutet, dass Hauptschulen, wenn sie gewollt sind und angewählt werden, gehalten werden können, aber nicht müssen. Die Übergangsquoten zu den Hauptschulen sind rapide gesunken und bewegen sich derzeit weiter abwärts (Schuljahr 2016 liegen sie unter 4 Prozent).

Mit dem derzeit bestehenden Elternschulwahlrecht zeichnet sich v.a. im ländlichen Raum ein Trend zu einem zweigliedrigen Schulsystem ab. Dieses wird zukünftig bestehen aus den integrierten Schulen (Gesamtschule/Sekundarschule) und den Gymnasien. Allerdings hat die Sekundarschule nicht immer eine gute Akzeptanz gefunden - und dort, wo Alternativen vorhanden waren (etwa bei fortbestehenden Realschulen oder Gesamtschulen in erreichbarer Entfernung) die Entwicklung der Hauptschulen nachvollzogen - viele Sekundarschulen sind bereits in Gesamtschulen bzw. Teilstandorte umgewandelt.

In einigen Städten werden mittelfristig womöglich auch die Schulen des dreigliedrigen Schulsystems weiter erfolgreich bestehen können. Das Volksbegehren zur Wiedereinführung des G9 ist abgeschlossen, es besteht ein eingeschränktes Wahlrecht für Schulen. Nur wenige Schulen haben gegen die Wiedereinführung von G9 votiert. Besonders die Gesamtschulen haben derzeit starken Zulauf, mit der Folge, dass v.a. im städtischen Bereich in NRW viele Schülerinnen und Schüler, die diese Schulform besuchen wollten, abgelehnt wurden. Durch die Wiedereinführung von G9 wird

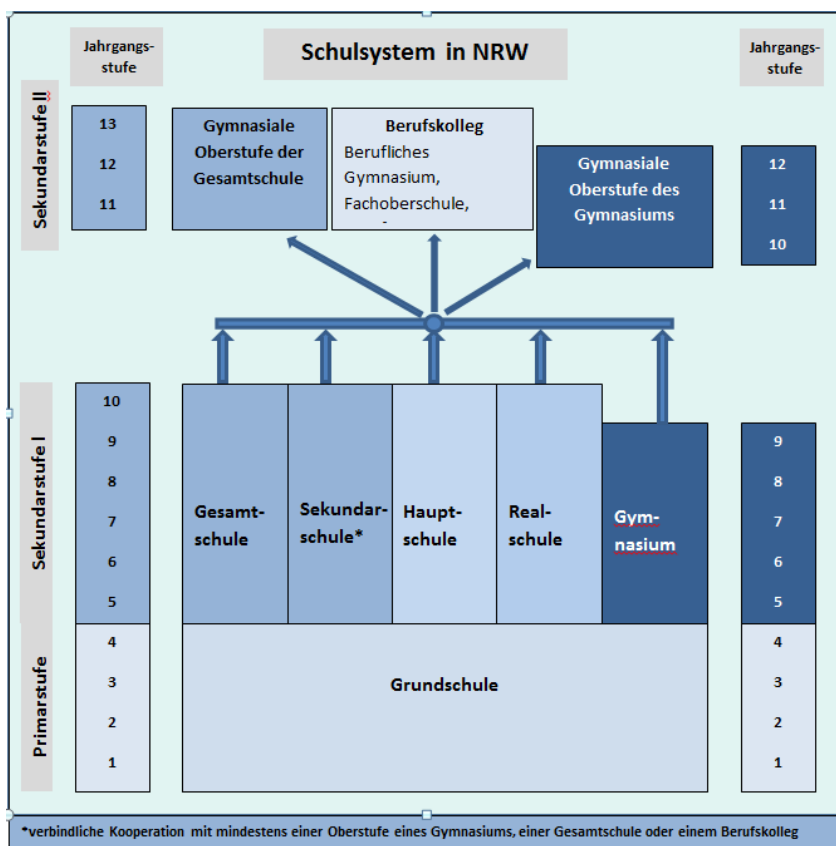
¹³

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Appell%20Praxiseinblicke%20in%20Coronazeiten.pdf> (Abruf 20.10.2020)

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

sich die Konkurrenzsituation zwischen den Anbietern der gymnasialen Oberstufen intensivieren. Je nach lokaler Situation werden die gymnasialen Oberstufen der Berufskollegs und/oder der Gesamtschulen, die bisher vom G9 Pfad profitierten, wieder Schüler an die Gymnasien abgeben. Überlegungen zu Oberstufenkooperationen (Oberstufenzentrum!) müssen bald zu gesetzgeberischen Akten führen.

Derzeit ist das Schulsystem gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von fünf Regel-Schulformen in der Sekundarstufe I. Daneben gibt es noch die Übergangsschulformen (Verbundschulen/Gemeinschaftsschulen). Diese werden 2019/20 in die Regelschulen (Sekundar- oder Gesamtschulen) überführt. Das Angebot PRIMUS besteht derzeit nicht mehr (Schule von 1 – 10).



Quelle: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/index.html>

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist am 24. Juni 2015 wieder die Möglichkeit eines „Hauptschulzweigs“ ab Klasse 7 an Realschulen eingeführt worden. So wird das längere, gemeinsame Lernen geschaffen, aber im Hinblick auf Abschlüsse doch differenziert. Diese Ergänzung ist durch einen Landtagsbeschluss vom Juni 2018 erweitert worden; in der Zukunft ist es

für Realschulen an Standorten, an denen keine Hauptschule mehr vorhanden ist, möglich, den HS-Zweig in äußerer Differenzierung bereits ab Klasse 5 wieder einzuführen.¹⁴

1.6 Ganzttag an den Grundschulen

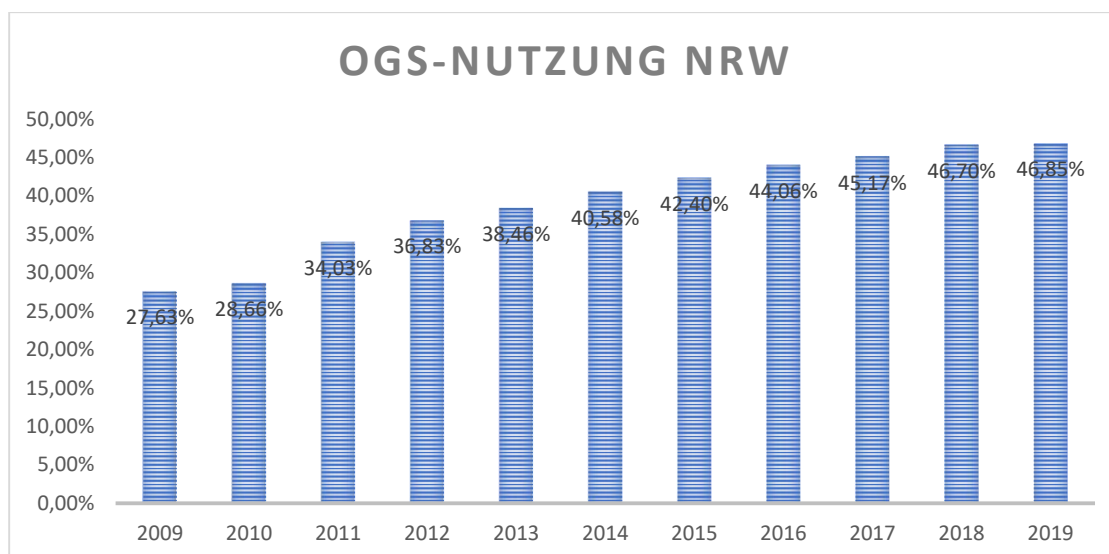
Die große Koalition auf Bundesebene hat in ihrem Koalitionsvertrag den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für alle interessierten Eltern (und Kinder) festgeschrieben: „Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann.“ Seitdem wurde dies von vielen Seiten des Öfteren wiederholt und die Umsetzung versprochen.

Auf Landesebene hat die NRW-Bildungsministerin diesen Anspruch unterstützt („Nordrhein-Westfalen würde unter Beteiligung des Bundes langfristig den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ermöglichen.“, Yvonne Gebauer, 2018) und gegenüber der Bundesebene eingefordert. Es gibt eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Thema und eine erste Abschätzung des möglichen Volumens der Inanspruchnahme durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in München. Die Spitzenverbände fordern in ihrer Stellungnahme einen Einstieg in die Rhythmisierung und eine schulrechtliche Verankerung der OGS sowie eine Angleichung der Qualitätsstandards und eine Neuordnung der Finanzierung im Land. Das DJI schätzt den Bedarf der Ganztagsbetreuung in NRW auf über 70 Prozent.¹⁵ Die IST-Situation (OGS) sieht wie folgt aus:

¹⁴ 2. VO zur Änderung der APO-SI vom 16.3.2016, BASS 13-21 Nr.1.1

¹⁵ <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/427-rechtsanspruch-auf-ganzttag-fuer-grundschulkinder-in-deutschland.html> (Abruf 20.10.2020)

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch



Quelle: eigene Darstellung auf der Basis der Daten von IT NRW; <https://www.landesdatenbank.nrw.de> (Abruf 20.10.2020)

Gemeinsam mit den Schulträgern, für die Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch arbeitet, wurde in diesem Zusammenhang im Mai 2019 in Dortmund vom Plenum beschlossen, die Zielquote der OGS für 2025 auf 75 % zu setzen. Es muss klar sein, dass diese Zielquote nur dann einzulösen ist, wenn konkurrierende Systeme (Kurzbetreuung) in einer dann neu definierten, wahrscheinlich flexibleren OGS, aufgehen. In diesem Sinne beraten wir auch die Schulträger.

2 Methodik der Prognoserechnung

Die hier vorgelegte Prognose ist eine Trendfortschreibung nach dem gewichteten Mittel (gew. DS). Das bedeutet im Grundsatz, dass historische Werte der letzten fünf Jahre gemittelt und auf die Zukunft bezogen werden, wobei das letzte zurückliegende Jahr höher gewichtet wird als das davor liegende usw. Die Hauptschwäche dieses Verfahrens ist die Unmöglichkeit, zukünftige Trendumbrüche rechnerisch zu erfassen. Trendfortschreibungen schreiben also heute erkennbare Entwicklungen fort, Richtungsänderungen sind dabei nicht möglich. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung sind deshalb immer „ceteris paribus“, oder umgangssprachlich „wenn sich an den Rahmenbedingungen nichts ändert“ zu verstehen. Das Ergebnis der Trendprognose ist entsprechend zu interpretieren und nicht über zu bewerten. Die Prognose schreibt die erkennbare Linie nur mathematisch-statistisch korrekt fort und liefert Hinweise darauf, was passieren würde, wenn es unter unveränderten Rahmenbedingungen weiter ginge. Sie fordert Maßnahmen ein, indem sie aufzeigt, was ohne Maßnahmen geschähe.

2.1 Eingangsdaten

Für die Prognoseberechnung für die Grund- und die weiterführenden Schulen sind folgende Daten verwendet worden:

- 1) **historische Schülerzahlen** der betrachteten Schulen für die Schuljahre des zurückliegenden Fünfjahreszeitraums¹⁶,
- 2) Geburtenzahlen für die Einschulungsjahrgänge des kommenden Fünfjahreszeitraums, diese Zahlen sind durch den Schulträger nach Herkunft nach Einzugsbezirken regionalisiert.
- 3) Geburtenprognose des IT NRW für die Einschulungsjahrgänge im Anschluss an den kommenden Fünfjahreszeitraum.

Jede Prognose über die zukünftige Entwicklung einer Schule hängt im Wesentlichen von zwei Parametern ab (etwaige Änderungen an der Schulstruktur in Zukunft explizit nicht eingeschlossen):

- a) den zukünftigen Einschulungen an der betreffenden Schule (Besetzung der Eingangsklassen 1 und 5)

¹⁶ Angenommen, dieses Gutachten ist -wie das Beispiel - im Schuljahr 2018/19 erstellt, dann heißt das aktuelle Jahr bei uns 2018. Der historische Rückblick geht bis incl. 2014 (SJ 2014/15) und die Prognose bis 2023. Der Ausblick geht bis 2028. Geburtenzahlen von it nrw sind bis 2017 eingearbeitet, die 2018 Geburtenzahl wird durch den Schulträger beigesteuert. Damit sind die Einschulungen bis 2024 recht sicher, jedenfalls in ihrer Gesamtzahl, nicht in ihrer Verteilung auf Schulstandorte.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

- b) dem Übergangsverhalten der Schüler zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen (Besetzung der weiteren Jahrgangsstufen),

wobei Parameter (b) somit im Fall von Grundschulen insgesamt aus drei Teilparametern besteht (im Falle der Existenz einer Eingangsphase E3 wird diese im Rahmen der Ermittlung der Phase E2 zugeschlagen, so dass auch in diesem Fall drei Teilparameter existieren):

- Übergangsverhalten von Klasse 1 nach Klasse 2: b_1
- Übergangsverhalten von Klasse 2 nach Klasse 3: b_2
- Übergangsverhalten von Klasse 3 nach Klasse 4: b_3 .

HINWEIS: in Grundschulen in NRW dürfen Kinder bis zu drei Jahre in der Eingangsstufe verbleiben, so gibt es in der Statistik drei Eingangsstufenjahrgänge E1 – E3. Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch rechnen die (wenigen) Kinder, die in E3 angegeben werden, hälftig der ersten und der zweiten Klasse zu.

Beide Parameter sind schulspezifisch und entstammen den historischen Daten der öffentlichen Schulstatistik.

HINWEIS: Unsere Jahresangaben, also beispielsweise 2018 in einer Tabelle, entspricht dem Schuljahr 2018/19. Die verkürzte Schreibweise verhindert, dass die Tabellen unlesbar werden.

2.1.1 Simulation des Übergangsverhaltens zwischen den Jahrgängen

Am Beispiel einer Muster-Grundschule soll nun exemplarisch die Ermittlung des Übergangsparameters (b) verdeutlicht werden (man erkennt diesen, wenn man die Tabelle diagonal liest, also von Klasse 1 2014 nach Klasse 2 2015 blickt). Für den Grundschulverbund (GSV) ergibt sich bei der Untersuchung der historischen Schüler- und der Anmeldezahlen folgendes Bild:

Historische Schulentwicklung Muster Grundschule					
Klasse/Schuljahr	2014	2015	2016	2017	2018
1	111	123	114	106	114
2	115	115	121	124	113
3	122	122	108	114	112
4	113	116	121	104	107
Gesamt	461	476	464	448	446

Die dargestellte historische Situation wurde nun bezüglich des Übergangsverhaltens der Grundschüler untersucht. Dabei wurde zunächst für jedes Schuljahr und jeden Wechsel zwischen den Jahrgängen das Verhalten untersucht und im Anschluss der Durchschnitt über die Übergangsquoten gebildet. Im Rahmen unserer Prognoserechnung verwenden wir in der Regel

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

immer **gewichtete Durchschnitte (ockerfarben)**, um aktuellen Zahlen eine größere Bedeutung beizumessen als weiter zurückliegenden Daten. Für die Ermittlung der Übergangparameter zwischen den einzelnen Jahrgängen wählen wir hierbei i.d.R. die Gewichtung (0,175; 0,225; 0,275; 0,325), wobei für den Wechsel von Schuljahr 2014 nach 2015 z.B. der Faktor 0,175 gewählt wurde.

Übergangsquoten					
Klasse/Schuljahr	von 14 nach 15	von 15 nach 16	von 16 nach 17	von 17 nach 18	gewichteter Durchschnitt
von 1 nach 2	1,036	0,984	1,088	1,066	1,048
von 2 nach 3	1,061	0,939	0,942	0,903	0,950
von 3 nach 4	0,951	0,992	0,963	0,939	0,959
Gewichte	0,175	0,225	0,275	0,325	

Mithilfe der Berechnung der Übergänge lässt sich das zukünftige Verhalten prognostizieren. In der Prognoserechnung wird nun angenommen, dass das Übergangsverhalten zwischen den einzelnen Jahrgängen sich auch in Zukunft gemäß den dargestellten durchschnittlich ermittelten Übergangparametern verhalten wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch die Betrachtung der historischen Übergangparameter die Anzahl der Wiederholer, der Schulabgänger, der Quereinsteiger sowie der etwaigen Überspringer etc. eines Jahrganges implizit in den dargestellten Zahlen enthalten ist. Darüber hinaus sind in den berechneten Übergangparametern auch Informationen über die Integration von Förderschülern, die Aufnahme von Flüchtlingen, sonstigen Quereinsteigern, Abbrechern und Wiederholern enthalten.

Analog der oben dargestellten Vorgehensweise wurden die Übergangparameter für die Grundschulstandorte untersucht und individuell je Schule für die Prognoserechnung festgelegt.

Insgesamt stehen mit der Ermittlung der Übergangparameter die notwendigen Informationen für eine Prognose der Laufbahn der Schüler an den betrachteten Schulen zur Verfügung. Es verbleibt somit die Untersuchung und Festlegung der zukünftig an den einzelnen Schulen einzuschulenden Schüler.

2.1.2 Prognose der Einschulungen

Für den Einschulungszeitraum der kommenden sechs Jahre liegen die Geburtenzahlen (Tabelle 12612, IT NRW und Angaben Schulträger) vor. Für die Erstellung eines langfristigen Ausblicks bis

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

zum Schuljahr 2029/30 haben wir uns der Prognose des IT NRW (jeweils Altersklasse U1, Tabelle 12421) aus der Gemeindemodellrechnung bedient.

Im Rahmen der Erstellung der Prognose haben wir insgesamt vier unterschiedliche Szenarien (gewichteter Durchschnitt und jeweils obere und untere Standardabweichung und ein regionales Szenario bei fiktiv auf GS-Standorte zugeordneten Geburten) entwickelt, um zum ersten die voraussichtliche Entwicklung der Grundschulstandorte möglichst präzise beschreiben zu können sowie zum zweiten auch die Bandbreite der möglichen Entwicklung beschreiben zu können. Das regionale Szenario beschreibt das Potential einer Schule und gibt damit Antworten auf die Frage, ob eine Schule ihr Potential des in ihrem Einzugsbereich geborenen Kinder ausschöpft oder nicht, dies kann ein Hinweis auf bei den Eltern perzipierte Qualität oder auch auf das Vorhandensein eines passenden Betreuungsangebots oder eine spezifische Ausrichtung (z.B. konfessionell oder wertebezogen) sein.

Alle Verfahren basieren zunächst auf einer Untersuchung des historischen Einschulungsverhaltens an den Grundschulstandorten. Bei der Untersuchung des historischen Einschulungsverhaltens sind wir wie folgt vorgegangen:

- 1) Untersuchung des Verhältnisses „Einschulungen/Geburten (=einzuschulende Schüler, also Geburten vor 6 Jahren)“ für den zurückliegenden Fünfjahreszeitraum. Es ergibt sich ein Beschulungsgewinn, wenn mehr Kinder eingeschult werden, als sechs Jahre vorher geboren wurden und ein Beschulungsdefizit, wenn weniger beschult werden, als vor sechs Jahren geboren wurden. Diese Relation „Einschulung je Grundschule/Eingeschulte Kinder gesamt“ wird fortgeschrieben, in dem der Wert auf die Geburten der letzten fünf Jahre angewendet wird. Im hier skizzierten Beispiel werden also die Geburten um den Faktor 1,1871 erhöht, um die Einschulungszahlen sechs Jahre später zu erhalten.

Die historischen Einschulungen und die Anmeldungen für 2019 verteilten sich in der Vergangenheit wie folgt auf die Grundschulstandorte (die „einzuschulenden Schüler“ sind die Geburten vor sechs Jahren):

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Historische Einschulungen Muster GS							
Schule/Schuljahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Quote
GS 1	25	28	22	21	28	22	
GS 2	63	75	66	64	66	64	
GS 3	23	20	26	21	20	29	
Gesamt	111	123	114	106	114	115	
Einzuschulende Schüler	99	97	88	95	101	90	
Quote	1,121	1,268	1,295	1,116	1,129	1,278	
Reg. Sz. Quote Einschulungen							121,72%
Gew. DS Quote Einschulungen							118,71%
Gewichte		0,175	0,225	0,275	0,325		100,00%

- 2) Ermittlung der Kennziffern „gewichteter Durchschnitt“ (gew. DS) für jede Grundschule auf Grundlage der unter (2) ermittelten Daten je Einschulungsjahrgang.
- 3) Basierend auf den unter (2) sowie (3) ermittelten Kennziffern kann zudem die Schwankungsbreite („Standardabweichung“, SAW) der Einschulungsanteile untersucht werden. Diese mögliche Streuung der zukünftigen Werte hat einen positiven und einen negativen Rand. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit liegen dann die tatsächlich realisierten Werte innerhalb des aufgespannten Intervalls.

Wichtig ist auch, wie viele einheimische Kinder die Grundschulen besuchen, also wie hoch der Anteil der einheimischen und der abwandernden Schüler ist – dies hat häufig geographische Gründe, kann auch ein Indiz für die Attraktivität einer Schullandschaft sein. Im Beispiel ist dieser Saldo im gewichteten Durchschnitt stark positiv. Es zeigt sich, dass fast ein Fünftel mehr Schüler beschult werden (u.a. durch Zuwanderung, Zuzug) als Kinder 6 Jahre früher geboren werden, denn die historische Betrachtung weist Beschulungsquoten bei im Mittel 119 Prozent aus. **Für das gewichtete Szenario** rechnen wir diese Werte auf die Zukunft hoch.

Die Prognosen von IT NRW, die ab sechs Jahre nach Erstellung der Prognose greifen, weil für diese Jahrgänge noch keine Geburtenzahlen vorliegen, lagen in der letzten Zeit meist zu niedrig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Zukünftige Einschulungen - Musterstadt											
Schule/Schuljahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Aktuelle Zahlen	90	102	110	103	131	91	91	91	91	90	89
Einschulungen historischer Quote	gem. 106	121	131	122	156	108	108	108	108	106	106

Für ein regionales Szenario (das beschreibt, wie die Eingangsklassen besetzt wären, wenn die im Einzugsbezirk einer GS geborenen Kinder mit 6 Jahren auch diese Grundschule besuchen würden, das ist also das Potential der Schule) liegen uns Daten des Schulträgers vor; die Geburten können daher den Einzugsbereichen zugerechnet und dargestellt werden. Die Schulträgerdaten unterscheiden sich etwas von den IT NRW Daten, so dass wir zur Kontrolle einen Saldo bilden, der zeigt wie stark die kommunalen Daten von denen des Landesamts abweichen. In unserer Musterstadt ist die Abweichung recht hoch.

Regionale Zuordnung Geburten											
Schule/Schuljahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
GS 1	22	24	22	26	31	23	19	19	19	19	19
GS 2	64	57	65	65	62	65	49	49	49	49	48
GS 3	29	27	33	25	29	31	23	23	23	22	22
Gesamt	115	108	120	116	122	119	91	91	91	90	89
Kontrolle	9	13	11	4	34	11	0	0	0	0	0

Im Folgenden möchten wir nun aufzeigen, wie wir die oben genannten Kennziffern nutzen, um eine valide Prognose über die zukünftigen Einschulungen an den Grundschulen treffen zu können.

- 1) Auf Grundlage der oben geschilderten Annahme und der ermittelten Kennziffer (Geburten/Einschulungen) steht unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Geburtenzahlen bzw. der Prognose des IT NRW die Anzahl der einzuschulenden Schüler für die Schuljahre 2018/19 bis 2024 fest, ein Ausblick bis 2028/29 ist möglich, basiert aber auf geschätzten Geburten. Diese Schätzungen haben sich in der Vergangenheit als nicht sehr valide erwiesen und sind mit Vorsicht zu betrachten!
- 2) Für die absolute Betrachtung, basierend auf den unter (2) ermittelten gewichteten Durchschnitten der historischen Einschulungsanteile der jeweiligen Grundschulen treffen wir die Annahme, dass die betrachteten Grundschulen auch in Zukunft einen Anteil an der Gesamtzahl der Einschulungen haben werden, welcher eben diesem gewichteten Durchschnitt entspricht. Durch die Verwendung des gewichteten Durchschnitts (gew. DS) berücksichtigen wir dabei aktuelle Entwicklungen stärker als weiter in der Vergangenheit

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

liegende Effekte. Dies ist i.d.R. sachgerecht, haben sich aber gerade im letzten Jahr untypische Bewegungen gezeigt (etwa durch Schulschließungen, Migrationsbewegungen, schulorganisatorische Maßnahmen o.ä.), kann dies die Prognose auch verzerren, und die Gewichte müssen anders gesetzt werden.

Wie bereits dargestellt, unterstellen wir eine Normalverteilung bzgl. des Verhaltens der Einschulungsanteile je Schule. Ein besonderes Kennzeichen der Normalverteilung ist jedoch, dass bereits ca. 68,27 % aller möglichen Fälle im Intervall (lin. DS – SAW; lin. DS + SAW) liegen, so dass dieses Intervall bereits einen sehr großen Anteil der zu erwartenden Einschulungsmuster abdeckt.

Zur Erläuterung führen wir in der folgenden Tabelle die entsprechenden Ergebnisse für das Szenario „gewichteter Durchschnitt“ auf.

Prognose Einschulungen GS - gew. DS.											
Schule/Schuljahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
GS 1	23	26	29	27	34	23	23	23	23	23	23
GS 2	63	72	77	72	92	64	64	64	64	63	63
GS 3	20	23	25	23	30	21	21	21	21	20	20
Gesamt	106	121	131	122	156	108	108	108	108	106	106

Insgesamt stehen uns somit auf Grundlage der oben dargestellten Methoden ausreichende Informationen zur Verfügung, um die zukünftige Entwicklung der Grundschulen der Musterstadt auf Basis valider Erkenntnisse prognostizieren zu können.

HINWEIS: ab 2025 greift im Beispiel die (niedrige!) Geburtenprognose von IT NRW.

2.1.3 Neubaugebiete

Im Normalfall haben wir **zusätzlich** zu den in der Statistik von IT NRW trendgemäß veranschlagten Zuwächsen durch Neubaugebiete, die für die Schülerzahlenprognose interessant sein können, keine weiteren SuS einbezogen. Der erwartete Veränderungseffekt ist zu vernachlässigen, da zu gering.

2.1.4 Flüchtlinge, Quereinsteiger

Nach unseren Erhebungen war durch den Zuzug von Flüchtlingen bis 2017 mit etwa 4 % zusätzlichen Schülern im Durchschnitt zu rechnen. Diese Zahl ist für die Prognose nahezu irrelevant, nicht jedoch für die Raumplanung, denn ihnen sind Räume zur Verfügung zu stellen. Flüchtlinge und anderer

Zuwanderer, die im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zugewandert und der Kommune zugewiesen wurden, sind wie alle Schüler, im Zahlenwerk enthalten.

2.1.5 Zügigkeitsbeschränkungen

Zügigkeitsbeschränkungen beschränken den Aussagewert der Prognose, weil sie die „wahre Nachfrage“ nach Schulplätzen nicht wiedergeben. Die vorhandene Zahl von Aufnahmen in die Eingangsklassen wird nach dem zu geringen Wert fortgeschrieben, der in der Vergangenheit realisiert wurde. In Mettmann sind die Zügigkeiten in keiner Schule beschränkt.

2.2 Erstellung Prognose der weiterführenden Schulen

Analog der Prognose der Entwicklung der Grundschulen hängt auch die Prognose der zukünftigen Entwicklung der weiterführenden Schulen der Musterstadt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

- 1) den zukünftigen Einschulungen an den Schulen,
- 2) dem Übergangsverhalten der Schüler zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen.

Die Übergangparameter zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen können dabei analog der Berechnung der Übergangparameter der Grundschulen berechnet werden. Insofern verzichten wir an dieser Stelle auf eine erneute Beschreibung der entsprechenden Vorgehensweise.

Es verbleibt somit noch die Prognose der zukünftigen Einschulungen an den weiterführenden Schulen der Stadt. Die zu prognostizierende Anzahl der Fünftklässler der jeweiligen Schulen setzt sich dabei aus den folgenden Teilmengen zusammen:

- a) Einschulungen von Schülern, die zuvor eine Grundschule der Stadt besucht haben (Viertklässler, nach GS ausgewiesen)
- b) Einschulungen von Schülern, die zuvor keine Grundschule der Stadt besucht haben („externe Schüler“, Auswärtige oder Einpendler, ausgewiesen unter „sonstige“)
- c) Wiederholer der fünften Klasse (ausgewiesen unter „sonstige“)

Im weiteren Vorgehen untersuchen wir zunächst die unter (a) genannte Schülermenge. Die unter (b) und (c) genannte Menge untersuchen wir im Anschluss als abhängigen Parameter der unter (a) genannten Menge, da eine Untersuchung als unabhängiger Parameter nicht ohne weiteres möglich ist. Die Anzahl an Einschulungen ist von der Zahl der Viertklässler an den Grundschulen der Stadt im jeweiligen Vorjahr abhängig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Im Folgenden zeigen wir nun am Beispiel einer Musterschule unsere Vorgehensweise zur Ermittlung valider Kennziffern auf.

1. In einem ersten Schritt haben wir die Zusammensetzung einer fünften Klasse einer weiterführenden Schule des Schulträgers untersucht, dies ist eine **Schüler-Herkunftsanalyse**. Es ergibt sich folgendes Bild (es zeigt, wie viele Schüler von welcher Grundschule und wie viele „sonstige“ (Auswärtige, Viertklässler auswärtiger Grundschulen, „Sitzenbleiber“ und Zugewanderte, Quereinsteiger) zu dieser Musterschule wechseln).

Weiterführende Schule	2014	2015	2016	2017
GS 1	23	20	19	11
GS 2	10	13	6	7
GS 3	6	12	10	9
Summe	39	25	35	27
sonstige	25	36	18	32
Gesamt	64	61	53	59

2. In einem zweiten Schritt haben wir die jeweils ermittelten Zahlen in Abhängigkeit der jeweiligen vierten Klassen der Grundschulen der entsprechenden Vorjahre untersucht. Wir bilden also Anteile (wie hoch ist der Anteil von Viertklässlern an allen ihren Schülern, die GS X zur weiterführenden Musterschule schickt?)

Weiterführende Schule	2014	2015	2016	2017	Gew. DS.
GS 1	35,94%	32,79%	35,85%	18,64%	29,58 %
GS 2	15,63%	21,31%	11,32%	11,86%	14,5 %
GS 3	9,38%	19,67%	18,87%	15,25%	16,21 %
Anteil sonstige	39,06%	59,02%	33,96%	54,24%	39,7 %
Anteil regional	60,94%	73,77%	66,04%	45,76%	60,3 %
Faktoren	17,50%	22,50%	27,50%	32,50%	

Wir bilden aus diesen Angaben das gewichtete Mittel, das wir dann auf zukünftige Viertklässler anwenden. Somit stehen uns für jede der weiterführenden Schulen des Schulträgers Kennziffern zur Verfügung, mit deren Hilfe wir das Wechselverhalten von Klasse 4 → 5 beschreiben können. Zudem stehen uns Kennziffern zur Verfügung, welche es uns ermöglichen, die oben unter (b) und

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

(c) genannte Menge in Abhängigkeit der Einschulungen von Grundschulern zu beschreiben („Sonstige“). Am Beispiel ergibt sich folgendes Bild; es zeigt sich, dass mehr als ein Drittel der Schüler dieses Gymnasiums nicht aus den eigenen GS („regionaler Anteil“) kommen:

Somit stehen uns unter Verwendung der Prognose der Entwicklung der Grundschulen sämtliche Informationen zur Verfügung, die wir zur Prognose der zukünftigen Entwicklung der weiterführenden Schulen benötigen.

Wir wissen auch bereits, woher die Schüler der 5. Klassen stammen, die öffentliche Schulstatistik zum 15. Oktober, wie wir sie benutzen, enthält diese Angaben und ist eingearbeitet.

HINWEIS: dem Gutachter stehen deutlich mehr Daten aus der Schülerstatistik, z.T. in pivot Tabellen vorgehalten, zur Verfügung. Dieses Gutachten wertet nur die hier für sinnvoll erachteten Daten aus. Bei speziellen Fragestellungen können wir weitere Auswertungen für den Schulträger vornehmen.

3 Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen

Die Schulentwicklungsplanung hat unter formalen Gesichtspunkten vor allem zwei Regelungen des Schulgesetzes NRW zu berücksichtigen:

- die Regelung über die Mindestgröße von Schulen (§ 82 des Schulgesetzes) sowie
- die Regelung zur Klassenbildung und zu den Klassengrößen in der Variante des 8. und 9. Schulrechtsänderungsgesetzes mit der Ergänzung vom 6. Februar (Übergangserlass).

Auf Grund ihrer zentralen Bedeutung für die formalen Aussagen des Gutachters mit Blick auf die Schulorganisation und die damit verbundenen Standortfragen werden diese Aussagen vorab angeführt.

3.1 Grundschulen - Mindestgröße und Klassenbildung

Zunächst werden hier die geltenden Regelungen des Schulgesetzes dargestellt:

Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse.

- Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Stadtkann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.
- Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Im 8. Schulrechtsänderungsgesetz sind die folgenden neuen Regelungen zur Klassenbildung festgelegt worden: Die Klassenbildung auf Schulebene erfolgt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule; dabei sind die Schülerinnen und Schüler mit zu zählen, die im Vorjahr in einer jahrgangsübergreifenden Klasse (1+2) mitbeschult worden sind. Es sind zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern
- 2 Klassen bei 30-56 Schülerinnen und Schülern
- 3 Klassen bei 57-81 Schülerinnen und Schülern
- 4 Klassen bei 82-104 Schülerinnen und Schülern
- 5 Klassen bei 105-125 Schülerinnen und Schülern
- 6 Klassen bei 126-150 Schülerinnen und Schülern

Je weitere 25 Schülerinnen und Schüler erhöht sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen um eine. Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 22,5. Die auch zu berücksichtigende Lehrer-Schüler-Relation liegt bei 21,95.

Die Kommunale Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Sie führt damit zu einer ausgewogenen und gerechten Klassenbildung zwischen den Kommunen, wobei kleineren Kommunen dabei notwendige zusätzliche Spielräume eingeräumt werden. Wie viele Klassen gebildet werden können, soll künftig für das Gebiet des jeweiligen Schulträgers über eine „kommunale Klassenrichtzahl“ errechnet werden, in dem die voraussichtliche Schülerzahl aller Eingangsklassen durch 23 dividiert wird. Das Ergebnis der Rechenoperation wird je nach Größenklasse der Stadt unterschiedlich gerundet. Mettmann als kleiner Ort darf nach diesen neuen Regeln immer aufrunden. Unter Umständen muss, nachdem alle Eltern ihre Kinder angemeldet haben, der Schulträger regeln, an welcher Grundschule weniger Klassen eingerichtet werden sollen,

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

falls es für das Gebiet des Schulträgers zu einem Klassenüberhang kommt (vgl. die Beispielrechnungen auf der nächsten Seite).

- Die Kommunen erhalten zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten: So kann die Aufnahmekapazität von Grundschulen im sozialen Brennpunkt oder von Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion begrenzt werden, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen.

MSW, 13. Dezember 2011

Die neuen Regelungen zur Klassenbildung auf kommunaler Ebene

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die neue „Kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die „Kommunale Klassenrichtzahl“ führt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kommunen bei der Klassenbildung. Sie darf unter- aber nicht überschritten werden. Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie die „Kommunale Klassenrichtzahl“ berechnet wird.

Kommune A	Kommune B	Kommune C
1.200 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen	450 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen	150 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen
52 Eingangsklassen	20 Eingangsklassen	7 Eingangsklassen
Berechnung:* $1.200 \div 23 = 52,17$ abgerundet = 52	Berechnung:** $450 \div 23 = 19,56$ kaufmännisch gerundet = 20	Berechnung:*** $150 \div 23 = 6,52$ aufgerundet = 7
Klassengröße: Ø 23,08	Klassengröße: Ø 22,50	Klassengröße: Ø 21,43
Berechnung: $1.200 \div 52 = 23,08$	Berechnung: $450 \div 20 = 22,50$	Berechnung: $150 \div 7 = 21,43$
*In größeren Kommunen mit einem Quotienten >30 und < 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. (Bei großen Kommunen mit einem Quotienten ≥ 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.	**In mittleren Kommunen mit einem Quotienten >15 und ≤ 30 wird kaufmännisch gerundet.	***In kleineren Kommunen mit einem Quotienten ≤ 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Kommunen erhalten dadurch einen größeren Spielraum bei der Klassenbildung.]

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung, 2011

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.2 Schulen der Sekundarstufe

Im Schulgesetz NRW ist die Mindestgröße der Schulen der Sekundarstufe festgelegt, dabei gelten folgende Regeln (Klassen 5):

Schulform	Klassengröße / Mindestgröße	Zügigkeit bei der Errichtung	Zügigkeit bei der Fortführung
Hauptschule	24 / 18	2	1
Realschule	27 / 25	2	2
Sekundarschule	25 / 20	3	3
Gesamtschule	27 / 25	4	4
Gymnasium	27 / 25	3	2
Gymnasiale Oberstufe	Mindestens 42		

3.3 Klassengrößen, Klassenbildung und Klassenfrequenzrichtwert

- Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.
- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.
- Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

- In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30.
- Abweichend von früher zählen alle Kinder, unabhängig vom Förderbedarf.
- Der Klassenfrequenzrichtwert für die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule beträgt 2014 erstmalig 27.¹⁷ In einem Stufenplan wurde der Klassenfrequenzrichtwert für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule schrittweise auf 27 gesenkt¹⁸.
- Nach dem neuen Erlass zur Inklusion dürfen die weiterführenden Schulen, die bis incl. 3 Förderkinder pro Zug aufnehmen, ihre Klassenfrequenz auf max. 25 reduzieren.

Aus diesen rechtlichen Vorschriften resultieren für die Schulentwicklungsplanung folgende Konsequenzen:

- Die Zahl der zu bildenden Klassen wird zunächst mit dem Klassenfrequenzrichtwert gerechnet.
- Bei der Beurteilung, ob eine Schule die notwendige Mindestgröße (dauerhaft) erreicht, wird auch der Mindestwert der Bandbreite, also für eine Hauptschule 18 oder für eine Grundschule 15 Schüler, berücksichtigt. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass eine dauerhafte Klassenbildung an der Untergrenze der Schülerzahl die Lehrerversorgung dieser Schule gefährdet, so dass sowohl aus der Sicht des Schulträgers als auch der Schulaufsicht sinnvollerweise der Klassenfrequenzrichtwert als Maßstab benutzt wird.
- Vorbereitungs- oder Auffangklassen für Flüchtlinge/Migranten können an allgemeinbildenden Schulen laut Rahmenkonzept dann gebildet werden, wenn die räumlichen Möglichkeiten dafür bestehen.¹⁹

Vgl. ¹⁷ Erlass 22.1.2014, folgender Erlass 6.2.2015, gilt also für alle Klassen in 2020.

¹⁸ vgl. Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in NRW – Eckpunkte – (Stand: 13. Dezember 2011); Mitteilung des Schulministeriums NRW

¹⁹ https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/fluechtlinge/schulische_integration/BR-MS-Rahmenkonzept-schulische-Integration.pdf (Abruf 29.9.2020)

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.4 Das Einschulungspotential

Das Einschulungspotential der Grundschulen in Mettmann ergibt sich aus drei Parametern:

- der historischen Einschulungsquote als Verhältnis von Geburten/faktischen Einschulungen
- den bereits geborenen Kindern/Einschulungsquote bezogen sowohl auf die Stadt als auch auf eine spezifische Grundschule
- das eventuell vorhandene Potential von einzuschulenden Kindern aus Neubaugebieten, aus Nachbarorten und zuwandernden Flüchtlingen.

Die Berechnungsmethoden sind bereits ausführlich dargelegt worden, deshalb werden hier nur die zentralen Ergebnisse abgedruckt:

Historische Einschulungen GS							
Schule/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020		Quote
GG Am Neandertal	65	78	80	71	94	-	
GG Astrid-Lindgren-Schule	64	80	76	69	90	-	
GG Herrenhauser Str.	71	72	65	57	57	-	
GG Otfried-Preußler-Schule	56	45	63	53	48	-	
KG Neanderstr.	48	62	83	67	67	-	
Gesamt	304	337	367	317	356		
Einzuschulende Schüler	290	265	285	269	290		
Quote	105%	127%	129%	118%	123%		
Reg. Sz. Quote Einschulungen							120,27%
Gew. DS. Quote Einschulungen							123,53%
Gewichte	-	0,175	0,225	0,275	0,325		100,00%

Die Grundschulen in Mettmann „ziehen“ mehr Kinder, als die, die zum Einschulungstichtag in den Einzugsgebieten geboren werden, das Einschulungspotenzial der Stadt wird also übertroffen, es gibt einen „Beschulungsgewinn“ zu den Nachbarorten und durch Zuwanderung von durchschnittlich rd. 24%. Die in der unten stehenden Tabelle angegebene Kommunale Klassenrichtzahl ist errechnet worden. Sie liegt in unserem Prognosezeitraum unter oder gleich der Klassenprognosezahl, die sich ergibt, wenn die historisch übliche Art der Klassenbildung vollzogen wird. Wir kommen auf diese Klassenbildung später zurück.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Trendprognose Grundschulen - Einschulungen

Prognose Einschulungen GS - gew. DS.											
Schule/Schuljahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
GG Am Neandertal	93	104	102	105	107	95	95	94	93	92	91
GG Astrid-Lindgren-Schule	91	101	99	102	104	92	92	91	90	89	89
GG Herrenhauser Str.	70	79	77	80	81	72	71	71	70	69	69
GG Otfried-Preußler-Schule	60	67	65	68	68	61	61	60	60	59	58
KG Neanderstr.	80	89	87	90	91	81	81	80	79	79	78
Gesamt	394	440	430	445	451	401	400	396	392	388	385
Kommunale Klassenrichtzahl	17	19	19	19	20	17	17	17	17	17	17
Klassenzahl nach Prognose	17	18	18	19	19	17	17	17	17	17	17

In 2022 ergibt sich ein Spielraum bei der Klassenbildung.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.5 GG Am Neandertal

3.5.1 Historische Entwicklung

Die Grundschule ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Die Einschulungszahlen gingen von rd. 60 auf 94 2020 in die Höhe, die Klassenzahl ist entsprechend gestiegen.

Historische Schulentwicklung GG Am Neandertal					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
1	61	78	80	71	94
2	78	69	82	80	74
3	91	76	63	80	79
4	77	88	71	62	76
Gesamt	307	311	296	293	323
1	3	4	4	3	4
2	3	3	4	4	3
3	4	4	3	4	4
4	3	4	3	3	4
#Kl, Gesamt	13	15	14	14	15

3.5.2 Prognose

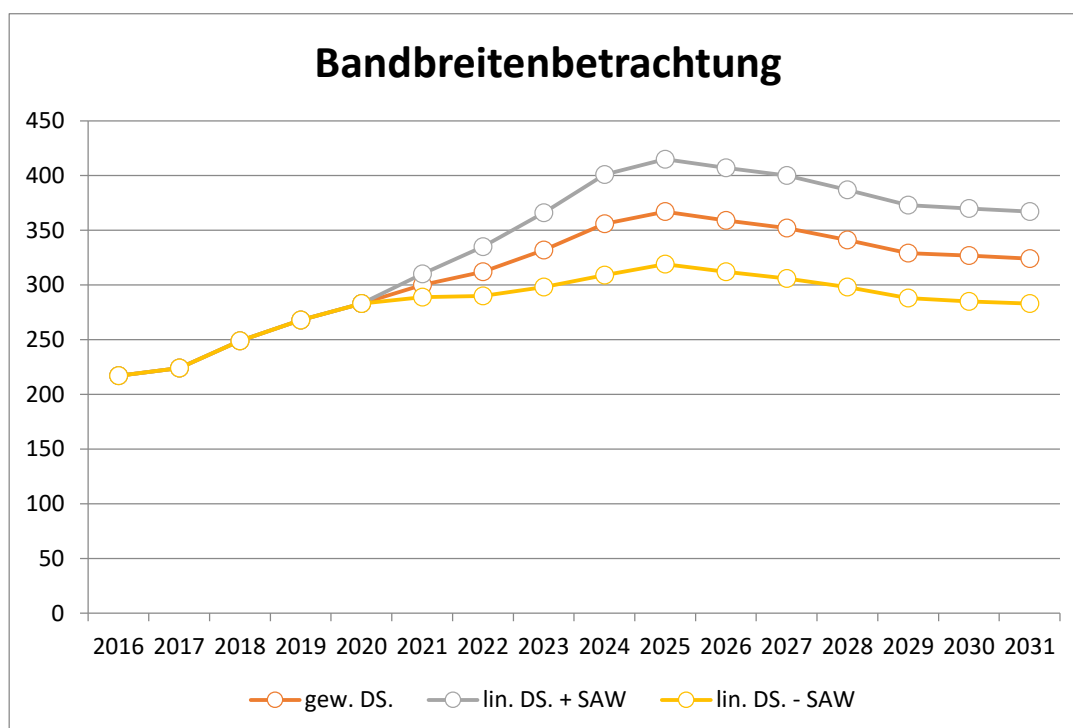
Die Schülerzahlen steigen im Prognosezeitraum (bis 2025) um fast 100. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 93 und 107, um dann ab 2025 zu sinken, wenn die niedrigeren IT.NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT.NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2025 sind also höchst unsicher. Die Klassenzahl erhöht sich im Prognosezeitraum. Ab 2022 ergeben sich zusätzliche Klassen, die Zahl steigt bis auf 18 an.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose GG Am Neandertal - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	61	78	80	71	94	93	104	102	105	107	95	95	94	93	92	91
2	78	69	82	80	74	99	97	109	107	110	112	100	100	99	97	96
3	91	76	63	80	79	71	96	94	105	103	106	108	97	97	96	94
4	77	88	71	62	76	76	68	92	90	101	99	102	104	93	93	92
Gesamt	307	311	296	293	323	339	365	397	407	421	412	405	395	382	378	373
#KI, Jgst 1	3	4	4	3	4	4	4	4	5	5	4	4	4	4	4	4
#KI, Jgst 2	3	3	4	4	3	4	4	5	5	5	5	4	4	4	4	4
#KI, Jgst 3	4	4	3	4	4	3	4	4	5	4	5	5	4	4	4	4
#KI, Jgst 4	3	4	3	3	4	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4
#KI, Gesamt	13	15	14	14	15	14	15	17	19	18	18	17	16	16	16	16

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist. in der Darstellung der Grundschulen verzichten wir daher auf den folgenden Seiten auf die Graphik und Bandbreitenanalyse.

3.5.3 Bandbreitenanalyse



Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Fazit GG Am Neandertal

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.6 GG Astrid-Lindgren-Schule

3.6.1 Historische Entwicklung

Die Grundschule ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Die Einschulungszahlen gingen von rd. 60 auf 90 2020 in die Höhe, die Klassenzahl ist entsprechend gestiegen.

Historische Schulentwicklung GG Astrid-Lindgren-Schule					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
1	63	79	75	69	90
2	80	65	79	80	72
3	82	78	63	78	78
4	68	80	78	59	78
Gesamt	293	302	295	286	318
1	3	3	3	3	4
2	3	3	3	3	3
3	3	3	3	3	3
4	3	3	3	3	3
#KI, Gesamt	12	12	12	12	13

3.6.2 Prognose

Die Schülerzahlen steigen im Prognosezeitraum (bis 2025) um fast 100. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 93 und 107, um dann ab 2025 zu sinken, wenn die niedrigeren IT.NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT.NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2025 sind also höchst unsicher. Die Klassenzahl erhöht sich im Prognosezeitraum. Ab 2022 ergeben sich zusätzliche Klassen, die Zahl steigt bis auf 18 an.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose GG Astrid-Lindgren-Schule - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	63	79	75	69	90	91	101	99	102	104	92	92	91	90	89	89
2	80	65	79	80	72	93	94	105	103	106	108	95	95	94	93	92
3	82	78	63	78	78	70	91	92	103	101	104	106	93	93	92	91
4	68	80	78	59	78	76	68	89	90	101	99	102	104	91	91	90
Gesamt	293	302	295	286	318	330	354	385	398	412	403	395	383	368	365	362
#Kl, Jgst 1	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 2	3	3	3	3	3	4	4	5	4	5	5	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	4	4	4	4
#Kl, Jgst 4	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4
#Kl, Gesamt	12	12	12	12	13	14	15	17	16	17	17	17	16	16	16	16

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist.

3.6.3 Bandbreitenanalyse

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist.

Fazit GG Astrid-Lindgren-Schule

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.7 GG Herrenhauser Str.

3.7.1 Historische Entwicklung

Die Grundschule ist in den vergangenen Jahren etwas geschrumpft. Die Einschulungszahlen gingen von rd. 70 auf rund 60 2020 zurück, die Klassenzahl ist entsprechend gesunken.

Historische Schulentwicklung GG Herrenhauser Str.					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
1	71	66	65	57	57
2	88	81	74	64	62
3	66	83	74	71	63
4	103	67	84	66	74
Gesamt	328	297	297	258	256
1	3	3	3	3	3
2	4	3	3	3	3
3	3	4	3	3	3
4	4	3	4	3	3
#KI, Gesamt	14	13	13	12	12

3.7.2 Prognose

Die Schülerzahlen steigen im Prognosezeitraum (bis 2025) um 70. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum um 80, um dann ab 2025 zu sinken, wenn die niedrigeren IT.NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT.NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2025 sind also höchst unsicher.

Die Klassenzahl erhöht sich im Prognosezeitraum nur aus technischen Gründen. Ab 2022 ergeben sich nur rein rechnerisch Mehrklassen durch erhöhte Übergangsquoten in die zweite Klasse (das sind die E3 Kinder, die der zweiten Klasse zugerechnet werden) zusätzliche Klassen, die Schule bleibt dreizügig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose GG Herrenhauser Str. - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	71	66	65	57	57	70	79	77	80	81	72	71	71	70	69	69
2	88	81	74	64	62	61	75	85	83	86	87	77	76	76	75	74
3	66	83	74	71	63	59	58	72	81	79	82	83	73	73	73	72
4	103	67	84	66	74	62	58	57	71	80	78	81	82	72	72	72
Gesamt	328	297	297	258	256	252	270	291	315	326	319	312	302	291	289	287
#Kl, Jgst 1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	4	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3
#Kl, Gesamt	14	13	13	12	12	12	12	13	13	13	14	13	13	12	12	12

3.7.3 Bandbreitenanalyse

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist.

Fazit GG Herrenhauser Str.

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.8 GG Otfried-Preußler-Schule

3.8.1 Historische Entwicklung

Die Grundschule ist in den vergangenen Jahren nur leicht gewachsen. Die Einschulungszahlen liegen bei rd. 50, die Klassenzahl ist konstant.

Historische Schulentwicklung GG Otfried-Preußler-Schule					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
1	49	39	59	53	48
2	74	59	48	53	70
3	43	66	54	53	56
4	38	41	59	54	38
Gesamt	204	205	220	213	212
1	2	2	3	2	2
2	3	2	2	2	3
3	2	3	2	2	2
4	2	2	3	2	2
#KI, Gesamt	9	9	10	8	9

3.8.2 Prognose

Die Schülerzahlen steigen im Prognosezeitraum (bis 2025) um fast 80. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 50 und 70, um dann ab 2025 zu sinken, wenn die niedrigeren IT.NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT.NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2025 sind also höchst unsicher. Die Klassenzahl erhöht sich im Prognosezeitraum auf eine klare Dreizügigkeit, die dann langfristig erhalten bleibt.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose GG Otfried-Preußler-Schule - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	49	39	59	53	48	60	67	65	68	68	61	61	60	60	59	58
2	74	59	48	53	70	56	70	78	76	79	79	71	71	70	70	69
3	43	66	54	53	56	71	57	71	79	77	80	80	72	72	71	71
4	38	41	59	54	38	49	62	50	62	69	67	70	70	63	63	62
Gesamt	204	205	220	213	212	236	256	264	285	293	287	282	273	265	263	260
#Kl, Jgst 1	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 3	2	3	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Jgst 4	2	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3
#Kl, Gesamt	9	9	10	8	9	10	12	11	12	12	12	12	12	12	12	12

3.8.3 Bandbreitenanalyse

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist.

Fazit GG Otfried-Preußler-Schule

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.9 KG Neanderstr.

3.9.1 Historische Entwicklung

Die Grundschule ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Die Einschulungszahlen gingen von rd. 50 auf knapp 70 2020 in die Höhe, die Klassenzahl ist entsprechend auf drei Züge gestiegen. Die Schule hat sich von zweieinhalb auf drei Züge hinauf entwickelt.

Historische Schulentwicklung KG Neanderstr.					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
1	47	61	83	67	67
2	54	51	66	82	72
3	61	52	52	68	81
4	55	60	48	51	63
Gesamt	217	224	249	268	283
1	2	3	3	3	3
2	2	2	3	3	3
3	3	2	2	3	3
4	3	3	2	2	3
#KI, Gesamt	10	10	10	11	12

3.9.2 Prognose

Die Schülerzahlen steigen im Prognosezeitraum (bis 2025) auf um 370. Die Einschulungszahlen bewegen sich im 5-Jahres-Zeitraum auf um 90, um dann ab 2025 zu sinken, wenn die niedrigeren IT.NRW Geburtenprognosen wirken. Wir weisen darauf hin, dass sich die niedrigen Prognosen des IT.NRW bisher nicht bestätigt haben. Die Werte ab 2025 sind also höchst unsicher. Die Klassenzahl erhöht sich im Prognosezeitraum, so dass die Schule von einer Dreizügigkeit in eine reine Vierzügigkeit gelangt.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose KG Neanderstr. - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1	47	61	83	67	67	80	89	87	90	91	81	81	80	79	79	78
2	54	51	66	82	72	71	84	94	92	95	96	85	85	84	83	83
3	61	52	52	68	81	72	71	84	94	92	95	96	85	85	84	83
4	55	60	48	51	63	77	68	67	80	89	87	90	91	81	81	80
Gesamt	217	224	249	268	283	300	312	332	356	367	359	352	341	329	327	324
#KI, Jgst 1	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3
#KI, Jgst 2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
#KI, Jgst 3	3	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4
#KI, Jgst 4	3	3	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3
#KI, Gesamt	10	10	10	11	12	12	14	15	15	16	15	15	15	14	14	14

3.9.3 Bandbreitenanalyse

Ein regionales Szenario können wir leider nicht berechnen, weil keine Zuordnung von Geburten auf GS-Standorte möglich ist.

Fazit KG Neanderstr.

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

3.10 OGS

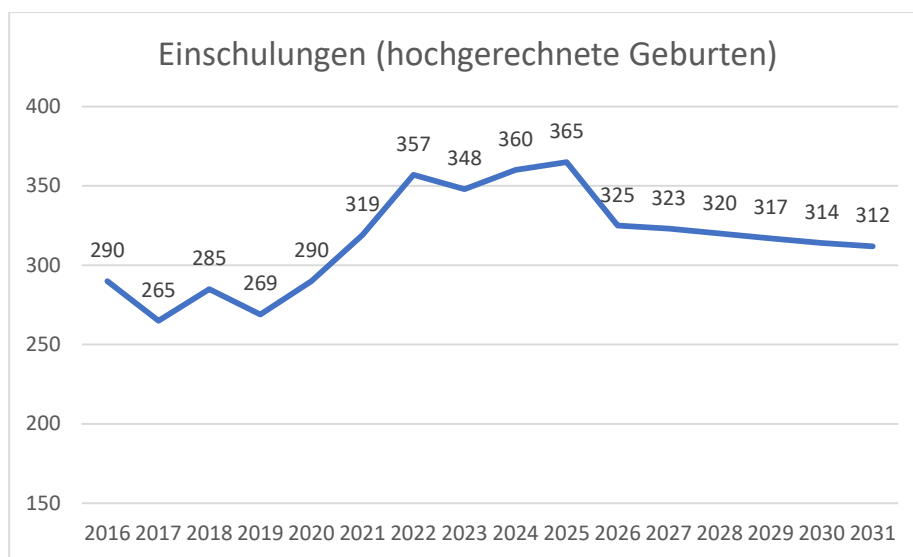
Ab 2025 gilt wahrscheinlich ein Rechtsanspruch auf einen OGS Platz. Es ist deshalb von einer Ziel-OGS-Quote von 75% ab 2025 auszugehen. Insgesamt sind die Grundschulen auf einem guten Weg. Die OGS Kapazitäten wurden in der Vergangenheit bereits ausgebaut, aber für die Zielquote sind weiterhin ca. 600 OGS Plätze (24 Gruppen) zu schaffen. Die Prognose zeigt einen exemplarischen Weg dorthin auf, beschreibt also den Pfad, den der Schulträger bei dem Aufbau weiterer Gruppen à 25 Kinder beschreiten sollte, wenn er die 75 %-Quote bis 2025 erreichen will. Die letzten Spalten sind zugunsten einer besseren Lesbarkeit entfernt.

SuS/GS	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
GG Am Neandertal	323	339	365	397	407	421	412	405	395
GG Astrid-Lindgren-Schule	318	330	354	385	398	412	403	395	383
GG Herrenhauser Str.	256	252	270	291	315	326	319	312	302
GG Otfried-Preußler-Schule	212	236	256	264	285	293	287	282	273
KG Neanderstr.	283	300	312	332	356	367	359	352	341
Gesamt	1392	1457	1557	1669	1761	1819	1780	1746	1694
OGS-Zahlen									
GG Am Neandertal	194	212	231	249	267	286	304	304	297
GG Astrid-Lindgren-Schule	168	190	211	233	254	276	297	297	288
GG Herrenhauser Str.	111	132	152	173	193	214	234	234	227
GG Otfried-Preußler-Schule	103	121	139	158	176	194	212	212	205
KG Neanderstr.	134	156	177	199	221	242	264	264	256
Gesamt	710	810	910	1011	1111	1211	1311	1311	1273
OGS Gruppen à									
GG Am Neandertal	8	8	9	10	11	11	12	12	12
GG Astrid-Lindgren-Schule	7	7	8	9	10	11	12	12	11
GG Herrenhauser Str.	4	5	6	7	8	8	9	9	9
GG Otfried-Preußler-Schule	4	5	5	6	7	8	8	8	8
KG Neanderstr.	5	6	7	8	9	10	10	10	10
Gesamt	28	32	36	40	44	48	52	52	51
GG Am Neandertal	60%	63%	63%	63%	66%	68%	74%	75%	75%
GG Astrid-Lindgren-Schule	53%	57%	60%	60%	64%	67%	74%	75%	75%
GG Herrenhauser Str.	43%	52%	56%	59%	61%	65%	73%	75%	75%
GG Otfried-Preußler-Schule	49%	51%	54%	60%	62%	66%	74%	75%	75%
KG Neanderstr.	47%	52%	57%	60%	62%	66%	74%	75%	75%
Gesamt	51%	56%	58%	61%	63%	67%	74%	75%	75%

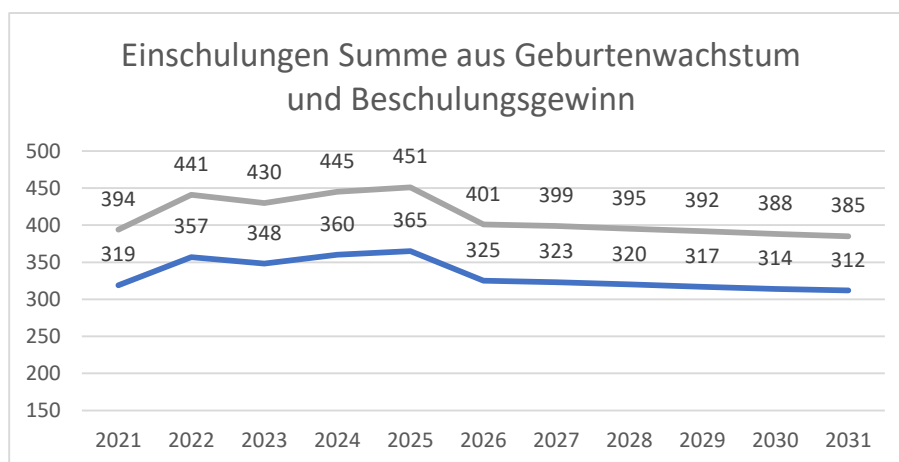
Es zeigt sich, dass einzelne Schulen ihr Angebot verdoppelt müssten (OPS und Neanderstr.), andere etwas weniger starke Anstiege hätten.

3.11 Fazit Grundschulen

Die Grundschulen der Stadt Mettmann wachsen mit dem Geburtenanstieg, der seit einigen Jahren zu verzeichnen ist, deutlich an. Ob und wie die Gebäude die neuen Schüler fassen können, wird in diesem Gutachten nicht geprüft, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Steigerung der OGS-Nachfrage und der Schülerzahlen der bereits in der alten SEP ausgewiesene Baubedarf noch akzentuiert wird. Die Entwicklung der Geburten (blauer Graph) auf die Einschulungsjahrgänge abgetragen zeigt sich wie folgt für die Gesamtstadt:



Der sog. „Beschulungsgewinn“ aus Zuzug, Zuwanderung und Beschulung Auswärtiger sowie Klassenwiederholer kommt mit einem erheblichen Aufschlag von um 23 Prozent (gew. Mittelwert der letzten fünf Jahre) noch hinzu, so dass die zukünftigen Gesamteinschulungen so aussehen werden wie es der graue obere Graph zeigt:



4 Trend-Prognose weiterführende Schule

4.1 Das Einschulungspotential

Das Einschulungspotential der weiterführenden Schule in Mettmann ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Parametern:

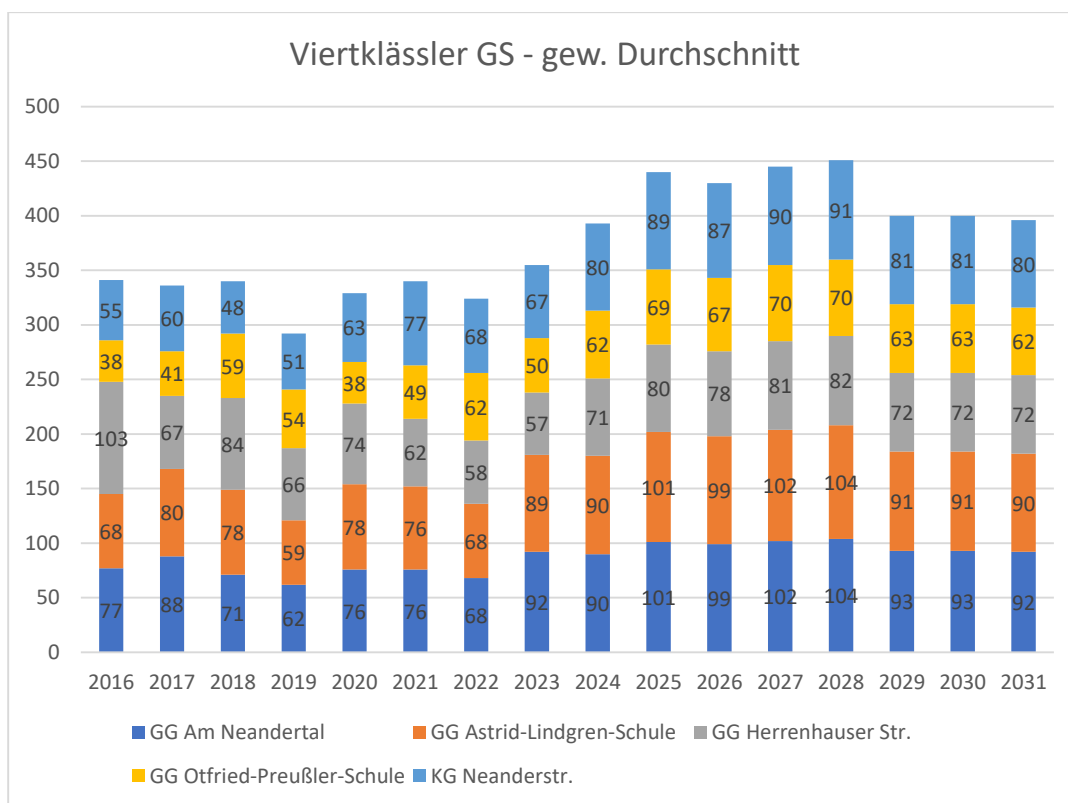
- die Zahl der einheimischen Viertklässler an den Grundschulen im Prognosezeitraum.
- die Zahl der auswärtigen Schüler, die sich an den Schulen anmelden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die Schullandschaft in NRW und damit auch in den Nachbarkommunen der Stadt zunehmend verändert.

Die Prognose für die Grundschule ergibt das folgende Potenzial an Viertklässlern für die fünften Klassen. Es ist zu erkennen, dass das Einschulungspotential für die weiterführenden Schulen in Mettmann bis 2021 leicht abfällt und ab 2022 wieder auf das Niveau der Vergangenheit steigt und am Ende des Prognosezeitraums (2025) sogar noch darüber liegt.

iertklässler GS - gew. Durchschnitt																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
GG Am Neandertal	77	88	71	62	76	76	68	92	90	101	99	102	104	93	93	92
GG Astrid-Lindgren-Schule	68	80	78	59	78	76	68	89	90	101	99	102	104	91	91	90
GG Herrenhauser Str.	103	67	84	66	74	62	58	57	71	80	78	81	82	72	72	72
GG Otfried-Preußler-Schule	38	41	59	54	38	49	62	50	62	69	67	70	70	63	63	62
KG Neanderstr.	55	60	48	51	63	77	68	67	80	89	87	90	91	81	81	80
Gesamt	341	336	340	292	329	340	324	355	393	440	430	445	451	400	400	396

Von 2018 bis zum Schuljahr 2025 steigt die Zahl der Viertklässler um ca. 40 SuS an. Diese SuS finden sich jeweils im nächsten Jahr an den weiterführenden Schulen wieder, welche das SuS-Wachstum entsprechend später haben. Das stärkste Jahr für die Einschulung in Klasse 5 ist also das SJ 2026/27.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch



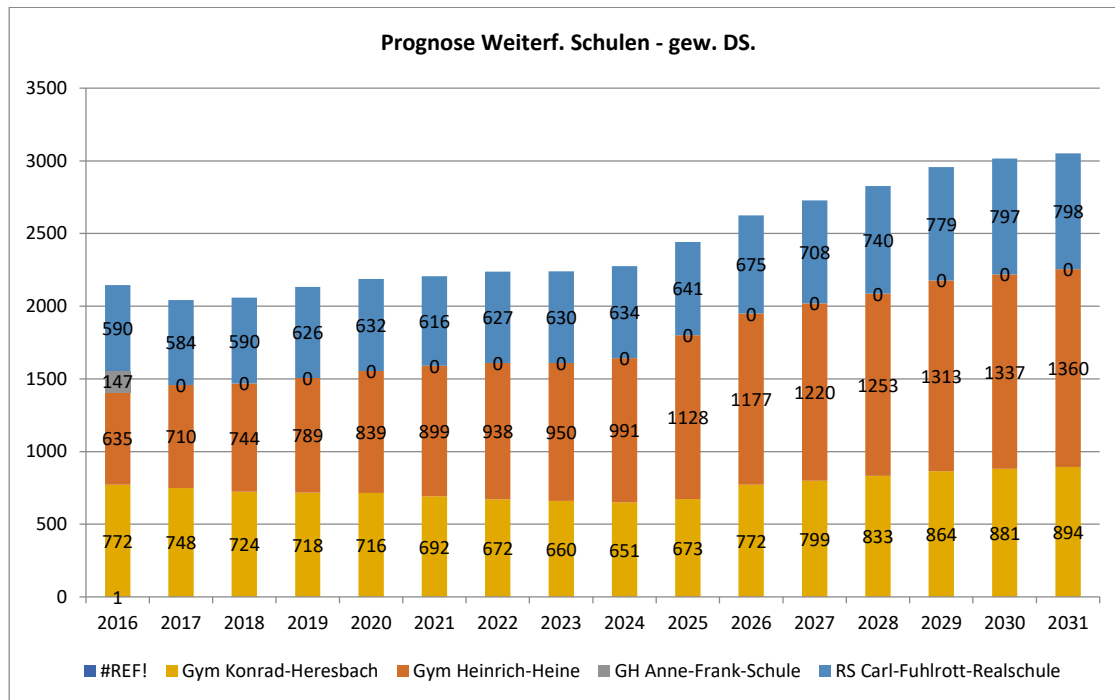
Die Übergangsquoten zu der verbleibenden weiterführenden Schule sind auf der Basis des gewichteten Durchschnitts der letzten Jahre berechnet worden. Dieser gewichtete Durchschnitt wird konstant für die Jahre 2026 bis 2036 angewendet. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Jahre die Realität von dieser Annahme abweichen wird, da sich starke plötzliche Bewegungen im Anmeldeverhalten überall in NRW gezeigt haben und unklar ist, ob diese sich fortsetzen. Die Prognose der Übergangsquoten bezieht sich auf den Stand Oktober 2025.

Prognose Weiterf. Schulen Mettmann ohne Förderschule - gewichteter Durchschnitt																
Schule/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Gym Heinrich-Heine	635	710	744	789	839	899	938	950	991	1128	1177	1220	1253	1313	1337	1360
Gym Konrad-Heresbach	772	748	724	718	716	692	672	660	651	673	772	799	833	864	881	894
GH Anne-Frank-Schule	147	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RS Carl-Fuhlrott-Realschule	590	584	590	626	632	616	627	630	634	641	675	708	740	779	797	798
Gesamt	2144	2042	2058	2133	2187	2207	2237	2240	2276	2442	2624	2727	2826	2956	3015	3052

Einschränkung: da wir mithilfe einer Trendprognose die Schülerzahlen für die Zukunft aus den gegebenen Schülerzahlen und ihrem bisherigen Übergangsverhalten hochrechnen, können wir innerhalb der Berechnung **keine zukünftigen Verhaltensänderungen** berücksichtigen, etwa durch

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Neugründungen in der Nachbarschaft, Veränderungen im Elternwahlverhalten, gesetzliche Reformen oder schulorganisatorische Veränderungen.



Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

4.1.1 Prognose

In unserer Prognose wird die Schule mittelfristig drei Eingangsklassen bilden und bis 2024 (Ende Prognosezeitraum) auf knapp über 500 SuS ansteigen. Unklar ist, inwiefern sich die 2019 enorm erhöhten Anmeldungen genau auswirken, da noch nicht abzusehen ist, ob es sich um eine Trendwende oder einen Ausreißer handelt.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

4.2 RS Carl-Fuhlrott-Realschule

4.2.1 Historische Entwicklung

Die Einschulungszahlen sind in den letzten Jahren etwas gestiegen, es wurden allerdings immer vier Klassen gebildet.

Historische Schulentwicklung RS Carl-Fuhlrott-Realschule					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
5	86	94	94	110	96
6	111	92	99	101	112
7	110	111	88	102	104
8	99	113	113	98	105
9	87	95	111	109	97
10	97	79	85	106	118
Gesamt	590	584	590	626	632
#Kl, Jgst 5	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 6	4	3	4	4	4
#Kl, Jgst 7	4	4	3	4	4
#Kl, Jgst 8	3	4	4	3	3
#Kl, Jgst 9	3	3	4	4	4
#Kl, Jgst 10	4	3	3	4	4
#Kl, Gesamt	22	21	22	23	23

Die Übergangsquoten liegen bis zum Übergang von der achten in die neunte und in die zehnte Klasse konstant leicht über 1. In die neunte und zehnte Klasse gehen einige Schüler nicht über, die Quote sinkt unter 1.

Übergangsquoten RS Carl-Fuhlrott-Realschule					
Klasse/Schuljahr	von 16 nach 17	von 17 nach 18	von 18 nach 19	von 19 nach 20	gewichteter Durchschnitt
von 5 nach 6	1,070	1,053	1,074	1,018	1,051
von 6 nach 7	1,000	0,957	1,030	1,030	1,008
von 7 nach 8	1,027	1,018	1,114	1,029	1,050
von 8 nach 9	0,960	0,982	0,965	0,990	0,976
von 9 nach 10	0,908	0,895	0,955	1,083	0,975
Gewichte	0,175	0,225	0,275	0,325	

Die SuS kamen in der Vergangenheit zu ca. 13 % von GS außerhalb Mettmanns. Die 2020er Anmeldungen stammen mittlerweile zu ca. 25 % Prozent von außerhalb.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

RS Carl-Fuhlrott-Realschule	2017	2018	2019	2020
GG Am Neandertal	27	23	28	16
GG Astrid-Lindgren-Schule	2	9	9	9
GG Herrenhauser Str.	26	19	25	19
GG Otfried-Preußler-Schule	8	15	29	14
KG Neanderstr.	14	20	9	14
Summe	77	86	100	72
sonstige	6	5	10	24
Gesamt	83	91	110	96

4.2.2 Prognose

In unserer Prognose wird die Schule mittelfristig weiter vier Eingangsklassen bilden und ab 2025 (Ende Prognosezeitraum) dann fünf und somit auf zunächst knapp 700 SuS später bis knapp 800 ansteigen. Diese Prognose ergibt sich bei Trendfortschreibung des Wechsels aus den Grundschulen, weil die Abgängerzahlen dort steigen werden.

Prognose RS Carl-Fuhlrott-Realschule - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	86	94	94	110	96	96	100	97	102	115	129	127	130	132	116	116
6	111	92	99	101	112	101	101	105	102	107	121	136	133	137	139	122
7	110	111	88	102	104	113	102	102	106	103	108	122	137	134	138	140
8	99	113	113	98	105	109	119	107	107	111	108	113	128	144	141	145
9	87	95	111	109	97	102	106	116	104	104	108	105	110	125	141	138
10	97	79	85	106	118	95	99	103	113	101	101	105	102	107	122	137
Gesamt	590	584	590	626	632	616	627	630	634	641	675	708	740	779	797	798
#Kl, Jgst 5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	6	5	5
#Kl, Jgst 6	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	5	6	6	6	6	5
#Kl, Jgst 7	4	4	3	4	4	5	4	4	4	4	5	5	6	6	6	6
#Kl, Jgst 8	3	4	4	3	3	5	5	4	4	5	5	5	5	6	6	6
#Kl, Jgst 9	3	3	4	4	4	4	4	5	4	4	5	4	5	5	6	6
#Kl, Jgst 10	4	3	3	4	4	4	4	4	5	4	4	4	4	4	5	6
#Kl, Gesamt	22	21	22	23	23	26	25	25	25	26	29	29	31	33	34	34

Fazit RS Carl-Fuhlrott-Realschule

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

4.3 Gymnasium Heinrich-Heine

4.3.1 Historische Entwicklung

Die Anmeldezahlen lagen bisher etwa zwischen 100 und 140 damit bei überwiegend fünf Eingangsklassen. Die Gesamtschülerzahl hat sich um etwa 200 SuS erhöht.

Historische Schulentwicklung Gym Heinrich-Heine					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
5	105	131	127	137	111
6	105	110	130	119	142
7	87	106	101	123	116
8	60	84	102	102	122
9	73	59	85	103	104
10	98	77	58	85	109
11	60	88	62	58	81
12	47	55	79	62	54
13	0	0	0	0	0
Gesamt	635	710	744	789	839
#Kl, Jgst 5	4	5	5	5	5
#Kl, Jgst 6	4	4	5	5	5
#Kl, Jgst 7	3	4	4	5	5
#Kl, Jgst 8	2	3	4	4	4
#Kl, Jgst 9	3	2	3	4	4
#Kl, Jgst 10	5	4	3	4	6
#Kl, Jgst 11	3	5	3	3	4
#Kl, Jgst 12	2	3	4	3	3
#Kl, Jgst 13	0	0	0	0	0
#Kl, Gesamt	26	30	31	33	36

Die Übergänge liegen in den meisten Klassenstufen leicht unter 1. Der Übergang in die sechste Klasse liegt exakt bei 1 und der Übergang in die Oberstufe leicht darüber und erwartbar etwas über den anderen Übergängen.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Übergangsquoten Gym Heinrich-Heine					
Klasse/Schuljahr	von 16 nach 17	von 17 nach 18	von 18 nach 19	von 19 nach 20	gewichteter Durchschnitt
von 5 nach 6	1,048	0,992	0,937	1,036	1,001
von 6 nach 7	1,010	0,918	0,946	0,975	0,960
von 7 nach 8	0,966	0,962	1,010	0,992	0,986
von 8 nach 9	0,983	1,012	1,010	1,020	1,009
von 9 nach 10	1,055	0,983	1,000	1,058	1,025
von 10 nach 11	0,898	0,805	1,000	0,953	0,923
von 11 nach 12	0,917	0,898	1,000	0,931	0,940
von 12 nach 13	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Die Fünftklässler und Fünftklässlerinnen stammen zu einem konstanten Teil von nicht einheimischen GS. Das Gymnasium „importiert“ jährlich etwa eine Klasse aus der Umgegend.

Gym Heinrich-Heine	2017	2018	2019	2020
GG Am Neandertal	11	15	11	9
GG Astrid-Lindgren-Schule	43	52	53	37
GG Herrenhauser Str.	22	8	24	8
GG Otfried-Preußler-Schule	11	8	13	16
KG Neanderstr.	11	7	11	12
Summe	98	90	112	82
sonstige	33	36	25	29
Gesamt	131	126	137	111

4.3.2 Prognose

Das Gymnasium hat denselben steigenden Trend im Zeitraum der Prognose und des Ausblicks wie die anderen weiterführenden Schulen dies bildet die steigenden Zahlen an Grundschulern ab, die aus den vierten Klassen kommen. Für die Prognose halten wir die Übergangsquoten pro Grundschule nach dem gewichteten Mittel konstant. Das Gymnasium hat dann in 2026 mit voll aufgebautem G9 fast 1200 SuS und bildet in späteren Jahren bis zu 7 Eingangsklassen.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose Gym Heinrich-Heine - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	105	131	127	137	111	131	131	126	143	155	172	168	176	177	156	156
6	105	110	130	119	142	111	131	131	126	143	155	172	168	176	177	156
7	87	106	101	123	116	136	107	126	126	121	137	149	165	161	169	170
8	60	84	102	102	122	114	134	105	124	124	119	135	147	163	159	167
9	73	59	85	103	104	123	115	135	106	125	125	120	136	148	164	160
10	98	77	58	85	109	107	126	118	138	106	125	125	120	136	148	164
11	60	88	62	58	81	101	99	116	121	141	109	128	128	123	139	152
12	47	55	79	62	54	76	95	93	107	112	130	101	118	118	114	128
13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	101	105	122	95	111	111	107
Gesamt	635	710	744	789	839	899	938	950	991	1128	1177	1220	1253	1313	1337	1360
#Kl, Jgst 5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	6	7	7	6	6
#Kl, Jgst 6	4	4	5	5	5	4	5	5	5	5	6	6	6	7	7	6
#Kl, Jgst 7	3	4	4	5	5	5	4	5	5	4	5	6	6	6	6	6
#Kl, Jgst 8	2	3	4	4	4	4	5	4	5	5	4	5	5	6	6	6
#Kl, Jgst 9	3	2	3	4	4	5	4	5	4	5	5	4	5	5	6	6
#Kl, Jgst 10	5	4	3	4	6	5	6	6	7	4	5	5	4	5	5	6
#Kl, Jgst 11	3	5	3	3	4	5	5	6	6	7	6	7	7	6	7	8
#Kl, Jgst 12	2	3	4	3	3	4	5	5	5	6	7	5	6	6	6	7
#Kl, Jgst 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	6	5	6	6	5
#Kl, Gesamt	26	30	31	33	36	37	39	41	42	47	49	50	51	54	55	56

Fazit Gym Heinrich-Heine

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

4.4 Gymnasium Konrad-Heresbach

4.4.1 Historische Entwicklung

Die Anmeldezahlen sind etwas zurück gegangen. Die Gesamtschülerzahl hat sich um 56 SuS verringert.

Historische Schulentwicklung Gym Konrad-Heresbach					
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
5	99	74	86	82	82
6	100	101	85	90	84
7	109	94	98	79	89
8	123	109	89	99	83
9	91	122	106	92	96
10	82	80	105	103	87
11	96	81	77	99	100
12	72	87	78	74	95
13	0	0	0	0	0
Gesamt	772	748	724	718	716
#Kl, Jgst 5	4	3	4	3	3
#Kl, Jgst 6	4	4	3	3	3
#Kl, Jgst 7	4	4	4	3	3
#Kl, Jgst 8	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 9	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 10	4	4	5	5	4
#Kl, Jgst 11	5	4	4	5	5
#Kl, Jgst 12	4	4	4	4	5
#Kl, Jgst 13	0	0	0	0	0
#Kl, Gesamt	33	31	32	31	31

Die Übergänge liegen in fast allen Klassenstufen leicht unter 1. Der Übergang in die sechste Klasse und in die achte liegt exakt bei 1 und der Übergang in die Oberstufe liegt erstaunlicherweise ebenfalls unter 1.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Übergangsquoten Gym Konrad-Heresbach					
Klasse/Schuljahr	von 16 nach 17	von 17 nach 18	von 18 nach 19	von 19 nach 20	gewichteter Durchschnitt
von 5 nach 6	1,020	1,149	1,047	1,024	1,058
von 6 nach 7	0,940	0,970	0,929	0,989	0,960
von 7 nach 8	1,000	0,947	1,010	1,051	1,007
von 8 nach 9	0,992	0,972	1,034	0,970	0,992
von 9 nach 10	0,879	0,861	0,972	0,946	0,922
von 10 nach 11	0,988	0,963	0,943	0,971	0,964
von 11 nach 12	0,906	0,963	0,961	0,960	0,951
von 12 nach 13	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Die Fünftklässler und Fünftklässlerinnen stammen zum Teil von nicht einheimischen GS. Ca. 85% der Eingeschulten sind einheimisch.

Gym Konrad-Heresbach	2017	2018	2019	2020
GG Am Neandertal	12	29	17	19
GG Astrid-Lindgren-Schule	8	5	5	3
GG Herrenhauser Str.	27	18	17	21
GG Otfried-Preußler-Schule	1	4	7	8
KG Neanderstr.	16	21	18	16
Summe	64	77	64	67
sonstige	10	7	18	15
Gesamt	74	84	82	82

4.4.2 Prognose

Das Gymnasium hat denselben steigenden Trend im Zeitraum der Prognose und des Ausblicks wie die anderen weiterführenden Schulen, allerdings in schwächer ausgeprägter Form. Dies bildet die steigenden Zahlen an Grundschulern ab, die aus den vierten Klassen kommen. Für die Prognose halten wir die Übergangsquoten pro Grundschule nach dem gewichteten Mittel konstant. Das Gymnasium hat dann in 2026 mit voll aufgebautem G9 fast 800 SuS und bildet 4 Eingangsklassen, später sind bis 900 SuS zu prognostizieren.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Prognose Gym Konrad-Heresbach - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
5	99	74	86	82	82	84	86	81	87	99	110	107	111	113	100	100
6	100	101	85	90	84	87	89	91	86	92	105	116	113	117	120	106
7	109	94	98	79	89	81	84	85	87	83	88	101	111	108	112	115
8	123	109	89	99	83	90	82	85	86	88	84	89	102	112	109	113
9	91	122	106	92	96	82	89	81	84	85	87	83	88	101	111	108
10	82	80	105	103	87	89	76	82	75	84	85	87	83	88	101	111
11	96	81	77	99	100	84	86	73	76	69	77	78	80	77	81	93
12	72	87	78	74	95	95	80	82	70	73	67	74	75	77	74	78
13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	69	64	70	71	73	70
Gesamt	772	748	724	718	716	692	672	660	651	673	772	799	833	864	881	894
#Kl, Jgst 5	4	3	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 6	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 7	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 8	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4
#Kl, Jgst 9	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4
#Kl, Jgst 10	4	4	5	5	4	5	4	4	4	3	3	3	3	3	4	4
#Kl, Jgst 11	5	4	4	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
#Kl, Jgst 12	4	4	4	4	5	5	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4
#Kl, Jgst 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3	4	4	4	4
#Kl, Gesamt	33	31	32	31	31	29	27	27	27	27	31	32	34	35	36	37

Fazit Gym Konrad-Heresbach

Auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen und mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig.

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

5 Fazit für die weiterführenden Schulen

Die Schülerzahlen in Mettmann werden deutlich steigen. Der Schulträger muss die entsprechenden räumlichen Schlussfolgerungen ziehen. Anlass dieser Planung ist aber die Umgestaltung der Sekundarstufe in der Stadt, so dass hier die Szenarioberechnung für eine Gesamtschule anstelle und auch mit der Realschule abgebildet wird. Die Betrachtung muss immer diagonal verlaufen (die Viertklässler aus 2019 beispielsweise sind die Fünftklässler aus 2020).

Viertklässler GS - gew. Durchschnitt																
Klasse/ Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Gesamt	341	336	340	292	329	340	324	355	393	440	430	445	451	400	400	396
Fünftklässler - gew. Durchschnitt																
HHGym	105	131	127	137	111	131	131	126	143	155	172	168	176	177	156	156
KHGym	99	74	86	82	82	84	86	81	87	99	110	107	111	113	100	100
Realschule	86	94	94	110	96	96	100	97	102	115	129	127	130	132	116	116
Gesamt	290	299	307	329	289	311	317	304	332	369	411	402	417	422	372	372
Übergangsquoten																
HHGym		38%	38%	40%	38%	40%	39%	39%	40%	39%	39%	39%	40%	39%	39%	39%
KHGym		22%	26%	24%	28%	26%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%
Realschule		28%	28%	32%	33%	29%	29%	30%	29%	29%	29%	30%	29%	29%	29%	29%
Gesamt		88%	91%	97%	99%	95%	93%	94%	94%	94%	93%	93%	94%	94%	93%	93%
Fünftklässler, einheimisch																
HHGym		98	90	112	82	99	99	95	108	117	130	127	133	134	118	118
KHGym		64	77	64	67	70	72	68	73	83	92	90	93	95	84	84
Realschule		77	86	100	72	83	87	84	89	100	112	110	113	115	101	101
Gesamt		239	253	276	221	252	258	247	270	300	334	327	339	344	303	303
Übergangsquoten einheimische																
HHGym		29%	27%	33%	28%	30%	29%	29%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%
KHGym		19%	23%	19%	23%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%
Realschule		23%	26%	29%	25%	25%	26%	26%	25%	25%	25%	26%	25%	25%	25%	25%
Gesamt		70%	75%	81%	76%	77%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%

Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Das Potential für die Gründung einer Gesamtschule berechnet sich aus den potentiellen einheimischen Fünftklässlern ohne die als exogen angenommenen Gymnasiasten, hier also gut 50 %. Über den Daumen ist klar, dass **bei rund 400 Viertklässlern pro Jahr ab 2024 etwa 200 Kinder für die neu zu gründende Gesamtschule in Frage kommen**, entsprechend ergeben sich die unten errechneten Schülerzahlen und Zügigkeiten (bei einer Frequenz von 27). Wird mit einer Frequenz von 30 gerechnet, fällt die Zügigkeit geringer aus, es ist dann aber keine Rücksicht auf die Inklusionsschüler genommen, die die Klassengröße begrenzen.

Potential Gesamtschule															
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Potential ohne RS	179	169	164	143	160	169	161	174	193	218	213	219	222	198	198
Potential mit RS	102	83	64	71	77	82	77	85	93	106	103	106	107	97	97
Züge ohne RS	7	7	7	6	6	7	6	7	8	9	8	9	9	8	8
Züge mit RS	4	4	3	3	3	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4

Wenn also die Gesamtschule gegründet wird, kann sie aus einem großen Potential heraus ihre Schülerschaft gewinnen. Ab dem Jahr 2024 könnte die Realschule neben einer vierzügigen Gesamtschule (hier sind jetzt nur die einheimischen Schüler berechnet, weil diese für die Gründung relevant sind, faktisch gäbe es zusätzlich noch Auswärtige) parallel bestehen.

Die Stadt Mettmann kann also ohne weiteres mit einer sechszügigen Gesamtschule planen, das Potential dafür ist vorhanden.

6 Empfehlungen

Wir empfehlen dem Schulträger,

- in den Prozess der Gründung einer Gesamtschule einzusteigen und bei einer erfolgreich verlaufenden Elternbefragung und folgender Anmeldephase, die Gesamtschule zu gründen.
- Aufgrund der hohen und steigenden Zahl von Schülern in Mettmann und aufgrund der Situation im Umland der Stadt (es gibt pflichtgemäß aufzunehmende Kinder aus Nachbarorten) wäre bei Schließung der Realschule eine sechszügige Gesamtschule angemessen.
- Der Schulträger sollte die räumliche Planung möglichst bald abschließen und die Folgerungen daraus für die Grundschulen berücksichtigen, denn die Ganztagsentwicklung bei den Grundschulen erfordert ebenso massiven Schulbau wie die Situation der weiterführenden Schulen.

Die Entwicklung der Grundschulen ist darüberhinaus sehr kritisch zu betrachten, nach der Prognose fehlt der Stadt Mettmann eine mittelgroße Grundschule (drei bis vier Züge). Die heute 16 Züge werden auf 20 anwachsen, ob danach wieder ein Schülerzahlenrückgang ansteht, ist heute nicht erkennbar.






Schulentwicklungsplan
2020/21 - 2025/26
- Stadt Mettmann - Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

7 Anhang

Geburtenzahl und Entwicklung

Ergebnis - 12612-01i

Tabelle

Optionen:      [Diagramm anzeigen](#)

Lebendgeborene insgesamt - Gemeinden - Jahr

Statistik der Geburten

Gemeinden	Lebendgeborene													
	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
05158024 Mettmann, Stadt	365	360	348	357	319	290	269	285	265	290	291	327	319	345

© IT.NRW, Düsseldorf, 2020. Dieses Werk ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. | Stand: 20.08.2020 / 12:52:47

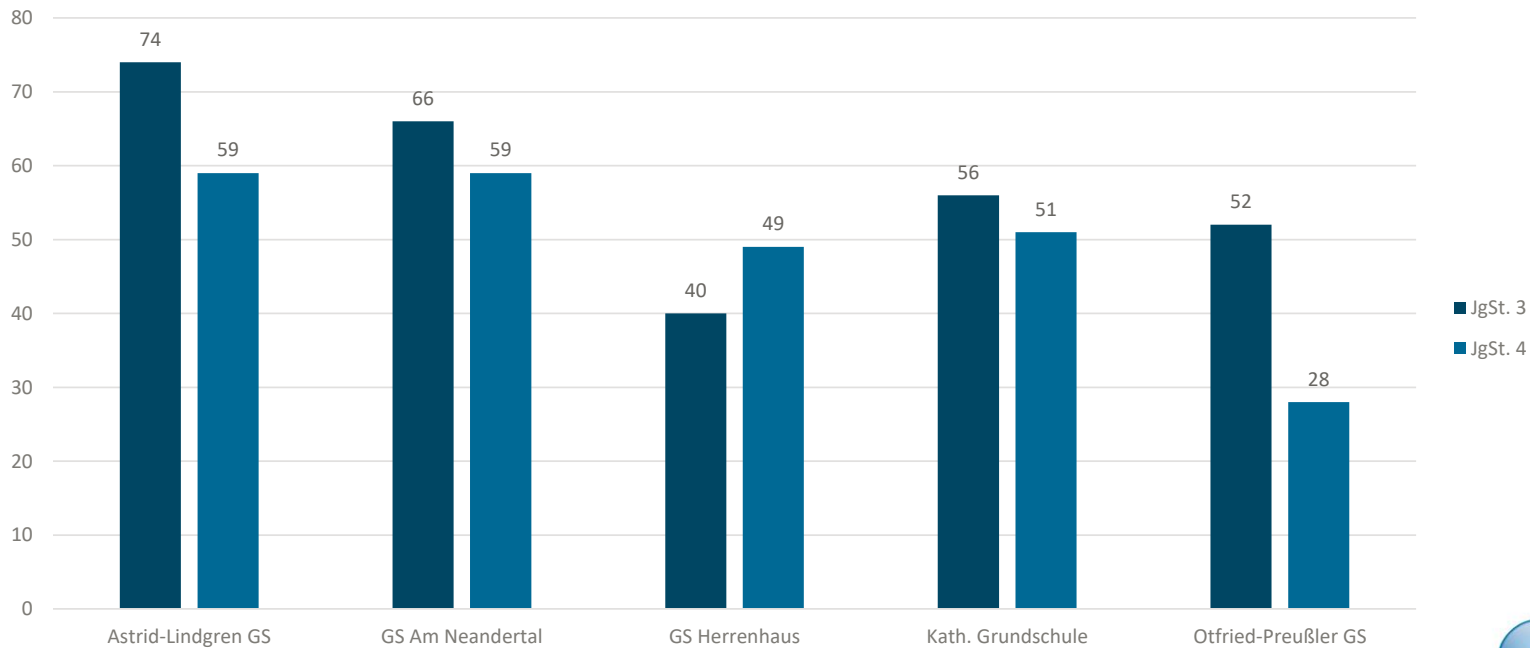
Rat 17.11.2020
386.3/2020
Anlage 2

Elternbefragung zur Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann

Auswertung und Hochrechnung, 6.10.2020



Ausgewertete Fragebögen

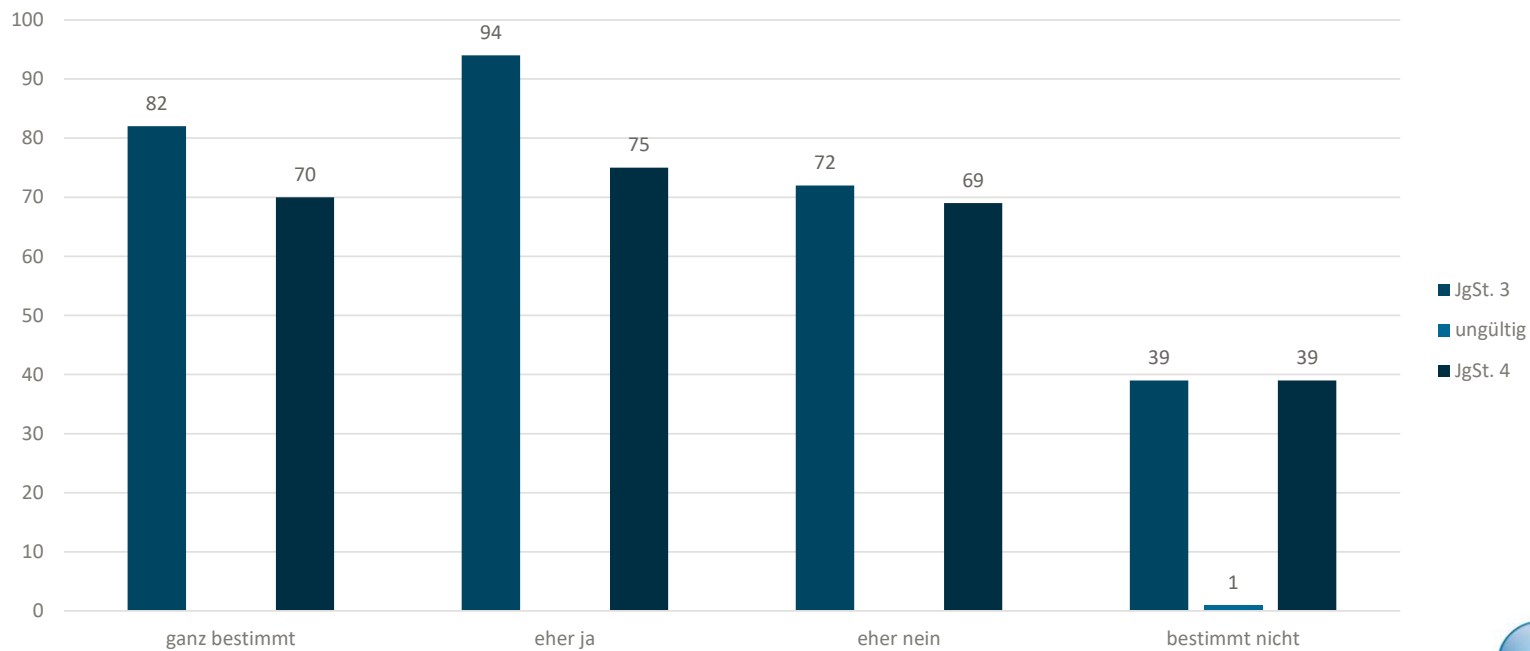


Rücklaufquoten

Rüchläufer	JgSt 3	JgSt 4	GESAMT
Astrid-Lindgren GS	94,87%	75,64%	85,26%
GS Am Neandertal	83,54%	77,63%	80,65%
GS Herrenhaus	63,49%	66,22%	64,96%
Kath. Grundschule	69,14%	80,95%	74,31%
Otfried-Preußler GS	92,86%	73,68%	85,11%
GESAMT	81,79%	77,81%	79,88%



Zustimmung zur Gesamtschule



Hochrechnung der erwarteten Anmeldezahlen GES

Vorgaben Schulministerium NRW:

- 100% der Nennungen „ganz bestimmt“
- 100% der Nennungen „eher ja“
- Anteilige Hochrechnung auf die Gesamtschülerzahl je Jahrgang

für Klasse 3: $(82+94) * 357 / 287 = 219$

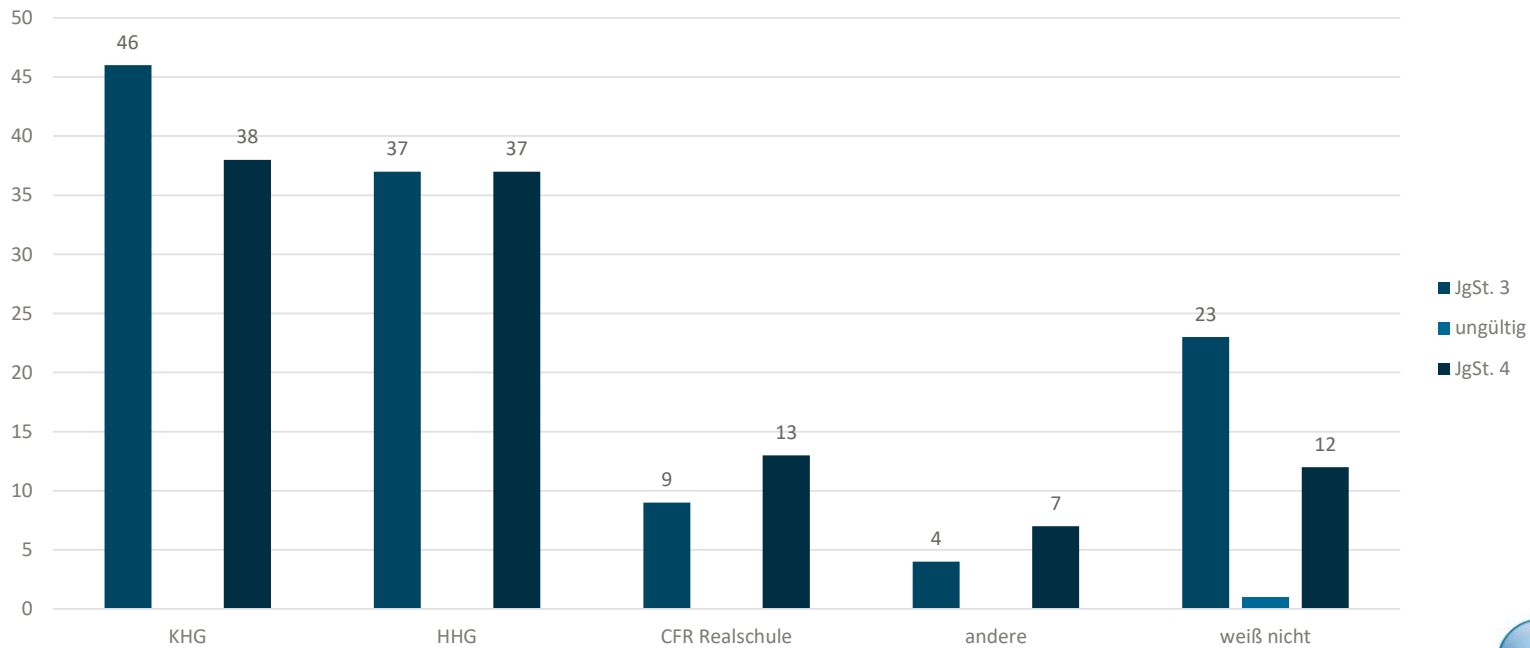
für Klasse 4: $(70+75) * 329 / 253 = 189$

} ≥ 100

=> Es reicht für eine Gesamtschule, auch wenn man die hochgerechneten Zustimmungen nur zur Hälfte werten würde.



Welche weiterführende Schule?



Fazit Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

- Die Beteiligung an der Befragung war hoch.
- Die Gründung der GES ist mit und ohne Hochrechnung möglich.
- Die negativen sind niedriger als die positiven Stimmen zur GES.
-
- Die Gründung der GES kann vorbereitet werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragebogen für Eltern

1. Jetziger Schulbesuch: Unser Kind besucht die

- Astrid Lindgren Grundschule
- Grundschule Am Neandertal
- Grundschule Herrenhaus
- Katholische Grundschule
- Otfried-Preußler Grundschule

2. Unser/Mein Kind ist zurzeit in

- der dritten Klasse
- der vierten Klasse

3. Wenn es keine Gesamtschule in Mettmann geben sollte: An welcher Schule würden Sie Ihr Kind wahrscheinlich anmelden? Bitte nur eine Antwort ankreuzen!

- Konrad-Heresbach-Gymnasium
- Heinrich-Heine-Gymnasium
- Carl-Fuhlrott-Realschule
- eine andere Schule außerhalb von Mettmann
- das weiß ich noch nicht

4. Falls in Mettmann ab dem Schuljahr 2021/2022 eine Gesamtschule eingerichtet wird, werden Sie ihr Kind dort anmelden?

- ganz bestimmt
- eher ja
- eher nein , weiter mit Frage 5
- bestimmt nicht, weiter mit Frage 5

5. Wenn Sie Frage 4 mit „eher nein“ oder „bestimmt nicht“ beantwortet haben: an welcher Schule würden Sie Ihr Kind anmelden? Bitte nur eine Antwort ankreuzen!

- Konrad-Heresbach-Gymnasium
- Heinrich-Heine-Gymnasium
- Carl-Fuhlrott-Realschule
- eine Schule außerhalb von Mettmann
- das weiß ich noch nicht

Der Fragebogen wird anonymisiert bearbeitet. Angaben zum Absender werden nicht erhoben.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Bemühungen. Über das Ergebnis der Befragung informieren wir Sie so schnell wie möglich.

Wiesenhoefer, Michael

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2019 16:34
An: Wiesenhoefer, Michael
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Sehr geehrter Herr Wiesenhöfer,

die Stadt Erkrath macht gegen die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann zum Schuljahr 2021/22 keine Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Der Bürgermeister
Geschäftsbereich Jugend, Soziales, Bildung

[REDACTED]
[REDACTED]
40699 Erkrath


Postanschrift: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Webseite: <http://www.erkrath.de>

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Von: Wiesenhoefer, Michael [<mailto:Michael.Wiesenhoefer@mettmann.de>]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2019 17:18
An: [REDACTED]
Cc: Buschmann, Marion
Betreff: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung
Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mettmann beabsichtigt in Mettmann, Goethestraße 33, eine mindestens vierzügige Gesamtschule zu errichten.



Bildung und Sport

Stadtverwaltung | Postfach 10 05 53 | 42570 Heiligenhaus

Stadt Mettmann
Schule und Sport
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Gebäude: [REDACTED]
Zuständig: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Zeichen: [REDACTED]
Datum: 31.07.2019

Kreis Mettmann
07. Aug. 2019
Zeichen:

Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann
Ihre Email vom 11.07.2019

Sehr geehrte Frau Buschmann, sehr geehrter Herr Wiesenhöfer,

mit Email vom 11.07.2019 erbaten Sie meine Stellungnahme zu der von Ihnen geplanten Errichtung einer mindestens vierzügigen Gesamtschule ab dem Schuljahr 2021/2022.

Seitens der Stadt Heiligenhaus bestehen keine Bedenken, die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Erster Beigeordneter/Kämmerer



Stadt Heiligenhaus
Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus
Telefon +49 2056 13-0
Telefax +49 2056 13-395
www.heiligenhaus.de

Kreissparkasse Düsseldorf
Commerzbank Heiligenhaus

IBAN DE22 3015 0200 0018 0000 18
IBAN DE81 3344 0035 0243 5600 00

BIC WELADED1KSD
BIC COBADEFFXXX

Informationen zum Datenschutz unter www.heiligenhaus.de/rathaus/datenschutz.html

ÖPNV: HSt. Heiligenhaus Rathaus bzw. In der Blume / Stadtmitte; Linien: SB19, O17, 770, 771, 772, 774

Wiesenhoefer, Michael

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2019 11:32
An: Wiesenhoefer, Michael
Cc: [REDACTED]
Betreff: Gesamtschule Mettmann- Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Sehr geehrter Herr Wiesenhöfer,
die Stadt Wuppertal erhebt keine Bedenken gegen die Einrichtung einer Gesamtschule in Mettmann.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

[REDACTED]

Stadtbetrieb Schulen
206.21 Schulplanung

Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

www.wuppertal.de

Von: Wiesenhoefer, Michael [<mailto:Michael.Wiesenhoefer@mettmann.de>]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2019 17:25
An: [REDACTED]
Cc: Buschmann, Marion
Betreff: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung
Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mettmann beabsichtigt in Mettmann, Goethestraße 33, eine mindestens vierzügige Gesamtschule zu errichten.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Stadt Mettmann hat hierzu in seiner Sitzung am 07.03.2019 die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit der Beschluss zur Gründung einer Gesamtschule in Mettmann final im Rat getroffen werden kann.

Wiesenhoefer, Michael

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. August 2020 17:13
An: Wiesenhoefer, Michael
Betreff: AW: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung - Beteiligung gem. §§ 78, 80 SchulG NRW

Sehr geehrter Herr Wiesenhöfer,
folgende Bedenken möchte ich Ihnen aufgrund der gesetzten Frist auf diesem Weg mitteilen:

Der Schullandschaft der Stadt Mettmann fehlt ein gutes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit der Empfehlung zum Besuch einer Hauptschule, es besteht somit ein Mangel in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler.

In Bezug auf das Angebot in der Sekundarstufe II ist die Stadt Mettmann mit zwei Gymnasien sowie den beruflichen Gymnasien des Berufskollegs Neandertal sehr gut aufgestellt.

Die Einrichtung einer Gesamtschule wird somit in einigen Jahren auch mit den beruflichen Gymnasien der Berufskollegs des Kreises Mettmann in Konkurrenz stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreis Mettmann
Kreisverwaltung Mettmann
Der Landrat

Amt für Schule und Bildung
Abteilung Schulverwaltung
Sachgebiet Schulentwicklung, Ganztagsbetreuung
IT und Sport
Sachgebietsleitung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Homepage: www.kreis-mettmann.de

Hiermit weise ich auf die Datenschutzverordnung des Kreises Mettmann hin:
<https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Aktuelles>

Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Kreisverwaltung aufgrund IT-Gefahrenwarnungen nur Anhänge im Format PDF oder TXT annimmt. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Von: Wiesenhoefer, Michael <Michael.Wiesenhoefer@mettmann.de>
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 13:29

Kreisstadt Mettmann
4.1.1 Abteilung Schule und Sport

Mettmann, 02.12.2019

Aktenvermerk

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung

Beteiligung gem. § 80 SchulG NRW

Auszug Mail vom 11.07.2019:

„die Stadt Mettmann beabsichtigt in Mettmann, Goethestraße 33, eine mindestens vierzügige Gesamtschule zu errichten.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Stadt Mettmann hat hierzu in seiner Sitzung am 07.03.2019 die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit der Beschluss zur Gründung einer Gesamtschule in Mettmann final im Rat getroffen werden kann.

Der Start der neuen Gesamtschule soll zum Schuljahresbeginn 2021/2022 (ab dem 01.08.2021) erfolgen. Ab dem Schuljahr 2021/2022 soll die Carl-Fuhlrott-Realschule sukzessive auslaufen.

Gem. § 80 SchulG NRW sind die Schulträger der angrenzenden Städte und Gemeinden im Sinne einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung zu beteiligen.

Es wäre nett, wenn Sie bis zum **30.11.2019** eine Stellungnahme abgeben würden. Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass gegen die Errichtung der Gesamtschule in Mettmann keine Bedenken bestehen.

Diese Mail ging an folgende Schulträger:

Düsseldorf, Ratingen, Wülfrath, Heiligenhaus, Wuppertal, Haan, Erkrath

Aus folgenden Städten kam keine Rückantwort:

Düsseldorf, Ratingen, Wülfrath, Haan

Somit kommt hier die folgende Regelung zum Tragen:

„Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass gegen die Errichtung der Gesamtschule in Mettmann keine Bedenken bestehen.“

Gez. Wiesenhöfer

Rat 17.11.2020
386.3/2020
Anlage 5

Raumplanung

2021/22

Stadt Mettmann

09.10.2020

ENTWURF

v.2

DR. GARBE · LEXIS
& von BERLEPSCH



Beratung für Kommunen und Regionen

Raumanalyse 2021/22 ff.

Stadt Mettmann

Aktualisierung der Raumanalyse von 2018

ENTWURF

v.2

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Hengeberg 6a

33790 Halle/W.

Tel.: 05201 – 97116-38

Email: fuechtemeier@garbe-lexis.de, lexis@garbe-lexis.de

www.garbe-lexis.de

Autorin:

Ulrike Lexis

Halle/W., 09.10.2020

Geändert: 18.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Inhalt der Raumanalyse	3
2	Raumplanung GE	13
2.1	Realschulgebäude	13
2.2	Hauptschulgebäude	18
3	Raumverteilung bei sechs Zügen	34
3.1	Schritt 1 Einzug HS-Gebäude 2021 (Hauptgebäude, Häuser 1- 3)	35
3.2	Schritt 2 – 2022, zwei Jahrgänge im HS-Gebäude (Hauptgebäude, Häuser 1 – 6)	36
3.3	Schritt 3 – 2023 -2025 Einzug je eines Jahrgangs in das Realschulgebäude bzw. in Container-/Modullösung*	37
3.4	Fazit	40
4	Handlungsempfehlung	41
5	Fazit/ Empfehlungen	42
6	Anhang	43
6.1	Raumprogramm GE fünfzügig	43
6.2	Raumprogramm GE sechszügig	46
6.3	RS und GE nebeneinander, Bedarf Fachräume bei 6 zügiger GE	46
6.4	Neue APO SI ab 2021 für die GE	48

Das hier vorliegende Gutachten ist aktualisiert, angepasst und ergänzt auf der Basis der RA von 2018.

Abkürzungsverzeichnis

APO	Prüfungsordnung (APO SI für die SI und APO GOST für die SII)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
Bib.	Bibliothek
BOB	Berufsorientierungsbüro
BYOD	Bring your own device
DuG	Darstellen und Gestalten (Schulfach GE/SK)
E1-3	drei Einführungsjahre in der Grund- und Förderschule
EF	Einführungsphase Sek II, Klasse 10 oder 11 GES
Fös	Förderschule
FR	Fachraum
GE	Gesamtschule
GS	Grundschule
GYM	Gymnasium
HIS	Hochschulinformationssystem
HST	Hauptstandort
HS	Hauptschule
LM	Lehrmittel
LuL	Lehrerinnen und Lehrer
LZ	Lehrerzimmer
MSB	Ministerium für Schule und Bildung, NRW
MZR	Mehrzweckraum
NR	Nebenraum
NW	Naturwissenschaften
OGS	Offene Ganztagschule (auch OGGS)
PZ	pädagogisches Zentrum
Q1	1. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 11 oder 12 GES
Q2	2. Jahr der Qualifizierungsphase SII, Klasse 12 oder 13 GES
RA	Raumanalyse
RS	Realschule
Sek	Sekretariat
SK	Sekundarschule
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
SLZ	Selbstlernzentrum
StuBo	Studien- und Berufswahlkoordinatoren
SU	Sachunterricht
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schülervertretung
TST	Teilstandort
ÜE	Übungseinheiten (bei Turnhallen)
ÜMi	Über Mittagsbetreuung

1 Auftrag und Inhalt der Raumanalyse

Im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung geht es für die mittlere Frist von fünf Jahren nicht nur um die Entwicklung von Schülerzahlen, die geeigneten Schulformen und Schulstandorte mit Blick auf die Schullandschaft, sondern auch um die Frage: Passen die an einer Schule vorhandenen Räumlichkeiten zu den Aufgaben, die sie nach Schulgesetz, Lehrplänen und Richtlinien heute und in den nächsten Jahren erfüllen muss.¹

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, ein Rückgriff auf das sogenannte Musterraumprogramm aus der alten BASS greift zu kurz, weil das Musterraumprogramm in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1995 stammt und nicht mehr gilt. Die letzte Aktualisierung wurde im Jahre 2005 vorgenommen². Damit berücksichtigt dieser Erlass aber weder die Veränderungen aus den Schulgesetzänderungen (letzte Fassung vom 24.06.2015) noch die jüngsten Änderungen aus den Lehrplänen mit ihren Konsequenzen für die Qualitätsanalyse und -inspektion (Bsp. Arbeitslehre). Darüber hinaus haben sich die Aufgaben der Schulleitung und die Verteilung der Aufgaben auf eine „erweiterte Schulleitung“ in den letzten Jahren verändert, ohne dass dieses in den Raumprogrammen entsprechend berücksichtigt wurde.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (hier genannt Musterraumprogramm) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 befristet und bis zum 31.12.2011 verlängert war.

Es gibt sehr viele Leitlinien: Die vom Schulministerium angekündigte Arbeitshilfe zum Schulbau liegt zwar mittlerweile unter dem Titel „Materialien zum Schulbau“ vor, herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster / Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“, liefert aber keine konkrete Hilfestellung analog dem Musterraumprogramm. Die **Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)** hat ein eigenes Raumprogramm vorgelegt, das von unseren Standards nicht weit entfernt ist³. Einige Bezirksregierungen nutzen auch die etwas großzügigeren Vorgaben für die Ersatzschulen. Die Montagsstiftung hat recht großzügige Richtlinien veröffentlicht, die für Neubauten gut geeignet sein können.

Aufgrund dieser Vielfalt basieren die nachfolgenden Empfehlungen des Gutachtens weiterhin z.T. auf dem bewährten Raumprogramm, den Kölner Schulbauleitlinien, die sich als recht pragmatisch erwiesen haben und eigenen Erfahrungen aus der Praxis. Abweichungen – v.a. mit Bezug auf Differenzierung und Ganztags – sind z. B. in den Veränderungen des Schulgesetzes seit 2011 und in der Umsetzung der Inklusion begründet. Die Standards müssen sich - wie die Realität - ständig ändern, daher nutzen wir keine unveränderlichen Standards, sondern passen diese den Anforderungen kontinuierlich an.

Auch andere Rahmensetzungen sind für die Raumanalyse relevant: Die vom Schulministerium NRW seit dem Eckpunktepapier zum Schulfrieden vom 13.12.2011 umgesetzte Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte bei den Grundschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wurde zwar mit

¹ Das Zieljahr der Bedarfsprüfung (das Raum- SOLL) ist immer Prüfungszeitpunkt + 5 Jahre, hier also 2024.

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.10.1995, eingearbeitet RdErl. v. 4.10.2005

³ Den Bericht aus der Vergleichsarbeit BV 1/2015 finden KGSt®-Mitglieder auf www.kgst.de unter der Kennung 20151211A0020. Das Excel-Tool kann unter der Kennung 20160119A0015 abgerufen werden.

den Erlassen seit Januar 2014 umgesetzt, kann aber in der Realität derzeit an vielen Stellen nicht eingehalten werden.

Bei den Raumanalysen und Funktionalplanungen sind wir in der Regel gefordert, für den Bereich des Ganztags mit zu planen; letzteres gilt auch für die weiterführenden Schulen. Neben dem klassischen Mensa-Bereich sind dann alle Räume der Über-Mittags-Betreuung zu berücksichtigen, in denen sich Schüler aufhalten können. Dass hier teilweise an Schulen ein Aufsichtsproblem besteht, ist eine inner-schulische organisatorische Frage.

Für das Verfahren einer Raumanalyse und die darauf aufbauende Funktionalplanung ergibt sich das Dilemma, dass Erlasslage und Schulalltag oft nicht zueinander passen (Bsp. Klassenfrequenz). Dennoch ist der Schulträger nach § 79 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, die entsprechenden Gebäude und Räumlichkeiten vorzuhalten.

Es gibt also kein verbindliches Raumprogramm, so dass wir unsere eigenen Standards, die sich auf dem alten Raumprogramm und unserer Erfahrung in der Raumplanung von vielen hunderten von Schulen in NRW und darüber hinaus aufbauend ergeben haben, anwenden. Natürlich kann man über jeden dieser Standards diskutieren und auch unterschiedlicher Meinung sein. Wir sind überzeugt, einen guten **Kompromiss zwischen den pädagogischen Bedarfen von Schulen und finanziellen Restriktionen** von Schulträgern vorzulegen. Die Standards sind **Mindeststandards für Bestandsgebäude**, bei **Neubauten empfehlen wir dringend größere Flächen, wie sie z.B. die Kölner Richtlinien⁴ empfehlen**.

Dennoch gibt es auch viel **Bewertungsspielraum** und Grauzonen, denen wir durch möglichst transparente Darstellung unserer Bewertung versuchen zumindest zu veröffentlichen. Wir empfehlen jeder Kommune, um Differenzen zu vermeiden die Entwicklung eines eigenen Raumprogramms.

Hinweise zu den Bewertungskriterien und Berechnungen von Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

Klassenbildung, Anzahl und Größe der Klassenräume

Die Anzahl der im Kontext des Schulentwicklungsplanes benötigten Klassenräume/Kursräume wird berechnet auf der Grundlage der durch die Trendprognose indizierten Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen sowie nach den vom 9. Schulrechtsänderungsgesetz ausgelösten Regelungen in Erlassen und Verordnungen zur Klassenbildung. Werden in weiterführenden Schulen mit Gemeinsamen Lernen mindestens zwei Kinder mit anerkanntem Förderbedarf pro Zug beschult, kann die Klassengröße reduziert werden. In der Primarstufe und der Sekundarstufe I gilt: eine Klasse - ein Klassenraum mit mind. 60 m². In der Sek I kommen bei integrierten Schulen zusätzlich je nach Zügigkeit 2 - 3 große und 3 - 4 kleine Diff.-Räume (zusammen mind. 6, Größe ab 30 m²) hinzu. In der Sek II können Wanderklassen gebildet werden, wenn die Fachraumausstattung auskömmlich ist. 20 % der rechnerisch ermittelten Kurse benötigen somit keinen eigenen Kursraum. Die Hälfte der benötigten Räume für die Oberstufe kann Kursgröße haben (ab 45 bis unter 60 m²).

Raumgröße Lehrerzimmer und Anzahl Sitzplätze

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch empfiehlt im Kontext der Bereitstellung von variablen Lehrerarbeitsplätzen die ursprüngliche Funktion des Lehrerzimmers als Aufenthaltsraum und als Ort zentraler Kom-

⁴ Planungsrahmen für pädagogische Raumkonzepte an Kölner Schulen, Amt für Schulentwicklung, 2. Auflage 2016, <https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf40/planungsrahmen-fue-paedag-raumkonzepte.pdf>

munikation zu erhalten und für das Gesamtkollegium, einschließlich der Funktionsstellen, die entsprechende Anzahl von Tischen und Sitzplätzen bereitzustellen. Die Berechnung des Platzbedarfes für einen Sitzplatz sollte analog zum Musterraumprogramm für Unterrichtsräume auf 2,25 m² basieren. Damit wird sichergestellt, dass das Lehrerzimmer im Bedarfsfall für Gesamtkonferenzen in Mehrfachfunktion geeignet ist. Bei sehr großen Systemen ist dies nicht mehr möglich - in Bestandsgebäude Lehrerzimmer für 150 Kollegen zu bauen, ist aus unserer Sicht für Schulträger unzumutbar. Alternative, dezentrale Lösungen funktionieren aus unserer Erfahrung auch gut, viele Schulen arbeiten mit Lehrerstationen, Jahrgangstufenteams oder anderen Modellen. Für ein Drittel der Kollegen (ohne Leitung) muss es im Ganztagsbetrieb elektronisch unterstützte Arbeitsplätze geben (die Lage dieser Plätze ist frei), damit die Arbeitszeit sich in Grenzen hält und Freistunden genutzt werden können. „Bring your own device“ ist auch für Lehrer denkbar. Die Gemeinde sollte mit den Schulen daher gemeinsam ein System entwickeln, wie die fehlenden Lehrerarbeitsplätze auf der Basis der vorhandenen Infrastruktur geschaffen werden können.

Gruppenräume für die Binnendifferenzierung in der Primarstufe

Größe: Die Größe von Gruppenräumen in der Grundschule könnte berechnet werden auf der Basis des Musterraumprogramms NRW (BASS 2011) mit 2,5 m² pro Schüler bei einer Nutzung mit einer Gruppenstärke von maximal 6 Schülern. Bei einer Nutzung des Gruppenraumes mit 6 Schülern ergäbe das einen Wert von mindestens 15 m².

Anzahl: Unter Berücksichtigung der geforderten „Unterrichts- und Qualitätsentwicklung“ wäre für den differenzierten Unterricht als optimale Lösung ein Gruppenraum pro Klasse anzustreben, mindestens soll als Basislösung **ein Gruppenraum für zwei Klassen** vorhanden sein. Pro zweizügige Grundschule ergeben sich 4 Gruppenräume.

Einschränkung: Bei einer Klassenraumgröße von mindestens 60 m² müsste in der Regel der differenzierte Unterricht in den Klassen durchgeführt werden können. Der Fehlbedarf an Differenzierungsräumen kann auch durch eine multifunktionale Nutzung der OGS-Gruppenräume ausgeglichen werden. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die OGS-Räume wegen der Entfernung zu den Unterrichtsräumen für eine Nutzung im Rahmen des differenzierten Unterrichts geeignet sind. Wenn Klassenräume größer als 60 m² sind, fordern wir also **für eine zweizügige Grundschule 2 Gruppenräume**.

Ganztage in der Grundschule: Bei weiterer Steigerung der OGS-Quote wird aus Sicht der Gutachter sowie mancher Schulverwaltung keine andere Lösung möglich sein, als das bisherige System der OGS- und Randstundenbetreuung zumindest zum Teil in ein System des rhythmisierten Ganztags zu überführen. Dies ist eine innere Schulangelegenheit. Sie ist aus Sicht des Gutachters nicht nur pädagogisch, sondern auch räumlich sinnvoll. Von ca. 8 bis ca. 16 Uhr gibt es im rhythmisierten Ganztage einen Wechsel von Unterricht, Angeboten wie Sport, Theater oder Musik und Entspannungsphasen. Das additive Modell von Vormittagsunterricht + OGS am Nachmittag wird damit abgelöst von einer integrierten Form (s. auch S. 6f.).

Inklusion

Die Umsetzung des Landesinklusionsplans und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes - erstellt in Konsequenz zur Umsetzung der entsprechenden UN-Konvention – macht die Inklusion zur Pflichtaufgabe für alle Schulen; auch durch den anstehenden neuen Inklusions-Erlass in 2018 wird sich – mindestens

für die LES-Förderbedarfe – daran nichts ändern. Damit müssen seitens des Landes und des Schulträgers die personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen zur Realisierung dieser Aufgabe bereitgestellt werden. Die Raumplanung geht davon aus, dass der Schulträger nicht verpflichtet werden kann, an allen Standorten die räumlichen Möglichkeiten für alle Förderbedarfe abzusichern, sondern dass er dazu – in Abstimmung mit der Schulaufsicht - Standorte im Sinne von „Schwerpunktschulen“ festlegen darf. Dies ist auch die Strategie der neuen Landesregierung. Förderbedarfe, die keine besonderen Gebäude- und Raumkonzepte benötigen, wie Lernen, emotionale und soziale bzw. sprachliche Entwicklung („LES“) können letztlich an allen Standorten und Schulformen beschult werden. Dies ist räumlich z.B. durch folgende Regel zu berücksichtigen: Für besondere Unterrichts-, Betreuungs- und Diagnosesituationen ist für die Umsetzung der Inklusion **pro Jahrgangsstufe ein Inklusionsraum** zusätzlich vorzuhalten, dessen Größe etwa mind. 15 bis zu 30 qm sein sollte. Für Grundschulen sind dies 4 Räume, für weiterführende 6 Räume, Gymnasien sind in Zukunft nicht mehr zwingend mit Räumlichkeiten für die Inklusion auszustatten.

Inklusionsräume können im Gegensatz zu Differenzierungsräumen **nicht multifunktional** genutzt werden, da diese im Bedarfsfall unmittelbar zur Verfügung stehen müssen. Eine typische zweizügige Grundschule muss also mindestens 6 Gruppen/Inklusionsräume haben, wenn ihre Klassen mind. 60 m² groß sind.

Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 1. 2008 (ABl. NRW. S. 97, S. 142), bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 25. 4. 2008 (ABl. NRW. S. 246) regelt den Raumbedarf der **Schulsozialarbeit** (außerhalb der Bundeszuständigkeit über BuT und Nachfolgeprogramme):

„Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.“

Für weitere an Schule Beschäftigte gilt die Pflicht zur Einrichtung eines **Sozialraums** nach der Arbeitsstättenverordnung ab 10 Personen.

Träger der OGS, Ganztagskoordination

Die immer stärkere Nutzung der OGS und anderer Ganztagsformen führt zu Personal einerseits und zu einem steigenden Koordinationsaufwand andererseits. Auch für die Ganztagskoordination ist daher ein Raum mit einem PC-Anschluss notwendig.

Sport

Wir berechnen pro angefangene 10 Klassen eine eigene Übungseinheit (nach ehemaligem BASS Musterraumprogramm, im Folgenden verkürzt als „Musterraumprogramm“ bezeichnet) als notwendig zur Erfüllung der Lehrplanvorgaben im Fach Sport und für die Vorhaltung von Flächen für Ganztagsangebote. Schwimmhallen werden angerechnet. Auch Gymnastikhallen werden bei Grundschulen ange-

rechnet. Wir betrachten das Angebot in der IST-Analyse nach Schule und im Bedarf nach Sozialraum/Ortsteil, so dass gemeinschaftliche Nutzung von Sporthallen ermöglicht wird und sich Überhänge und Defizite möglichst ausgleichen.

Eine genaue Betrachtung der Sportkapazitäten ist nur möglich, wenn alle Sportstätten mit den an die Schulen verteilten Nutzungszeiten analysiert werden – das ist leider in diesem Gutachten nicht möglich. Hier finden nur den Schulen direkt zugeordneten Hallenteile Beachtung.

Größen von Ruhe- und Differenzierungsräumen im Ganzttag

Wir halten eine Mindestfläche von 15 m² notwendig für Gruppen- und Inklusionsräume. Differenzierungsräume können unterschiedlich groß sein, aber nicht kleiner als 15 m². Räume unterhalb von 55 m² eignen sich gut zur Differenzierung, jedoch kaum zum Unterricht für Klassen mit bis zu 29 GS-Kindern zzgl. dem Personal, das meistens aus mehr als einer Person besteht.

Ganztagsfläche in Summe

Das nicht mehr gültige BASS Musterraumprogramm fordert pro Zug in Grundschulen mind. 120 m². Wir übernehmen diese Zielgröße. Für weiterführende Schulen sind es 180 m².

Anzahl von Differenzierungsräumen im Ganzttag bei weiterf. Schulen:

In integrierten weiterführenden Schulen (bis 4 Züge) sowie in Ganzttagsschulen werden 2 große Differenzierungsräume (Klassenraumgröße ab 60 m²) ab Klasse 6 benötigt, um die Wahlpflicht abdecken zu können. Ab 4 Züge rechnen wir mit 3 großen Diff.-Räumen. Insgesamt wird pro Jahrgangstufe der S I ein Raum benötigt (also in Gymnasien 5, in Sekundar- und Gesamtschulen 6), die großen werden nach Zügigkeit festgelegt (2 oder 3), die verbleibenden können kleiner sein.

Anzahl und Größe von Mehrzweckräumen

Hier orientieren wir uns an dem alten BASS Musterraumprogramm (GS: Pro Zug ein MZ-Raum). Standardgröße beträgt 60 m², kleinere Räume werden auch akzeptiert.

Anzahl und Größe von Fachräumen

Wir orientieren uns an dem alten BASS Musterraumprogramm: Fachräume sind mind. 75 m² groß (Ausnahme: Technik, Hauswirtschaft, Textil) und haben die notwendigen Nebenflächen für Sammlung und Vorbereitung. GS haben keine Fachräume, bei weiterführenden, integrierten Schulen berechnen wir die notwendige Anzahl nach tatsächlichen Stundenplänen.

PC-Räume

Wenn kein Informatikunterricht erteilt wird, sind PC-Räume nicht zwingend vorzuhalten, sondern können durch Laptopwagen ersetzt werden. In mit PCs ausgestatteten Räumen kann auch „normaler“ Unterricht stattfinden. Die Entwicklung eines modernen Medienkonzepts, das auch „bring your own device“ (BYOD) beinhaltet, wird jedem Schulträger empfohlen, da diese Raumkategorie - abweichend von dem alten BASS Musterraumprogramm - nicht mehr zwingend ist. Wo keine Raumnot herrscht, gilt für uns: IST = SOLL. Wo Raumnot herrscht, gilt für uns, dass PC-Räume in Klassenräume umgewan-

delt werden können, wenn der Schulträger die Verkabelung der Schule schultert und die Laptop/Tablets anschafft, die ersatzweise benötigt werden. Für 2021 sieht die KMK für jeden Schüler eine virtuelle Lernumgebung vor - das bedeutet auch, dass alle Schulen mit WLAN ausgestattet werden und - wo noch nicht geschehen, Laptopwagen angeschafft werden und somit Computerräume v.a. in Grundschulen nicht mehr dringend notwendig sind.

Mensa / Essensbereiche

Pro Essplatz sah die BASS bis Ende 2011 2/3 m² verbindlich vor, der HIS⁵ plant mit durchschnittlich 1,40 m² pro Gast im „Gastbereich“ also ohne Zubereitungszone und für Erwachsene. Unseres Erachtens ist ein Mittelwert von 1 m² pro Schüler zuz. einem Quadratmeter für Bewegung und Verkehrsfläche für Schulmensen für den Essensbereich (also ohne Essensausgabe) ausreichend. Es kann grundsätzlich im Mehrschichtbetrieb gegessen werden, denn die Schulen müssen eine volle Stunde Mittagspause gewähren. Die Daumenregel kann dann heißen: 1m²/Kopf im Zweischichtbetrieb. In weiterführenden Schulen muss ein Dreischichtbetrieb möglich sein.

Medio-/Bibliothek/SLZ

Wir halten eine Bibliothek für notwendig in Grundschulen. Ähnlich wie bei den PC-Räumen berechnen wir die Flächen - wenn vorhanden - als IST = SOLL. Wenn vorhanden, sollten die Bibliotheken für den Ganzttag geöffnet werden.

In weiterführenden Schulen halten wir ein Selbstlernzentrum mit Schülerarbeitsplätzen für notwendig - dies kann unterschiedliche Größen aufweisen.

Formen der Ganzttagsschulen (alle Schulstufen, NRW)

An **offenen Ganzttagsschulen der Primarstufe** ist „ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an i.d.R. allen fünf Wochentagen von täglich i.d.R. acht Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler gegeben⁶. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für jeweils mindestens ein Schuljahr verbindlich zu erklären. Bei offenen Ganzttagsschulen findet der Unterricht am Vormittag statt, am Nachmittag werden Arbeitsgemeinschaften, zum Teil offene Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung angeboten. An diesen Angeboten nehmen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, die dafür angemeldet werden. Für NRW gilt der Grundlagenerlass des Schulministerium 12-63 Nr. 2.

Sonderformen, die in Eitorf genutzt werden:

- Betreuung von 8 – 1 „Übermittagsbetreuung“
- Betreuung „13+“
- Frühbetreuung ab 6:45 Uhr
- Spätbetreuung OGS bis 17:00 Uhr

Teilgebundene Ganzttagsschulen zeichnen sich strukturell dadurch aus, dass sie nur für den Teil der Schülerinnen und Schüler verbindlich sind, die zu Ganzttagsschulklassen zusammengefasst werden. In

⁵ Hochschul-Informationen-System; Leitfaden zur Mensaplanung, Bettina Heidberg, Hannover 2013.

⁶Vgl. KMK Ganzttagsschulbericht von 2015 <http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2015/352-KMK-TOP-009-Ganzttagsschulbericht.pdf> (14.3.2016)

einer mehrzügigen Schule können ein oder mehrere Züge als Ganztagsschulzüge geführt werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass nur ein Teil der Jahrgänge – meistens die unteren Stufen – in Ganztagsform geführt werden. Laut KMK-Definition vom 27.03.2003 gelten Schulen dann als teilgebundene Ganztagschulen, wenn ein Teil der Schülerinnen und Schüler verbindlich dazu verpflichtet ist, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen. Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die verbindlich am Ganztag teilnehmen, kann der Tageslauf rhythmisiert werden. Phasen von Anspannung und Entspannung können sinnvoll aufeinander bezogen und der Stundenplan kann so gestaltet werden, dass längere Unterrichts- und Arbeitsphasen für Projekte entstehen.

Gebundene Ganztagschulen zeichnen sich strukturell dadurch aus, dass sie für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind. Laut Kultusministerkonferenz (KMK)-Definition vom 27.03.2003 gelten Schulen dann als gebundene Ganztagschulen, wenn Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen. Hinsichtlich der Betreuung bieten gebundene Ganztagschulen alle Möglichkeiten der offenen Ganztagschule, sind diesen aber in vielen Bereichen überlegen. Erst im Kontext gebundener Ganztagschule kann es gelingen, Schule grundsätzlich zu verändern und eine andere Lernkultur zu etablieren. Da alle Schülerinnen und Schüler verbindlich in der Schule anwesend sind, kann der Tageslauf grundsätzlich rhythmisiert werden. Phasen von Anspannung und Entspannung können sinnvoll aufeinander bezogen und der Stundenplan kann so gestaltet werden, dass längere Unterrichts- und Arbeitsphasen für Projekte entstehen.

Rhythmisierter Ganztag: Damit ergeben sich für die Durchführung von Raumanalysen und Funktionalplanungen folgende Konsequenzen: Immer mehr Schulen werden sich für verschiedene Ganztagsformen entscheiden, um für die Ganztagszüge den entsprechenden Stellenzuschlag zu erhalten.

Für die Gutachter bedeutet dies, dass sie mit Blick auf die zukünftige Absicherung des Raumbedarfs in der Analyse und bei der Funktionalplanung von der Situation des gebundenen bzw. teilgebundenen Ganztags in der Zukunft ausgehen sollten. Das Zieljahr unserer Raumanalyse enthält also i.d.R. die Annahme des Ganztagsbetriebs! Die unterschiedlichen Ganztagsformen bringen unterschiedlichen Raumbedarf mit sich. Auf Basis der Erfahrung lässt sich sagen, dass der rhythmisierte Ganztag tendenziell weniger Raum benötigt als eine gebundene Ganztagsform.⁷ Die abgebildete Darstellung entstammt der alten KMK-Darstellung von 2003, die neuere Fassung (von 2015 im Anhang!) ist ungleich komplizierter.

⁷ Beispiele, die Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch begleitet haben sind hier z. B. die GS Monheim am Lärchenweg oder auch in Hilden Süd. Die Stadt Düsseldorf macht ihren Schulen ebenfalls das Angebot, in den gebundenen Ganztag zu gehen, die Schulen setzen dies in der Mehrzahl um. Bei Einführung des rhythmisierten Ganztags sind die Räumlichkeiten noch einmal neu zu überdenken, da z. B. auch Lehrerarbeitsplätze eine größere Rolle spielen.

Zeitrahmen und Teilnahmepflicht in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und Pädagogischer Übermittagbetreuung

	Schulformen	Pflichtteilnahme	Freiwillige Teilnahme	Ferienangebote
Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS)	GS, FÖ	i.d.R. an fünf Tagen bis mindestens 15 Uhr	grundsätzlich freiwillig, bei Anmeldung aber verpflichtend für ein Jahr im Rahmen der Zeiten	nach Bedarf, auch schulübergreifend
Schule von acht bis eins / Dreizehn Plus	GS, FÖ	keine Verpflichtung	freiwillig	nach Bedarf, auch schulübergreifend
Gebundene Ganztagschulen in der Sek. I	HS, RS, GY, GE, FÖ	Mindestzeitrahmen: an 3 Tagen an 7 Zeitstunden	Angebote der Schule über den Mindestzeitrahmen erforderlich, Teilnahme freiwillig	keine Regelung
Erweiterter Ganztag	HS, FÖ	verpflichtend an 5 Tagen, i.d.R. bis 16 Uhr, an 1 Tag bis 14.45 Uhr	keine Regelung	nach Bedarf
Pädagogische Übermittagbetreuung /Ganztagsangebote	HS, RS, GY, GE, FÖ	Angebot der Schule an Tagen mit Nachmittagsunterricht verpflichtend	bei Übermittagbetreuung Ausnahmen möglich; Ganztagsangebote freiwillig	nach Bedarf

Als Ganztagsflächen werden in weiterführenden Schulen eingerechnet: Selbstlernzentren, Bibliotheken, Foren, Aufenthaltsräume, Mensen, Cafeterien, Kioske, PZ und Räume derselben Kategorie unter ggf. anderen Bezeichnungen. In GS sind es meistens sog. „Gruppenräume“ und Bibliotheken. Multifunktionale Nutzung von Räumen für den Ganztag ist in Grundschulen mit OGS-Betrieb grundsätzlich zulässig und oft auch notwendig.

Zusammengefasst unsere Kern-Kennzahlen für GS:

Inklusionsräume: 15 – 30 m² / einer pro Jahrgang
 Klassengrößen: mind. 2 m²/SuS
 Differenzierungs-/Gruppenräume: mind. 6 *2,5 = 15 (bei Klassenräumen > 60 auch hinten)
 1 Gruppenraum/zwei Klassen, bei > 60 => einer pro Zug
 Klassenfrequenz: 15 – 29, KKR: 23, Schüler/Lehrer: 21,95
 Lehrerzimmer: 2,25 m² / LuL
 Sport: 1 ÜE/10 Klassen - Betrachtung von Sozialräumen / zusammenliegenden Schulen
 PC: PC-Raum oder Laptopwagen
 1 MZR/Zug
 120 m²/Zug im Ganztage

Zusammengefasst unsere Kern-Kennzahlen für weiterführende Schulen:

Inklusionsräume: 15 – 30 m², 1 / Jahrgang Sek I
 Klassengrößen: mind. 60 m²
 Kursräume: mind. 45 - unter 60 m² / für die Hälfte der Sek II Kurse
 Differenzierungs-/Gruppenräume: mind. 6 *2,5 = 15 / einer /Jahrgang, davon 2 - 3 große und 3 - 4 kleinere (Aufschläge für internationale Klassen und bei vielen Religionsgruppen)
 Fachräume: > 75 m², zuz. Sammlungs- und Vorbereitungsräume
 Klassenfrequenz: 15 – 29, KKR: 23, Schüler/Lehrer: 21,95. Sek II: 19.5 / rechnerische Ermittlung der Zügigkeit, 80 % Klassen- bzw. Kursanspruch, Rest: Wanderklasse
 Lehrerzimmer: 2,25 m² / LuL
 Sport: 1 ÜE/10 Klassen - Betrachtung von Sozialräumen / zusammenliegenden Schulen
 PC: PC-Raum oder Laptopwagen
 180 m²/Zug im Ganztage
 Mensa: Daumenregel 1 m²/SuS (=> im Zweischichtbetrieb 2 m²/Kopf). D.h. bei 100 SuS 100 m² das sind dann 2 m²/SuS im tatsächlichen Zweischichtbetrieb, Dreischichtbetrieb ist zumutbar.

Situation in Mettmann

Der Schulträger benötigt eine Raumanalyse und Raumplanung v.a. wegen der Gründung einer Gesamtschule. Die Aktualisierung der SEP liegt in einem gesonderten Band vor.

Wir haben die Schulen einer intensiven Betrachtung unterzogen und vor Ort besucht (10./11.4.2018). Die beiden Gymnasien wurden am 29.11.2018 besucht. In jeder Schule wurde ein Gespräch mit der Schulleitung geführt. Das Gebäude der Hauptschule wurde von uns nicht besucht, weil es bereits 2018 außer Dienst gestellt war. Die privaten Euro Schulen und die Förderschulen wurden nicht betrachtet. Sie befinden sich nicht in Trägerschaft der Stadt Mettmann.

Hinweis zur Perspektive

Die Raumanalyse gehört zur Schulentwicklungsplanung und hat einen Horizont bis 2025/26. Auftrag der Aktualisierung ist die Prüfung, ob für die geplante GE (Zügigkeit noch unklar!) die notwendigen Räume vorgehalten werden.

Hinweis zu den vorliegenden Unterlagen

Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch arbeitet auf der Grundlage von Begehungen, Raumlisten und Plänen, die die Verwaltung bereitstellt.

Dieses Gutachten basiert auf den Raumlisten und Plänen der Stadt. Die von uns genutzten Listen der Stadt (Reinigungslisten) lagen elektronisch vor, die Pläne wichen jedoch im Detail leicht ab und enthielten teilweise keine Raumnummerierung, die Gebäude haben keine vollständige Raumnummerierung. Es werden nur pädagogisch genutzte und nutzbare Flächen und Räume gelistet, Räume unter 5 m² werden nicht angegeben. Die Neubaupläne liegen uns vor.

Gegenstand der Prüfung ist die Unterbringung der GE ab 2021. Laut Angaben des Schulträgers sind sowohl das bisherige Gebäude der Realschule als auch das „alte“ und derzeit ungenutzte Gebäude der HS und ein noch zu errichtender Neubau zu verplanen. Dies sind die vom Schulträger vorgesehenen Bauten, die in der hier beschriebenen Schrittigkeit bezogen werden sollen:

2021 und 2022 werden die beiden Klassen 5 am HS-Standort einlaufen. Dort sind also 2021 4 – 6 Klassen und 2022 8 – 12 Klassen unterzubringen (je nach endgültiger Zügigkeit).

2023 und 2024 werden die nächsten beiden Klassen 5 am RS-Standort einlaufen. Dort sind also 2023 4 – 6 Klassen und 2024 8 – 12 Klassen unterzubringen (je nach endgültiger Zügigkeit). Der Unterricht findet ab 2023 in Containerklassenräumen statt, da das Schulgebäude saniert wird. Ab dem Schuljahr 2025/26 wird voraussichtlich ein Neubau bereit stehen.

Die horizontale Teilung der neuen Schule auf die Bauteile ist seitens des Schulträgers vorgegeben!

2 Raumplanung GE

2.1 Realschulgebäude



Quelle: Webseite der Schule, 13.4.2018

Die Schule aus dem Baujahr 1965 liegt neben der OPS, sie verfügt über eine Mensa. 2018 galt das Lehrerraumprinzip. Sie ist nicht barrierefrei, die Schule ist nicht im gebundenen Ganztags und unterhält keinen „Hauptschulzweig“ (ab Klasse 7). Sie ist überwiegend mehr als dreißig gewesen, aber dreißig geplant. In den letzten Jahren ist die Schule deutlich gewachsen.

2.1.1 Raumbestand

Raumbestand Carl-Fuhlrott-Realschule Mettmann			
Ge-schoss	Raum	Nutzung	Fläche in m ²
EG	1.3	Sanitätsraum	9,70
EG	2	Klasse	67,40
EG	3	Klassenraum	64,82
EG	4	Klassenraum	63,41
EG	5	Klassenraum	63,41
EG	6	PC-raum	93,25
EG	7	Kopierräume	18,27
EG	10	zweiter Konrektor	11,95
EG	11	Lehrerzimmer	24,80
EG	12	Konrektor	14,63
EG	14	Lehrerzimmer	66,06
EG	16	Schulleitung	21,17
EG	16.1	Schulsekretariat	22,31
EG-Neb _l	3	Klassenraum	68,06
EG-Neb _l	6	Lehrmittel	18,42
EG-Neb _l	7	Klassenraum	67,80
EG-Pav.	3	Bücherei	60,99
EG-Pav.	4	Klassenraum	61,64
EG-Pav.	5	Lehrmaterialien	10,00
1.OG	102	Klassenraum	65,77
1.OG	103	Klassenraum	63,51
1.OG	104	Klassenraum	63,34
1.OG	105	Klassenraum	63,31
1.OG	106	Gruppenraum/BOB	21,14
1.OG	107	Fachraum/NaWi	67,45
1.OG	110	Lehrmaterialien	26,85
1.OG	111	Klassenraum	84,50
1.OG	111.1	Naturwiss. Nebenräume	29,76
	112	NW-Sammlung	
1.OG	113	Kursraum	41,48
1.OG	114	Fachraum/Physik	68,60
1.OG	115	Naturwiss. Nebenräume	43,87
1.OG	116	Naturwiss. Nebenräume	28,94
1.OG	116.1	Naturwiss. Nebenräume	4,59
1.OG	117	Fachraum/Chemie	80,28
OG-Neb _l	102	Klassenraum	68,13
OG-Neb _l	105	Besprechung	18,88
OG-Neb _l	106	Klassenraum	67,95
1.OG-Pav	102	Klassenraum	60,99
1.OG-Pav	103	Klassenraum	61,58
1.OG-Pav	104	Lehrmaterialien	11,28
2.OG	202	Klassenraum	65,52
2.OG	203	Klassenraum	63,28
2.OG	204	Klassenraum	63,34
2.OG	205	Klassenraum	63,48
2.OG	206	Lehrer-Arbeitsplätze/Büro	21,14
2.OG	207	Klassenraum	65,65
2.OG	210	Musikraum (NR: 201a)	97,26
2.OG	213	Textiles Gestalten (NR: 213a)	67,19
2.OG	214	Computerraum	69,95
2.OG	217	FR Kunst	113,69
Aula	2	Aula - nur Zuschauerraum	216,20
Aula	3	Aula - nur Bühne	61,23
KG	23	Mensa	10,60

KG	24	Mensa	15,24
KG	25	Mensa	17,04
U2	26	Speiseräume - Mensa	88,44
U3	27	Hausaufgabenbetreuung ÜMi	42,94
U4	28	Nachschulische Betreuung ÜMi	77,90

Turnh.	6	Spielfeld - bis 900 m ²	286,55
Turnh.	8	Gymnastikraum	108,18

Quelle: Verwaltung der Stadt, erg. und korr. Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch

2.1.2 Check der Funktionen

Verwaltung: Es gibt 3 Büros, das Sekretariat, eine HSM-Loge und einen Besprechungsraum sowie einen Kopier- und einen eigenen Sanitätsraum, ein BOB ist ebenso vorhanden wie ein Lehrerarbeitsraum. Ein Büro für die Schulsozialarbeit und ein Schülerbüro fehlen.

Pädagogik: die Schule hat 2017/18 21 Klassenräume. Es gibt ausreichend Klassenräume (IST: 22 incl. TX-Raum), die über 60 m² groß sind und zusätzlich zwei PC-Räume. Die Schule verfügt über einen Kursraum (ehem. SLZ), der für Inklusions- und Differenzierungszwecke (z.B. für die beiden DAZ-Gruppen) genutzt werden kann. Es gibt eine Aula mit Bühne, die Mensa und theoretisch eine Bibliothek, die 2017/18 nicht nutzbar war.

Fachräume: die Fachraumanzahl von 3 NW Fachräumen, einem Hörsaal NW und 2 musischen Fachräumen war 2018 für eine vierzügige Realschule nicht ausreichend, v.a. weil die Räume nach heutigen Maßstäben teilweise zu klein sind und Hörsäle nicht mehr zeitgemäß (Soll: 75 m² + Nebenfläche). Eine Hauswirtschaft gibt es nicht. Es gibt zwei Werk-/Technikräume im UG, die in der Liste fehlen. Die Nebenflächen sind recht knapp (SOLL 440 m²) und die Ausstattung ist teils erheblich veraltet. Ein großer PC-Raum und ein „normaler“ stehen zur Verfügung. Es fehlen ein musischer und 1 NW-Raum.

Ganztags: Die Mensa (88 m²) steht zur Verfügung. Zusätzlich können die jüngeren Kinder, die über Mittag betreut werden, das UG nutzen (Räume U2 – U4 mit ca. 200 m²). Der Platz ist für die Unterbringung einer GE nicht ausreichend, denn diese Schulform ist – anders als die Vorgängerschule - im geb. Ganztags, also eine „Ganztagschule“. Der Bedarf einer vierzügigen weiterführenden gebundenen Ganztagschule beträgt 720 m², bei fünf Zügen sind es 900 m², bei sechs 1.080 m².

Lehrerzimmer: das Lehrerzimmer weist 66 m² auf. Mit dem Lehrerarbeitsraum werden 90 m² erreicht.

Inklusion: Inklusionsräume stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Eine **Bibliothek** gibt es zwar, sie kann aber wg. baulicher Schäden/Geruchsbelästigung nur zeitweise genutzt werden.

Sport: die Schule hat eine Einfach-Turnhalle und einen Gymnastikhalle bei lt. Lehrplan ca. 60 Stunden Sport.

2.1.3 Kapazität des Gebäudes 2023ff. RS - GE

Geplant war der Einlauf der Gesamtschule ab 2023 in das Realschulgebäude. Dies ist aber nun nicht möglich, da die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu umfangreich sind, als dass ein Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Daher werden die SchülerInnen ab 2023 in Containerklassenräumen untergebracht. Diese müssen, wie unten im Saldo dargestellt, vorgehalten werden. Die

erfassten PC-Räume können gegebenenfalls durch eine mobile Ausstattung und Infrastruktur ersetzt werden.

RS Gebäude Mettmann	IST 2017/18	SOLL 2023 Ein Jg GE	SOLL 2024 Zwei Jg GE	Saldo 2024
Gruppen- und Inklusionsräume	2 (Kursr. SLZ und Hörsaal)	1	2	0
Klassenräume GE	22 (incl. TX)	6 (5 Kl + 1 Diff.)	12 (10+2)	
Klassenräume RS		13	9	
Summe Klassenräume		19	21	1 Raum ca. 60 m ²
Mehrzweckräume	0	1	1	-60 m ²
Fachräume (3 NW, 2 musisch, 2 Technik)	7	Reichen für beide Schulen nicht aus		
PC-Raum	2	2	2	0
Ganztag	209 m ²	30 m ² im geb. GT	60 m ²	
LZ	90 m ²	2 Räume	2 Räume	
ÜE Sport	3	3	3	
Saldo				

2.1.4 Einlaufende und auslaufende Schule Raumbedarf

Es muss geprüft werden, ob sowohl die ein- wie die auslaufende Schule ausreichend Raum bekommt.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
einlaufende GE											
# Klassen Jg 5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Jg6		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Jg7			5	5	5	5	5	5	5	5	5
Jg8				5	5	5	5	5	5	5	5
Jg9					5	5	5	5	5	5	5
Jg10						5	5	5	5	5	5
Jg11							3	3	3	3	3
Jg12								3	3	3	3
Jg13									3	3	3
Summe # Klassen	5	10	15	20	25	30	30	30	30	30	30
Summe # Kurse	0	0	0	0	0	0	3	6	9	9	9
auslaufende RS											
# Klassen Jg 5											
Jg6	4										
Jg7	5	4									
Jg8	5	5	4								

Jg9	4	4	5	4							
Jg10	4	4	4	5	4						
Summe # Klassen	22	17	13	9	4						
Summe Bedarf Klassenräume	27	27	28	29	29	30	30	30	30	30	30
Summe Bedarf Kursräume	0	0	0	0	0	0	2	5	7	7	7
Summe Bedarf gr. Kursräume (Klassenraumgröße)	0	0	0	0	0	0	1	2	4	4	4
Summe Bedarf gr. Diff.-räume (Klassenraumgröße)				1	2	3	4	4	4	4	4
Gesamtbedarf AUR Klassenraumgröße	27	27	29	31	32	34	35	36	38	38	38
Bedarf Inklusionsräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Bedarf kleine Diff.räume	3	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe Bedarf kleine Räume	9	10	9	8	8	8	8	8	8	8	8
Angebot Klassenräume HS-Gebäude	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Angebot Klassenräume RS-Gebäude	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
Angebot Klassenräume Neubau						24	24	24	24	24	24
Summe Angebot Klassenräume	35	35	35	35	59	59	59	59	59	59	59
Angebot Kursräume HS-Gebäude	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Angebot Kursräume Neubau (Plan!)						11	11	11	11	11	11
Summe Angebot Kursräume	6	6	6	6	17	17	17	17	17	17	17
Saldo Kursräume	6	6	6	6	17	17	15	12	10	10	10
Saldo Klassenräume	8	8	6	4	27	25	24	23	21	21	21

Auch bei sechs Zügen sind die notwendigen Räume vorhanden.

	202	202	202	202	202	202	202	202	202	203	203
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1
einlaufende GE											
# Klassen Jg 5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Jg6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Jg7			6	6	6	6	6	6	6	6	6
Jg8				6	6	6	6	6	6	6	6
Jg9					6	6	6	6	6	6	6
Jg10						6	6	6	6	6	6
Jg11							4	4	4	4	4
Jg12								4	4	4	4
Jg13								4	4	4	4
Summe # Klassen	6	12	18	24	30	36	36	36	36	36	36
Summe # Kurse	0	0	0	0	0	0	4	12	12	12	12
auslaufende RS											
# Klassen Jg 5											
Jg6	4										
Jg7	5	4									
Jg8	5	5	4								

Jg9	4	4	5	4							
Jg10	4	4	4	5	4						
Summe # Klassen	22	17	13	9	4						
Summe Bedarf Klassenräume	28	29	31	33	34	36	36	36	36	36	36
Summe Bedarf Kursräume	0	0	0	0	0	0	3	10	10	10	10
Summe Bedarf gr. Kursräume (Klassenraumgröße)	0	0	0	0	0	0	2	5	5	5	5
Summe Bedarf gr. Diff.-räume (Klassenraumgröße)			1	2	3	4	4	4	4	4	4
Gesamtbedarf AUR Klassenraumgröße	28	29	32	35	37	40	42	45	45	45	45
Bedarf Inklusionsräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Bedarf kleine Diff.räume	3	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe Bedarf kleine Räume	9	10	9	8	8	8	8	8	8	8	8
Angebot Klassenräume HS-Gebäude	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Angebot Klassenräume RS-Gebäude	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
Angebot Klassenräume Neubau					24	24	24	24	24	24	24
Summe Angebot Klassenräume	35	35	35	35	59	59	59	59	59	59	59
Angebot Kursräume HS-Gebäude	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Angebot Kursräume Neubau (Plan!)					11	11	11	11	11	11	11
Summe Angebot Kursräume	6	6	6	6	17	17	17	17	17	17	17
Saldo Kursräume	6	6	6	6	17	17	14	7	7	7	7
Saldo Klassenräume	7	6	3	0	22	19	17	14	14	14	14

2.1.5 Fazit/Empfehlungen

Das ehemals drei-bis vierzügige Schulgebäude hat zwar ausreichend Klassenräume für beide Schulen im Übergang, kann die gewachsenen Ansprüche an Differenzierungs- und Inklusionsräumen aber nicht abbilden. Die Entfernung zur benachbarten OPS beträgt zwar nur wenige Meter, diese hat aber ebenfalls keine räumlichen Überhänge, die sie abgeben könnte.

Die Klassenräume sind ausreichend bemessen, aber die Ausstattung der Schule in Klassen und v.a. in Fachräumen ist veraltet - hier sollte der Schulträger handeln. Hörsäle sind nicht mehr zeitgemäß und sollten in moderne Fachräume verwandelt werden. Die Schulform Gesamtschule braucht zudem andere Fachräume als eine Realschule (u.a. Hauswirtschaft, Technik und Darstellen und Gestalten). Die Anzahl der FR reicht sowohl für die GE in den ersten fünf Jahren als auch für die RS, da die GE ergänzend die Fachräume in der HS nutzen kann (ein Werkraum fehlt!).

Der Lebenszyklus der Container ist beendet, die Räume sollten in einem Neubau vorgehalten werden. Notfalls wären die Container zu ersetzen.

Sobald die Schule verkabelt ist und WLAN in allen Klassenräumen funktioniert, können die PC-Räume umgenutzt oder mindestens multifunktional genutzt werden. Dies wird aber bis 2024 voraussichtlich nicht geschehen sein.

Das Gebäude kann daher 3 Jahrgänge einer sechszügigen GE oder 4 Jahrgänge einer fünfzügigen GE aufnehmen, ein für die Schulform geeigneter Umbau wird vorausgesetzt!

2.2 Hauptschulgebäude

Auch das Hauptschulgebäude soll genutzt werden, hier sollen die ersten beiden Jahrgänge einlaufen.

2.2.1 Raumbestand

Da uns leider keine verwertbare Liste vorliegt, werden nur die Summen gelistet:

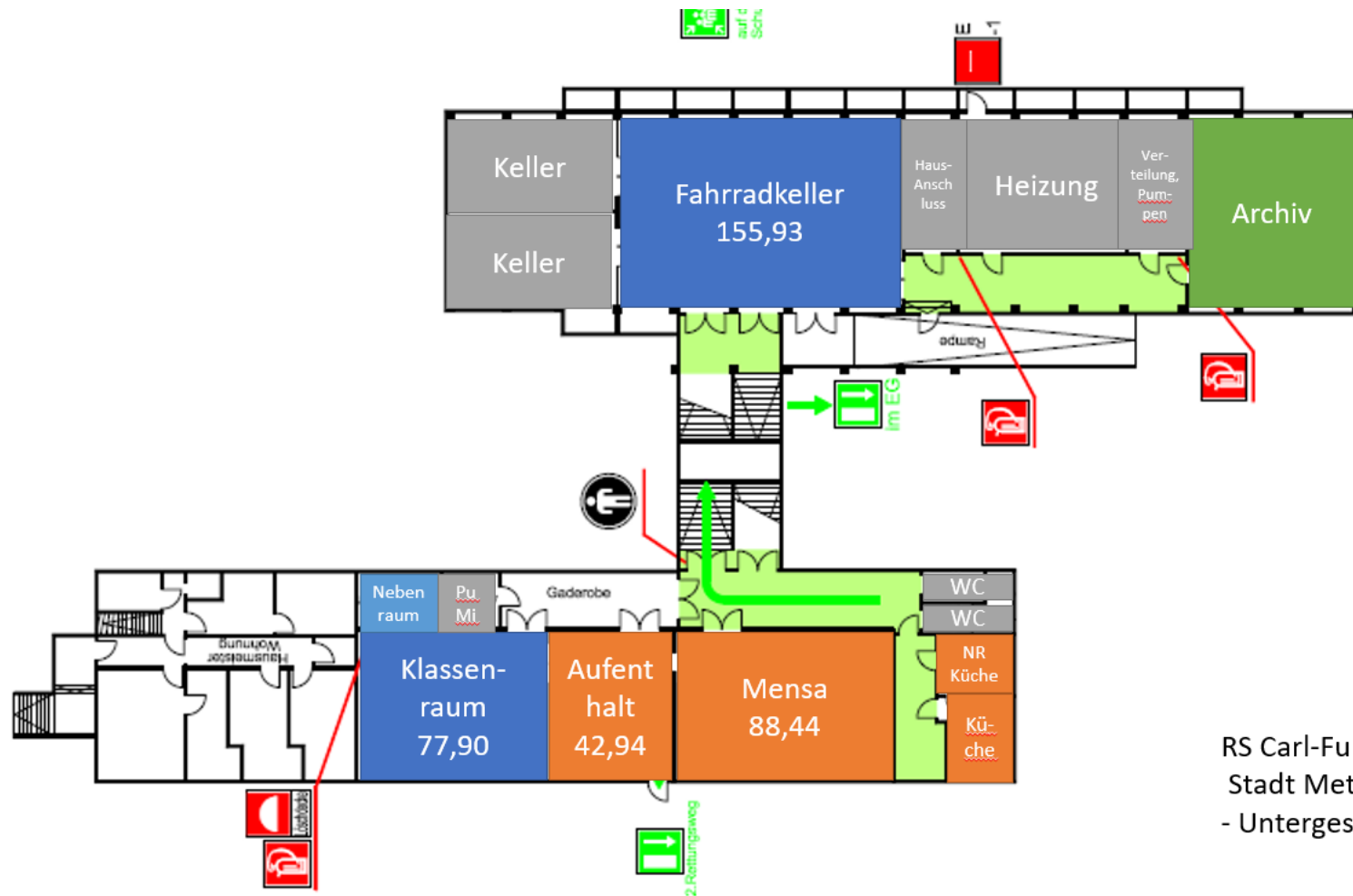
Mensa, Cafeteria	178,68 m ²
Hauswirtschaft	100 m ²
Verwaltung (8 Büros/Räume: 2 x SL, 2 x Sek, HSM, LZ, Kopierer, Schuls.arbeit, + 2 sehr kleine Räume im OG mit Teeküche und Aufenthaltsraum für Lehrer), 1 weiteres LZ in Haus 4 BOB mit Nebenraum	44 m ² 57,5 m ²
NW-Räume	3 x 225,66 incl. ein Hörsaal + 3 x Vorb./Sammlung 76 m ²
Musische FR	3 x 238 m ² (Musik, Kunst, TX) + Instrumentenlager und Brennofen
18 Klassen (über 60 m ²) incl. ein „Medienraum“ mit 61,36 2 LM, 2 Abstellr.	
2 PC-Räume	122 m ²
1 FR Werken mit Maschinenraum	132,5 m ²
1 Diff.-raum	39,3 m ²

2.2.2 Fazit/Empfehlungen

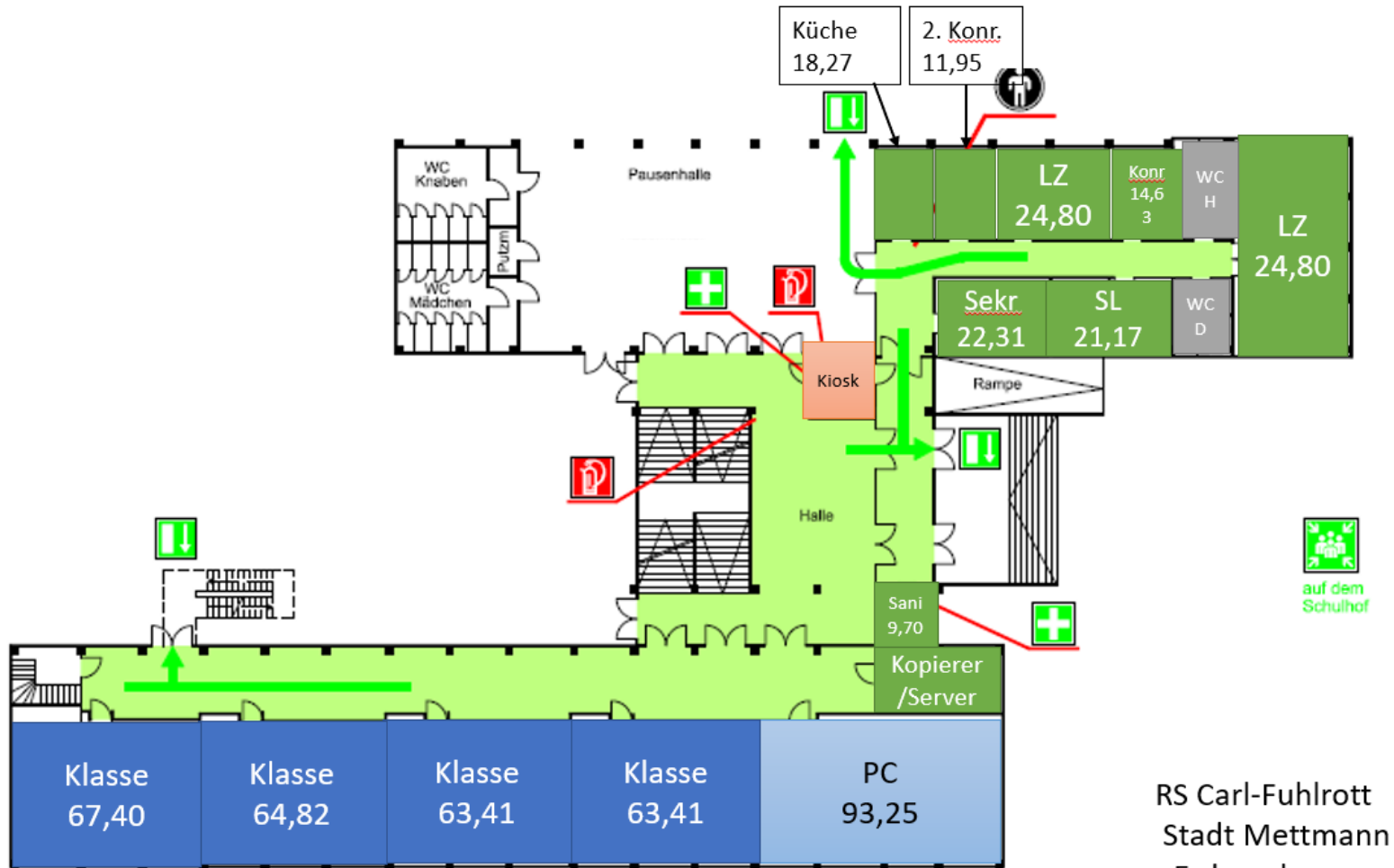
Das ehemals dreizügige Schulgebäude hat zwar ausreichend Klassenräume für 3 Jahrgänge einer fünfzügigen oder 2 Jahrgänge einer sechszügigen Gesamtschule, kann die gewachsenen Ansprüche an Differenzierungs- und Inklusionsräumen aber nicht abbilden.

Die Klassenräume sind ausreichend bemessen, aber die Ausstattung der Schule in Klassen und v.a. in Fachräumen ist veraltet - hier sollte der Schulträger handeln. Hörsäle sind nicht mehr zeitgemäß und sollten in moderne Fachräume verwandelt werden. Die Schulform Gesamtschule braucht zudem andere Fachräume als eine Hauptschule (u.a. Hauswirtschaft, Technik und Darstellen und Gestalten).

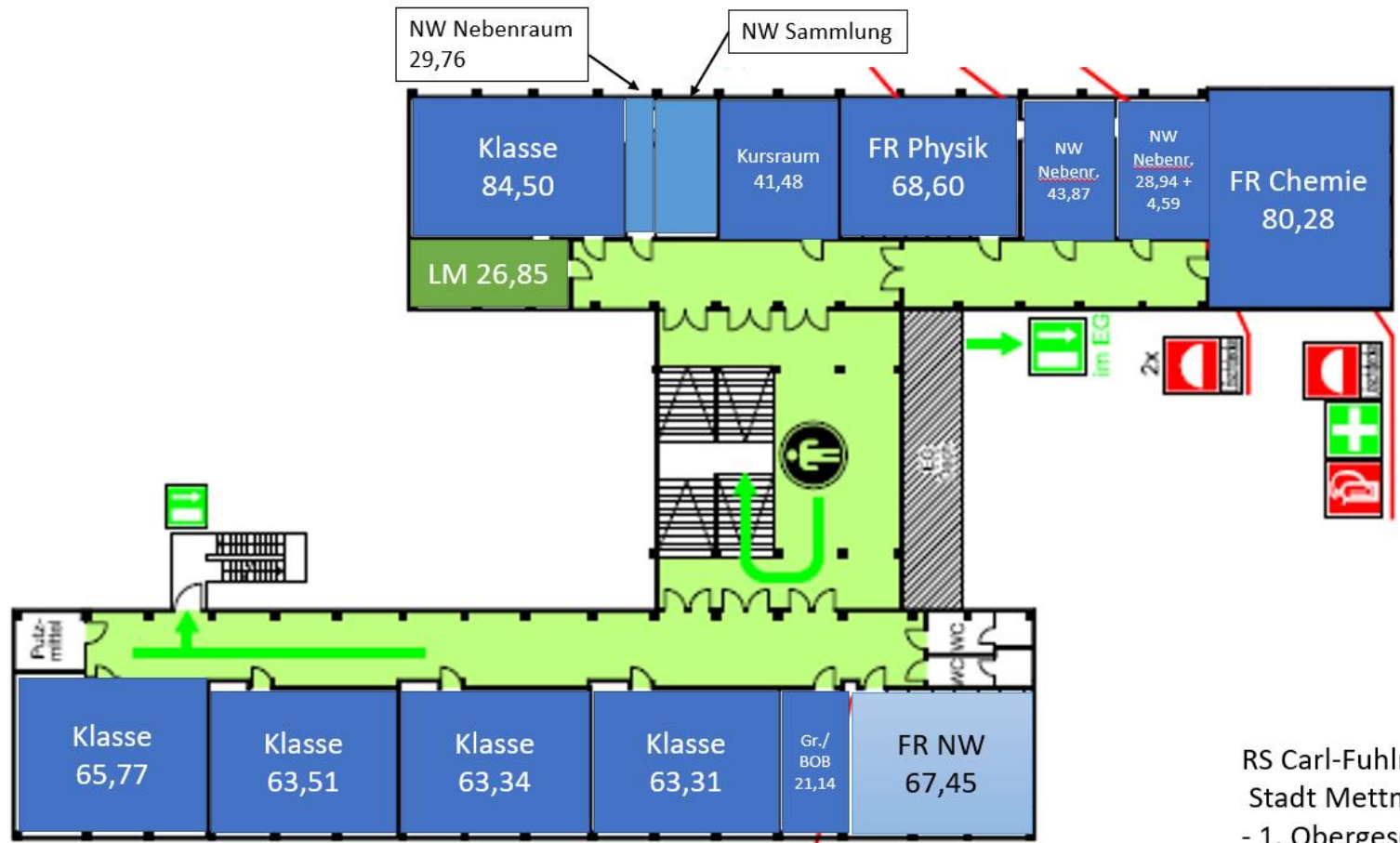
2.2.3 Raumbestand RS



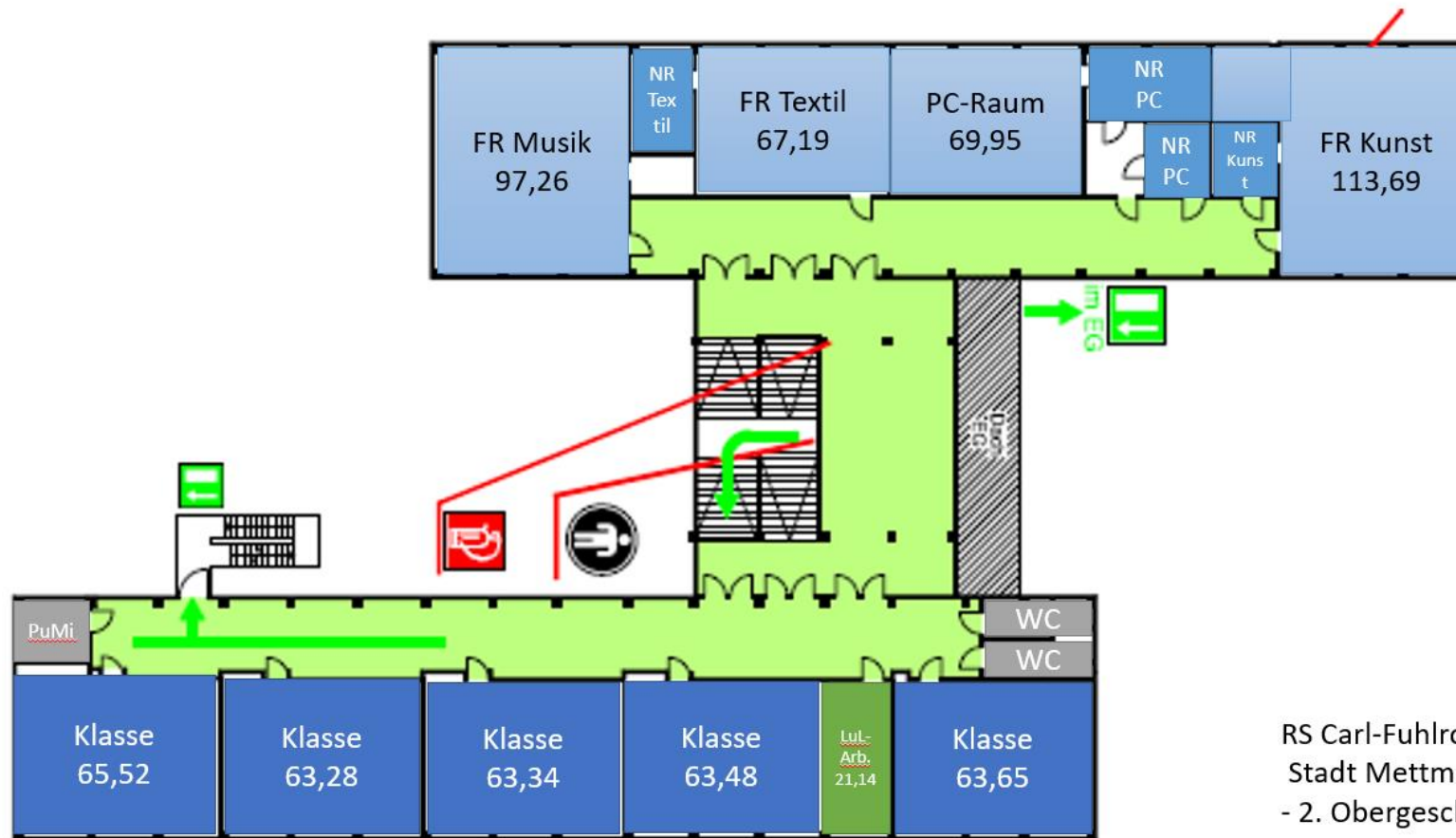
RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Untergeschoss -



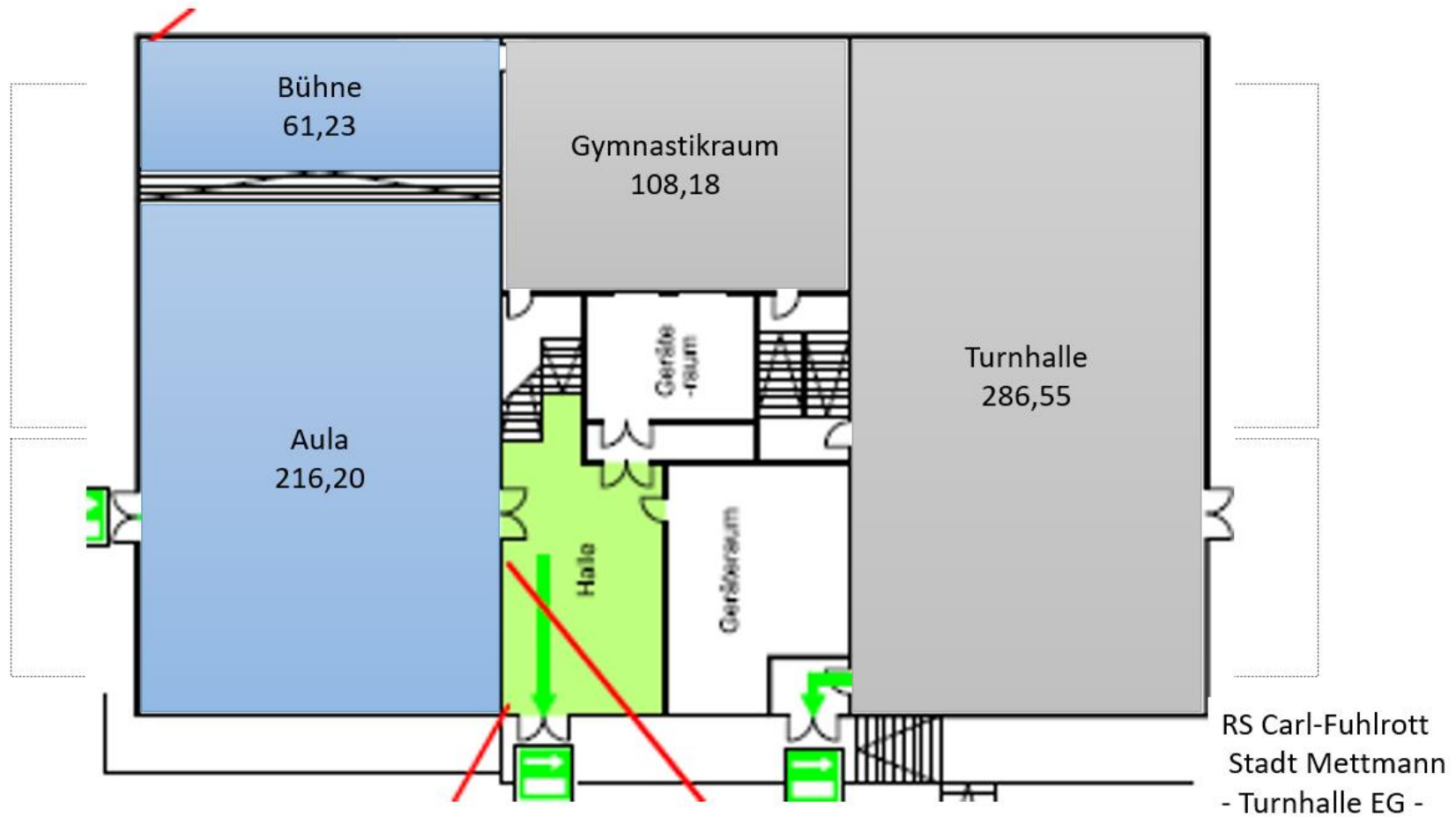
RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Erdgeschoss -

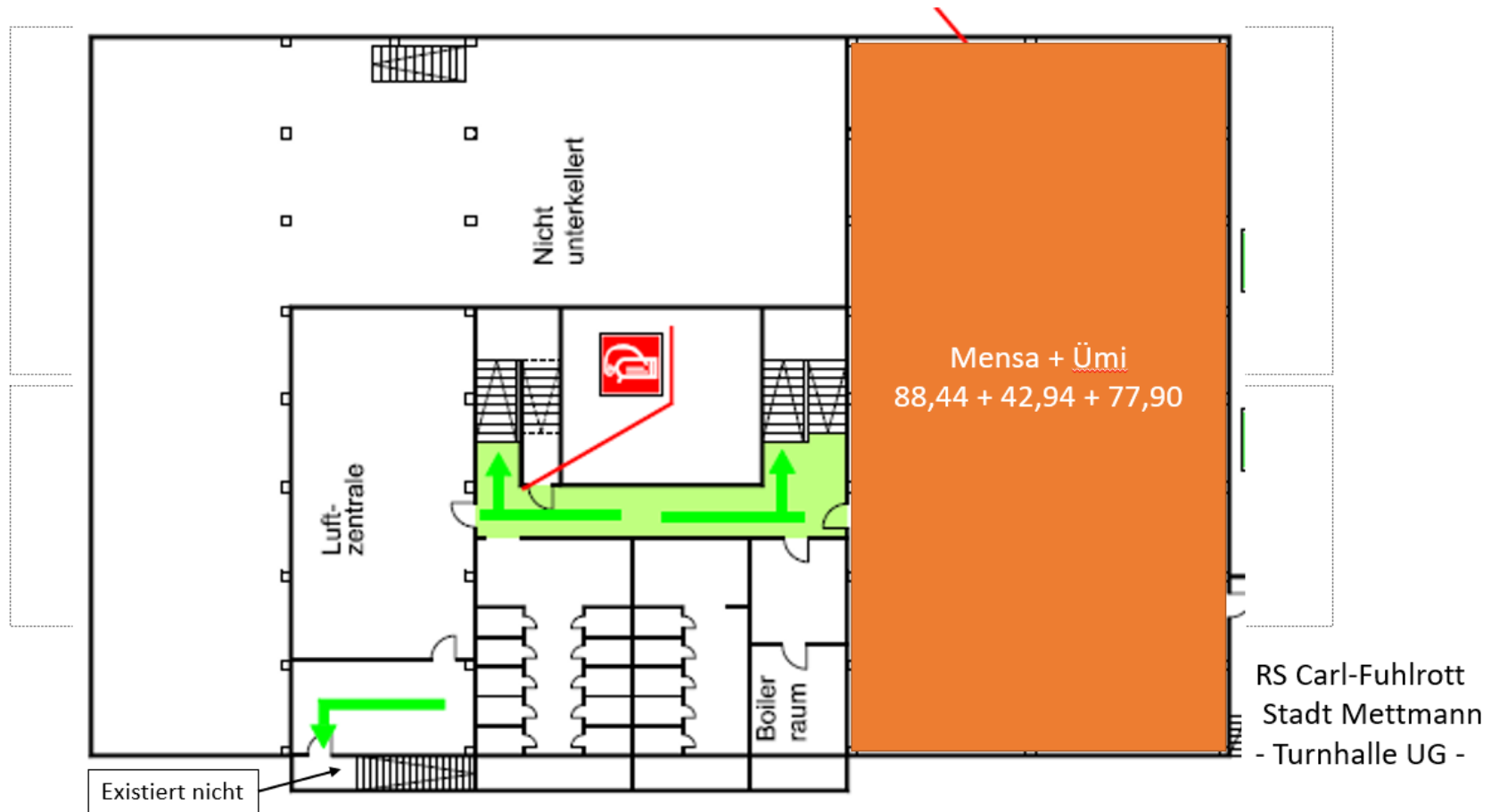


RS Carl-Fuhlrott
 Stadt Mettmann
 - 1. Obergeschoss -



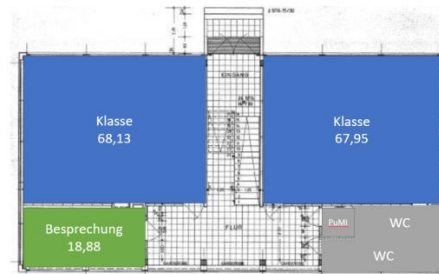
RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- 2. Obergeschoss -







RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Nebengebäude, EG -



RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Nebengebäude, OG -



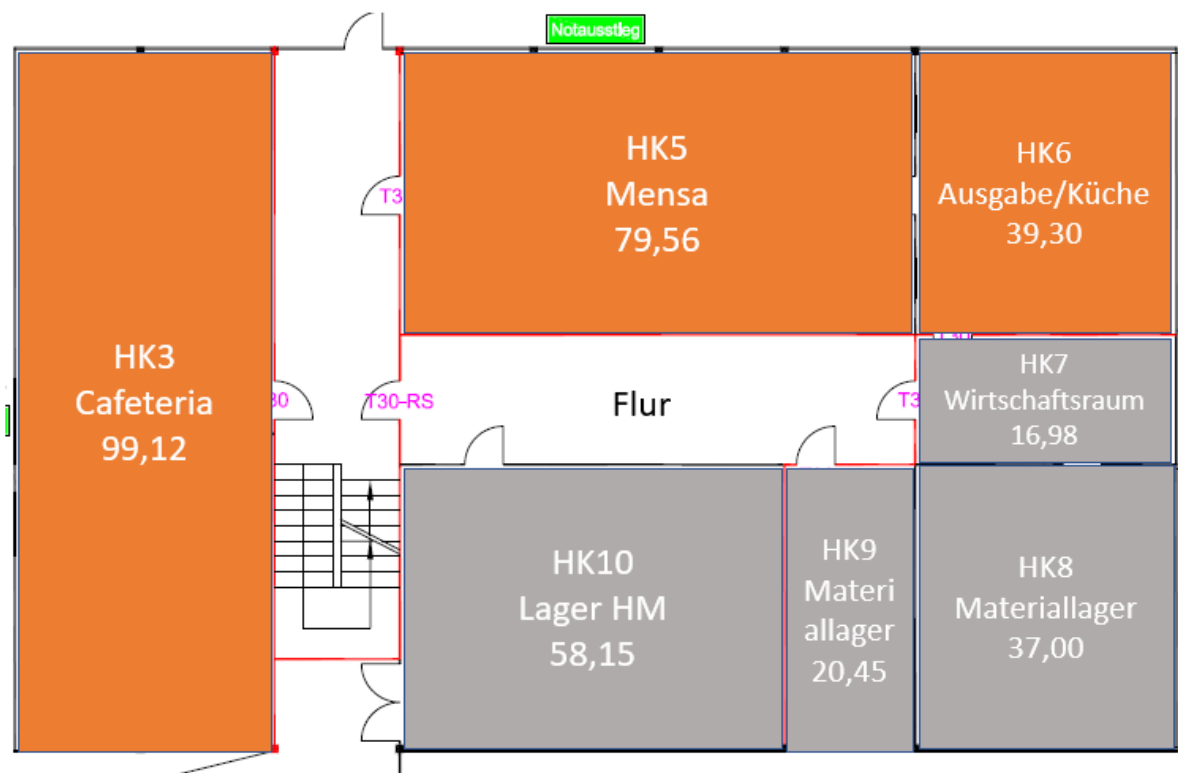
RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Pavillon, EG -



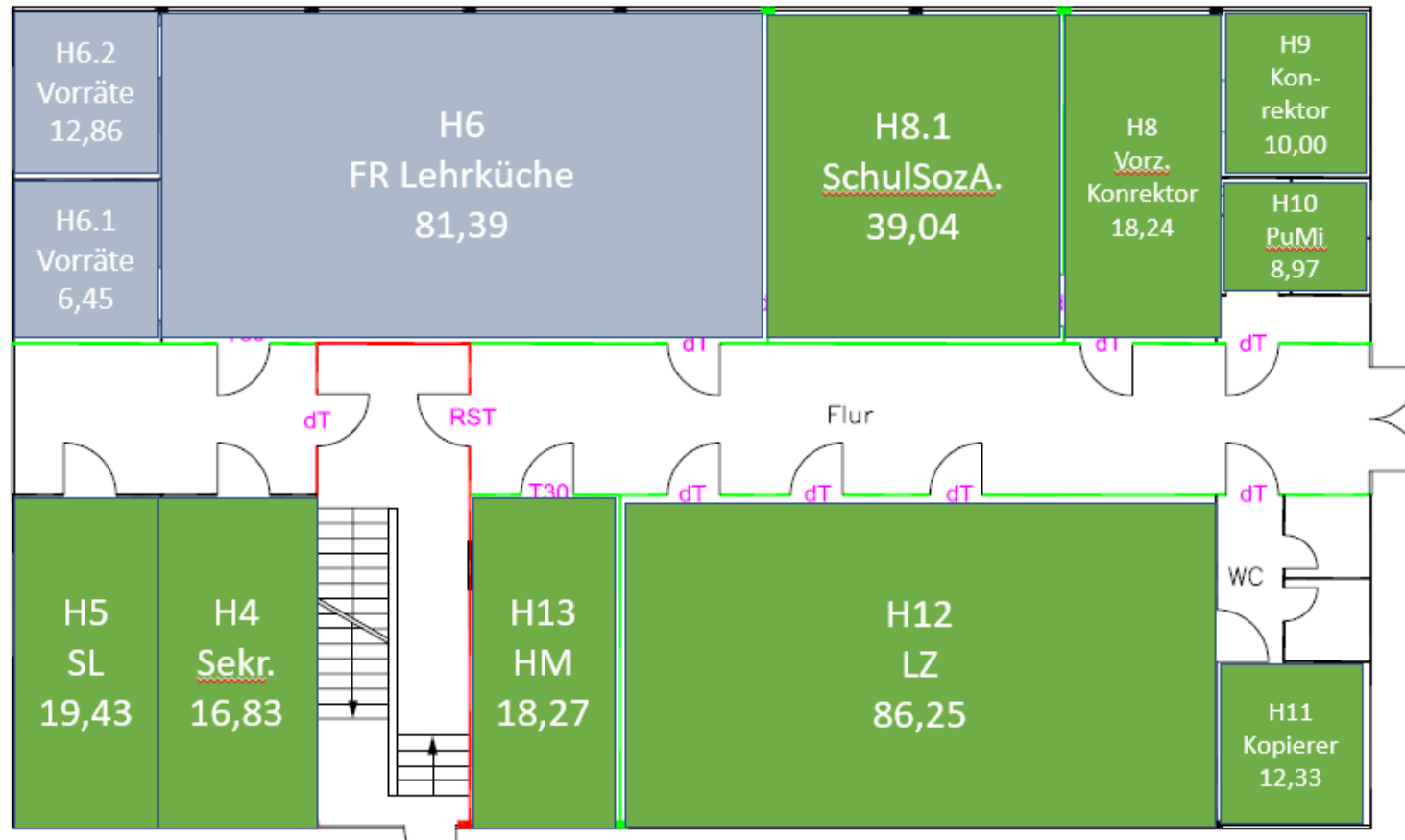
RS Carl-Fuhlrott
Stadt Mettmann
- Pavillon, OG -

RS Mettmann enthält	IST 2017/18
Gruppen- und Inklusionsräume	1 (Kursr. SLZ)
Klassenräume	22 (incl. TX)
Diff.-räume	1 (Hörsaal)
Mehrzweckräume	0
Fachräume	7
PC-Räume	2
Ganztag	209 m ²
LZ	90 m ²
ÜE Sport	3

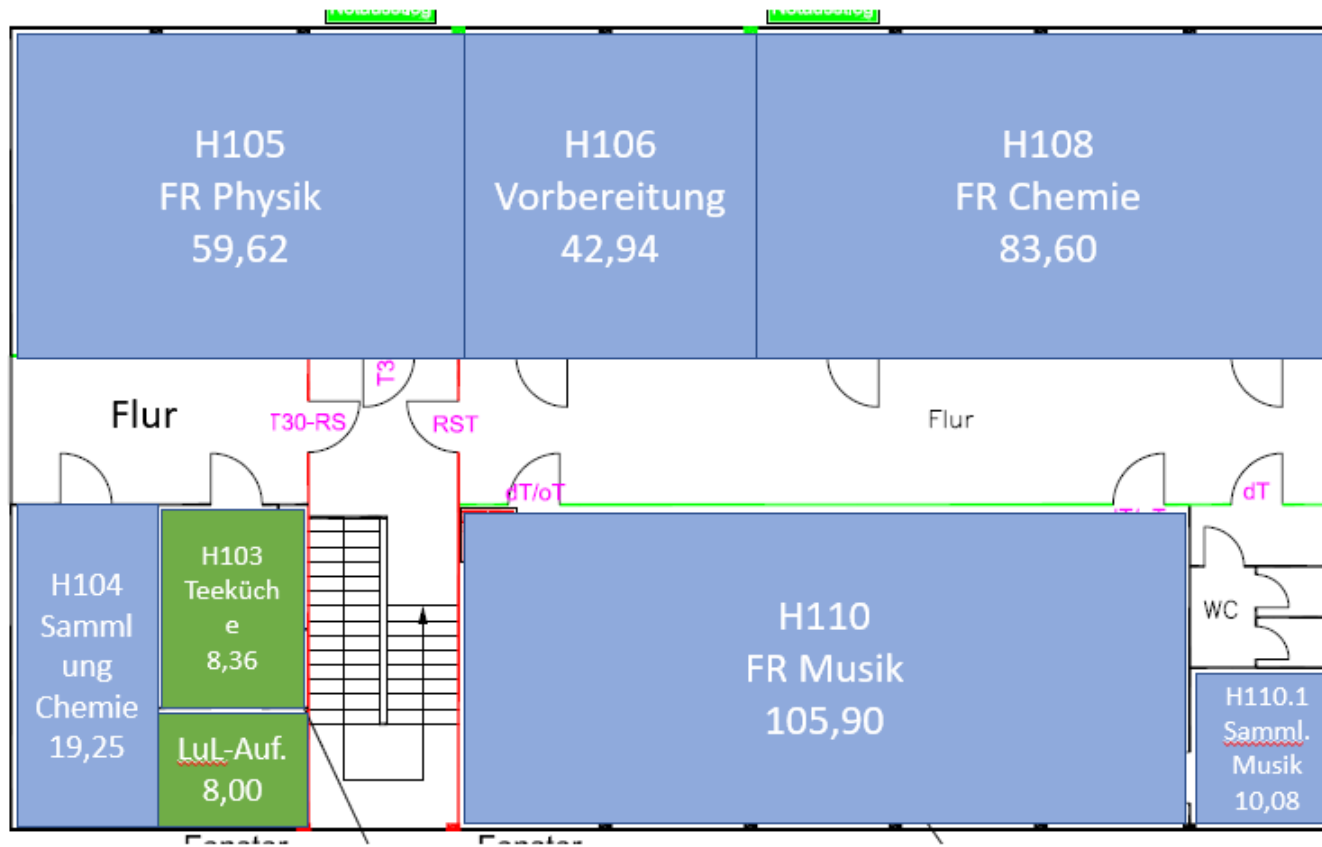
2.2.4 Raumbestand HS-Gebäude



Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
KG Haupthaus

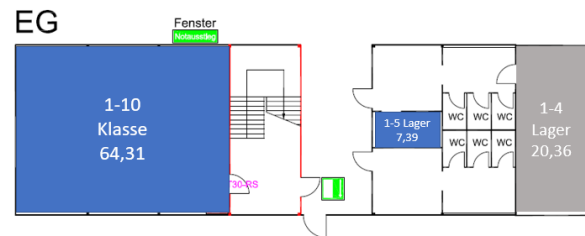
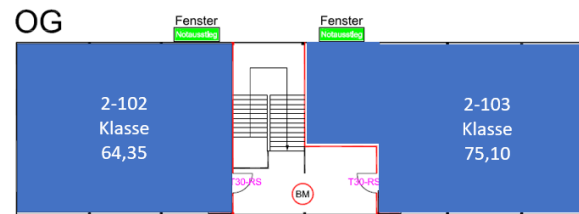
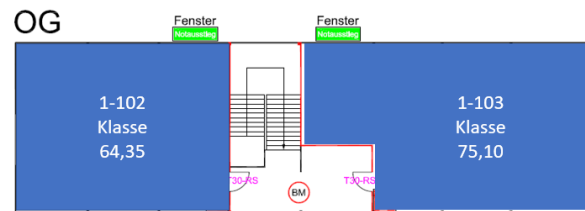


Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
EG Haupthaus

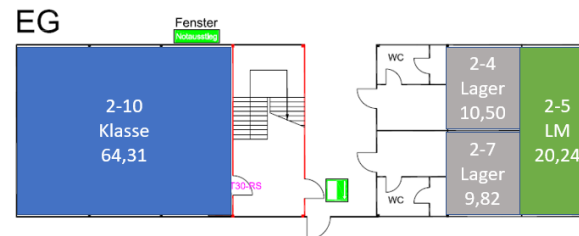


Gebäude Anne-Frank-Schule
 -ehem. Hauptschule-
 OG 1 Haupthaus

Raumplanung GE

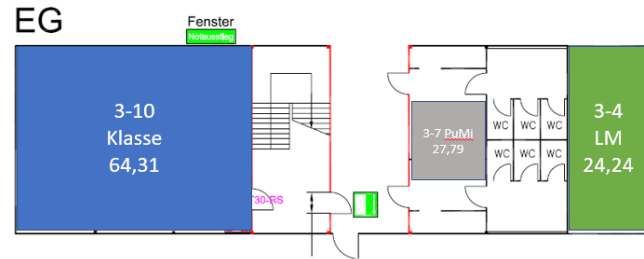
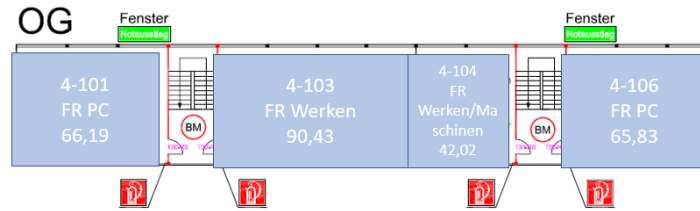
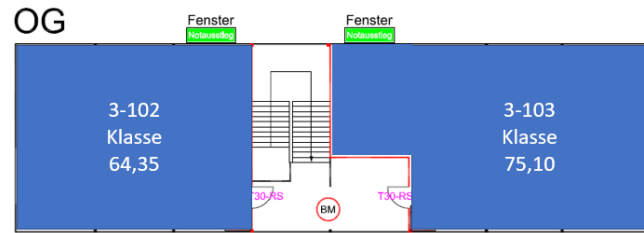


Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 1

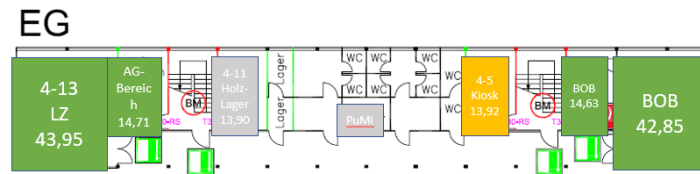


Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 2

HS Mettmann enthält	IST 2020
Gruppen- und Inklusionsräume	1 (39,3 m ²)
Klassenräume	18
Diff.-räume	0
Mehrzweckräume	0
Fachräume	3 NW + 3 musisch
PC-Räume	2 (122 m ²)
Ganztag	179 m ²
LZ	2 (130 m ²)
ÜE Sport	

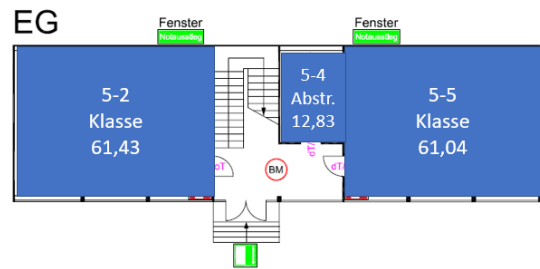
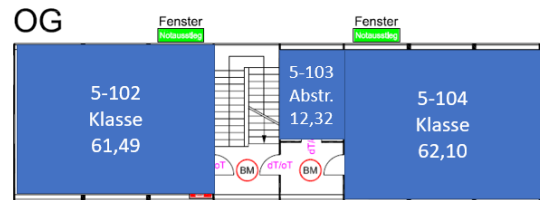


Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 3

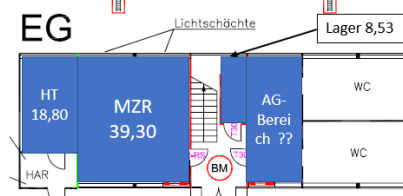
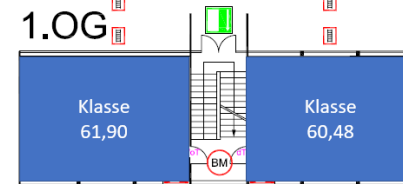
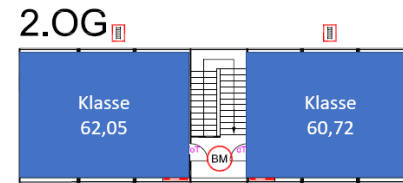


Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 4

Raumplanung GE



Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 5



Gebäude Anne-Frank-Schule
-ehem. Hauptschule-
Haus 6

Nutzung VHS

2.2.5 Fazit Raumbestand und Gesamtschulplanung

Für die **fünfstufige Gesamtschule** besteht ein Raumkonzept, das zwar Umbaunotwendigkeiten mit sich bringt, aber bei horizontaler Teilung gut in den beiden Gebäuden abbildbar ist, wenn die FR umgebaut und die Räume insgesamt modernisiert werden. Eine Sanierung beginnt in 2023. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen ist dann allerdings kein Unterricht im Gebäude möglich. Die Schülerschaft wird in Containerklassenräumen untergebracht.

Für eine **sechsstufige GE** bei vierzügiger Oberstufe gilt die folgende Darstellung:

RS Mettmann enthält	IST 2017/18	HS enthält 2020	Bestand Summe	Bedarf GE Endausbau (Saldo)
Gruppen- und Inklusionsräume	1 (Kursr. SLZ)	1 (39,3 m ²)	2	8 (-6)
Klassenräume	22 (incl. TX)	18	40	40 (incl. 4 gr. Diff.-r.)
Kursräume	0	0		10 (5 gr., 5 kl.) (-10)
Mehrzweckräume	0	0	0	2 bei zwei Standorten (-2)
Fachräume	7 (3 NW, 2 musisch, 2 Werken)	3 NW + 3 musisch+HSW+Werken	16	22 (-6, 2 DuG, 1 NW, 1 musisch, 1 Technik, 1 HSW))
PC-Räume	2	2 (122 m ²)	4	0
Ganztag	209 m ²	179 m ²	288 m ²	1.080 m ²
LZ	90 m ²	2 (130 m ²)	3 (210 m ²)	Ca. 250 m ²
ÜE Sport	3			5 ÜE (-2)

Bei 5 Zügen können vier Jahrgänge der GE im Realschulgebäude untergebracht werden, es entsteht aber ein Saldo und die Pavillons werden verplant!

Untergebracht werden im Bestand des RS-Gebäudes bei dem von uns vorgelegten Zielkonzept

- 4 JGSt der SI, fünfzünftig sowie 2 große Diff.-räume für die Leistungsdifferenzierung
- 3 NW-Fachräume, 2 musische Fachräume, keine PC-Räume mehr (Verkabelung, LAN, WLAN in allen Räumen)
- 1 DuG-Raum (Gymnastik) in Nähe der Aula mit Bühne
- Verwaltungszone (6 Büros/Besprechungsräume) mit 3 separaten Lehrerarbeitsräumen
- 2 Inklusionsräume, 2 Lehrmittelräume und 2 LuL-Räume (oben bei den separaten LuL-Arbeitsräumen bereits mitgezählt)
- Aufenthaltsräume für den Ganzttag (331,5 m²)

Es entsteht ein Fehlbedarfe in der Zielverteilung bei 5 Zügen, der in dem HS-Gebäude abbildbar ist (es fehlt insgesamt dann nur ein Kursraum).

- 2 JGSt (Klasse 9 + 10) mit 4 Klassenräumen und einem großen Diff.-raum
- Gesamte SII (10 Kursräume, Aufenthaltsbereich, ein musischer und ein NW-Fachraum)
- Verwaltungsräume, v.a. LZ (Sollgröße: 135 m²)
- Ganztagsfläche von 568,5 m² (Sollfläche Ganzttag 900 m²)
- Hauswirtschaftszone (150 m²)
- 2 Technik-FR mit Maschinenraum (2 x 50 + 30 m²)

Umbaunotwendigkeiten bei diesem Zielkonzept

- Verwaltungszone muss überplant werden, die Einheiten sind nicht optimal verteilt, der Kopierer liegt ungünstig, das LZ ist zu klein, das Sekretariat ist zu klein. Prüfen, ob WCs andersorts untergebracht und das LZ in den Flur vergrößert werden können. Ein Saniraum sollte in Sichtweite des Sekts liegen.
- Der Kursraum im NW-Trakt (Hörsaal) steht als Flächenpuffer für den zu kleinen Physikraum zur Verfügung, es reicht möglicherweise ein Durchbruch.
- Die Mensa ist recht klein, je nach Essenskonzept kann sich erweisen, dass die Sitz-Fläche erweitert werden muss.
- Die Pavillons müssen erneuert werden!

Bei 6 Zügen können nur drei Jahrgänge der GE im Realschulgebäude und nur 2 im HS-Gebäude untergebracht werden, der Neubau wird ab dem 5. Jahr benötigt.

Der geplante Neubau (voraussichtliche Fertigstellung zum Schuljahr 2025/26) wird auch eine neue Vierfachhalle erhalten.

3 Raumverteilung bei sechs Zügen

Die Gesamtschule läuft demnach zwei Jahre lang im HS-Gebäude ein.

Nach zwei Jahren (Jg 5 + 6 sind in der HS und bleiben dort) werden drei weitere Jahrgänge in der RS aufgenommen. Je nach Fortschritt der Umbauarbeiten müssen Klassen in Containern/Modulbauten untergebracht werden. Dies wird ab 2023 der Fall sein, da während der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen kein Unterricht parallel möglich ist.

Voraussichtlich ab 2025 steht der Neubau laut Planung bezugsfertig zur Verfügung.

Weder bei 5 noch bei 6 Zügen ist dies quantitativ ein Problem.

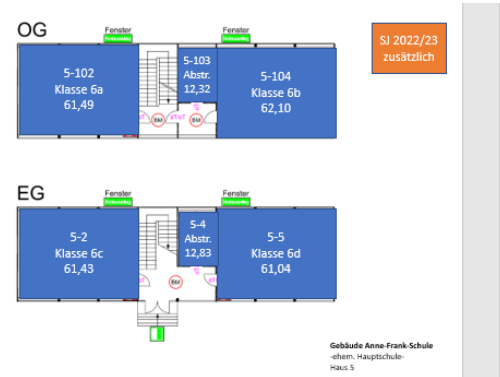
3.1 Schritt 1 Einzug HS-Gebäude 2021 (Hauptgebäude, Häuser 1- 3)



Zwei Fachräume Werken werden auch benötigt (s. folgende Graphik), einer ist vorhanden, einer fehlt.

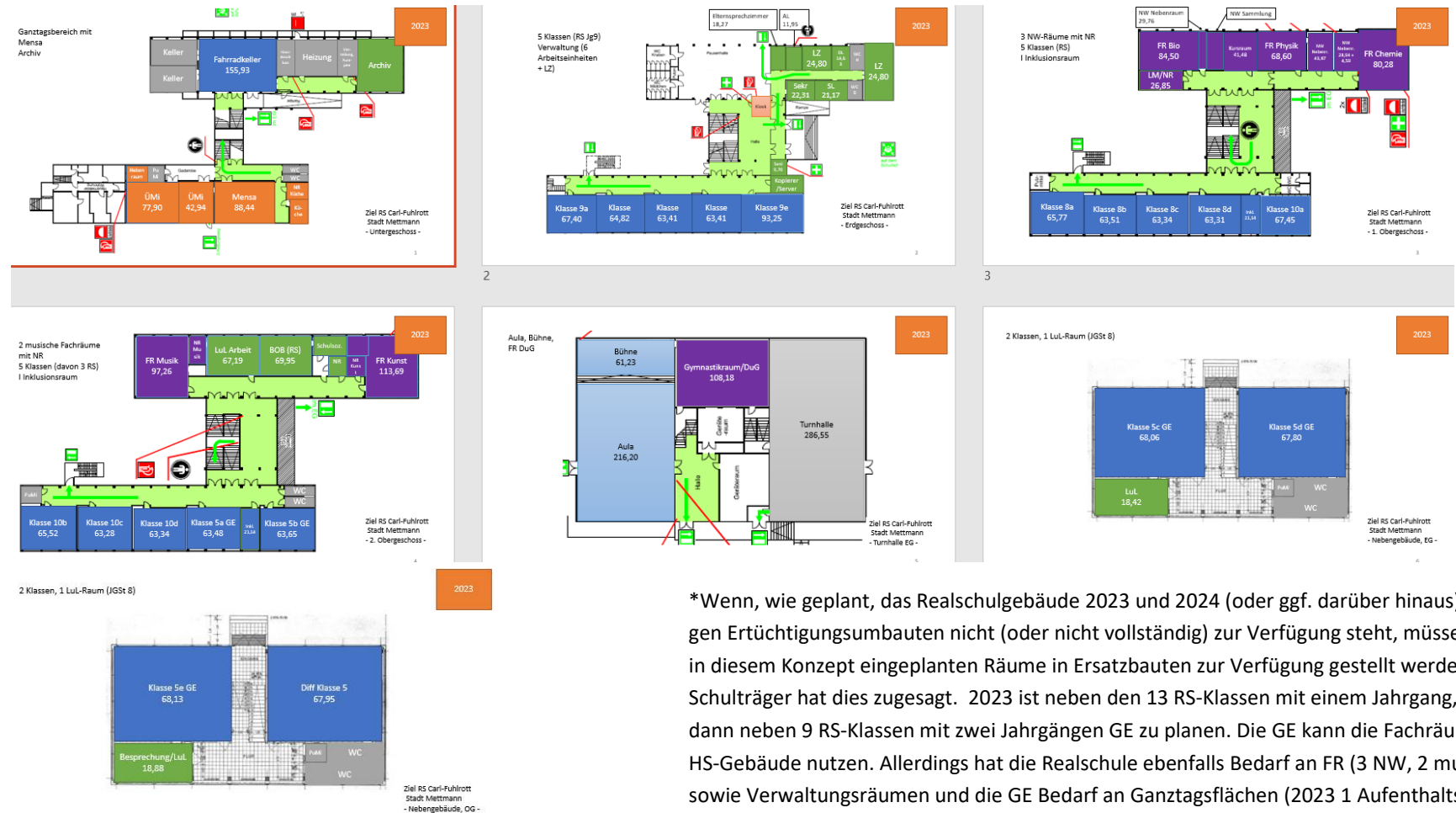
3.2 Schritt 2 – 2022, zwei Jahrgänge im HS-Gebäude (Hauptgebäude, Häuser 1 – 6)

Die Belegung der ersten 6 Graphiken bleiben bestehen, zusätzlich kommen Häuser 4 – 6 in Nutzung, alle Häuser, außer Haus 7 werden benötigt.



3.3 Schritt 3 – 2023 -2025 Einzug je eines Jahrgangs in das Realschulgebäude bzw. in Container-/Modullösung*

3.3.1 2023 mit 13 RS-Klassen



*Wenn, wie geplant, das Realschulgebäude 2023 und 2024 (oder ggf. darüber hinaus) wegen Ertüchtigungsumbauten nicht (oder nicht vollständig) zur Verfügung steht, müssen die in diesem Konzept eingeplanten Räume in Ersatzbauten zur Verfügung gestellt werden. Der Schulträger hat dies zugesagt. 2023 ist neben den 13 RS-Klassen mit einem Jahrgang, 2024 dann neben 9 RS-Klassen mit zwei Jahrgängen GE zu planen. Die GE kann die Fachräume im HS-Gebäude nutzen. Allerdings hat die Realschule ebenfalls Bedarf an FR (3 NW, 2 musisch) sowie Verwaltungsräumen und die GE Bedarf an Ganztagsflächen (2023 1 Aufenthaltsraum, 2024 dann zwei sowie ein Speiseraum mit Küche), die eine Interimslösung vorhalten muss.

3.3.2 2024 (ersten Folien wie oben), es sind noch 9 RS-Klassen zu verteilen.



3.3.3 2025 (ersten Folien wie oben), es sind noch 4 RS-Klassen zu verteilen.

Die Verteilung der Klassenräume kann auch anders vorgenommen werden, hier geht es um den Nachweis, dass alle Jahrgänge und alle Klassen unterkommen. So lange zwei Schulen im Gebäude sind, müssen zwei Lehrerräume vorgehalten werden.



3.3.4 Neubau

Ab 2025ff. wird voraussichtlich der Neubau zur Verfügung stehen, der **mind. einen SI Jahrgang und die Oberstufe** aufnehmen muss. Tatsächlich bietet der Neubau nach heutiger Planung (vierzügige Planung vom März 2020) auf 3 Geschossen 24 Klassenräume über 60 m² und 12 Kursräume.

3.4 Fazit

Die Neubauplanung sollte Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung bereithalten, wenn die GE mehr als vier Züge bekommt. Allerdings müsste auch bei 4 Zügen die Struktur der Planung geändert werden: deutlich weniger Kursräume sind nötig, dafür mehr Klassen. Im Anhang befindet sich ein geeignetes Raumprogramm (gilt auslaufend, das neue Stundenraster ist in der Anlage enthalten!). Die Vorgaben für die GE (APO-SI) sind teilweise flexibel und hängen vom schulischen Konzept ab (dies betrifft die FR NW, DuG und Arbeitslehre), sobald dieses steht, ist die Neubauplanung vor dem Hintergrund noch einmal zu prüfen.

Es fehlen in der Neubauplanung die DuG-Räume und die Hauswirtschaft, die Informatikräume hingegen sind verzichtbar, wenn die Räume modernen technischen Standard haben (LAN, WLAN, Präsentationsmöglichkeit).

4 Handlungsempfehlung

Wir empfehlen aus räumlicher Sicht für die beiden Schulgebäude im Bestand:

- Sanierung, Ertüchtigung
- Investitionen in die Ausstattung (v.a. Fachräume!)
- Ersatz der Container und des Hörsaals in der RS
- Schaffung von pädagogischen Räumen durch Neu- und Anbauten und/oder anderer Lagermöglichkeiten von Lehrmitteln, um Differenzierungsräume zu schaffen.
- Nutzung und Ausstattung der Verkehrsflächen mit brandschutzgeeigneten Möbeln für Ganztags- und Differenzierung
- Investitionen in die Toilettenanlagen
- Schaffung von Außenplätzen, die für den Aufenthalt, zum Spielen und Toben geeignet sind.
- Freiziehen bzw. multifunktionale Nutzung von PC-Räumen, und sobald WLAN zur Verfügung steht, Laptopwagen angeschafft sind und die PC abgeschrieben sind, die Umwidmung in AUR.

Wir empfehlen für den Neubau

- Ein an die Schulform angepasstes Raumprogramm und eine Anpassung der Größenordnung an die gewählte Zügigkeit

5 Fazit/ Empfehlungen

- die Versorgung der beiden Schulen Real- und Gesamtschule mit Räumlichkeiten/Flächen in der Stadt **ist quantitativ per Saldo für die kommenden fünf Jahre auch bei sechs Zügen fast ausreichend**, die Qualität ist ausbaufähig. Da mit Bautätigkeit gerechnet werden muss, wird der Start der neuen Schule nicht ohne Verwerfungen (z.B. interimswise Unterbringung von RS und GE, wenn in dem Bestandsgebäude der RS ab 2023 gearbeitet wird) vor sich gehen können. Der Neubau muss 2026 bezogen werden können, denn mehr als 5 Jahrgänge können die beiden Bestandsgebäude nicht aufnehmen.
- Bei der **interimswisen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler** muss auch sicher gestellt sein, dass es Ganztagsflächen und Fachräume in ausreichender Zahl gibt. Da die ersten beiden Jahrgänge in das HS-Gebäude einlaufen und dort verbleiben, ist der FR-Bedarf der GE in der Gründungsphase insgesamt minimiert, denn Jahrgänge 5 und 6 (die 2023 und 2024 in die Interimslösung laufen) benötigen nicht so viele FR wie die höheren Jahrgänge. Es ist allerdings auf Veränderungen der Stundentafel für GE ab 2021 hinzuweisen: ein Angebot für Informatik, Hauswirtschaft, Technik (und Sport) muss nun auch in den ersten beiden Klassen bestehen, die künstlerisch-musischen Fächer müssen gleichgewichtig angeboten werden.

Beispielrechnung: Die sechszügige Erprobungsstufe hat einen Bedarf an 72 Stunden an einem NW-FR (zwei Räume), einigen Informatik-Fachraumstunden (24), je nach Verteilung der SuS auch Bedarf an einem FR Technik und einem FR Hauswirtschaft (bis max. je 48 Stunden) und je 48 Stunden in einem FR Musik und einem FR Kunst. Bei einer sechszügigen GE würde ein Bedarf an 72 - sogar 96 Stunden in der Turnhalle bestehen, das wären 3 Übungseinheiten.

Fachraumbedarf GE/Sekundarstufe I	Stundentafel BASS	Stufe 5	Stufe 6
Naturwissenschaften	6	3	3
Informatik	2	1	1
Technik / Hauswirtschaft	2-4	2	2
Musik		2	2
Kunst / DuG	8	2	2
Sport	6-8	3	4

- Insgesamt sollte die Stadt jetzt in die WLAN-Verkabelung investieren und somit in Zukunft auch die vorhandenen PC-Räume umnutzen. Die neue Schule benötigt keinen monofunktionalen PC-Raum, auch nicht für das Fach Informatik.
- Da die Bauzeiten derzeit nicht genau kalkuliert werden können und die Zügigkeit der neuen Schule nicht feststeht, ist eine Berechnung der notwendigen FR-Zeiten dann anzufertigen, wenn diese Entscheidungen fest stehen.

6 Anhang

6.1 Raumprogramm GE fünfzünftig

Klassen GE	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Stufe 5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stufe 6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stufe 7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stufe 8	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stufe 9	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stufe 10/ EF	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Klassen Sekundarstufe I gesamt	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Stufe 11/Q1	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Stufe 12/Q2	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Stufe 13	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Kurse Sek. II gesamt	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Kurse Sek. II * 0,8 Wan- derklassenfaktor	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Klassen GE SEK I	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Leistungsdifferenzierung GES ab Jg 7	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Gesamtbedarf große Klassenräume	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
Inclusion/Time-out-Raum	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gruppenraum / Differen- zierung SekI	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamtbedarf kleine Räume 15-30 m²	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Gesamtbedarf Kursräume Sek.II	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Fachraumbedarf GES/Sekundarstufe I	Stun- den- tafel BASS	Stu- fen 5	Stu- fen 6	Stu- fen 7	Stuf- en 8	Stuf- en 9	Stuf- en 10	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2026 /27
Naturwissenschaften	20 / 22	3	2	2	2	2	2	65	65	65	65	65	65
WP I NaWi			2	2	2	2	2	50	50	50	50	50	50
Technik (halbe Klassen) Wechsel	8		3	2	2	2	2	55	55	55	55	55	55
WP I Technik (Halbe Klassen)				1	1	1	1	20	20	20	20	20	20
Hauswirtschaft (halbe Klassen) Wechsel*	8	2	2	0	2	2	0	40	40	40	40	40	40
WP I Hauswirtschaft (Halbe Klassen)				1	1	1	1	20	20	20	20	20	20
Musik	8	2	2	1	1	1	1	40	40	40	40	40	40
Kunst	8	2	2	1	1	1	1	40	40	40	40	40	40
WP I Darstellen und Ge- stalten			3	3	3	3	3	75	75	75	75	75	75

Fachraumbedarf GES / Oberstufe	Kurs e NW Schw- er- punkt	Stu- den EF	Stu- den Q1	Stu- den Q2	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	50%
Biologie		3	5	5	26	26	26	26	26	26	26	26	
Chemie (schulspezi- fisch)		3	3	3	18	18	18	18	18	18	18	18	
Physik		3	3	3	18	18	18	18	18	18	18	18	
Kunst		3	3	3	18	18	18	18	18	18	18	18	
Musik		3	5	5	26	26	26	26	26	26	26	26	

Fachraumbedarf GES/ Oberstufe	Kurs- emp- fchl. Schw- er- punkt	Stu- den EF	Stu- den Q1	Stu- den Q2	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	50%
Biologie					0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie		3	3	3	18	18	18	18	18	18	18	18	
Physik					0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunst		3		3	12	12	12	12	12	12	12	12	
Musik			3		6	6	6	6	6	6	6	6	

Fachraumbedarf in WochenStd.	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Naturwissenschaften	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195
Technik	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
Hauswirtschaft	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Musik	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72
Kunst	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
WP I Darstellen und Gestalten	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75

Fachraumbedarf in Raumanzahl (80% Auslastung)	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Naturwissenschaften	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Technik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hauswirtschaft	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Musik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kunst	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
WP I Darstellen und Gestalten	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

Klassen- und Differenzierungsräume	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Gesamtbedarf große Klassenräume	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
Gesamtbedarf kleine Räume 15-30 qm	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Gesamtbedarf Kursräume Sek II	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gesamtbedarf Klassen/Kursräume	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44

6.2 Raumprogramm GE sechszügig

Nach demselben Rechenmuster ist hier das Ergebnis ohne Herleitung für sechs Züge berechnet.

Fachraumbedarf in Raumanzahl (80% Auslastung)	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Naturwissenschaften	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Technik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hauswirtschaft	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Musik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kunst	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
WP I Darstellen und Gestalten	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Informatik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Textil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Klassen- und Differenzierungsräume	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27
Gesamtbedarf große Klassenräume	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Gesamtbedarf kleine Räume 15-30 qm	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Gesamtbedarf Kursräume Sek II	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gesamtbedarf Klassen/Kursräume	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50

6.3 RS und GE nebeneinander, Bedarf Fachräume bei 6 zügiger GE

Fachraumbedarf GE/ Schuljahre	Stunden pro Kl.	Stunde n Jg 5	Stunde n Jg 6	Stunde n Jg 7	Stunde n Jg 8	Stunde n Jg 9	Stunde n Jg 10	20 21	20 22	20 23	20 24	20 25	20 26	20 27
Naturwissenschaften	20/22	3	3	3	3	4	4	18	36	54	72	96	120	120
Technik (halbe Klassen) Wechsel	8	2	2	2	2	2	2	12	24	36	48	60	72	72
Hauswirtschaft (halbe Klassen) Wechsel		2	2	2	2	2	2	12	24	36	48	60	72	72
Musik	8	2	2	1	1	1	1	12	24	30	36	42	48	48
Kunst	8	2	2	1	1	1	1	12	24	30	36	42	48	48
Informatik														
DuG			3	3	3	3	3		18	36	36	54	72	72

Fachraumbedarf RS/ Schuljahre														
Naturwissenschaften		3	3	4	4	4	4	84	68	52	36	16		
Technik (halbe Klassen)														
Hauswirtschaft (halbe Klassen)														
Musik		1	1	1	1	1	1	22	17	13	9	4		
Kunst		1	1	1	1	1	1	22	17	13	9	4		
Informatik														
Textil		1	1				1	1	12	8	8	8	4	

Fachräume im Gebäude HS und RS (Bestand)	Anzahl	8 Std tägl ich	Echte Nutzzeit / 80% Verfügbarkeit	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Naturwissenschaften	6	48	192	102	104	106	108	112	120	120
Technik (halbe Klassen)	3	8	94	12	24	36	48	60	72	72
Hauswirtschaft (halbe Klassen)	1	8	32	12	24	36	48	60	72	72
Musik	2	16	64	34	41	43	45	46	48	48
Kunst	1	8	32	34	41	43	45	46	48	48
Informatik	4	32	128							
Textil/DuG (Bühne)	2	16	64	12	26	44	44	58	72	72

Klassen GE	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Stufe 5	6	6	6	6	6	6	6
Stufe 6		6	6	6	6	6	6
Stufe 7			6	6	6	6	6
Stufe 8				6	6	6	6
Stufe 9					6	6	6
Stufe 10						6	6
Summe	0	12	18	24	30	36	36

Klassen RS	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Stufe 5							
Stufe 6	4						
Stufe 7	5	4					
Stufe 8	5	5	4				
Stufe 9	4	4	5	4			
Stufe 10	4	4	4	5	4		
Summe	22	17	13	9	4	0	

6.4 Neue APO SI ab 2021 für die GE

Anlage 4 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)				
Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule				
Lernbereich/Fach	Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Informatik ²		2	-	2
Englisch		8	14	22
Technik		1-2	2-3	4
Hauswirtschaft		1-2	2-3	4
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre ³		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴		-	12	12
Kernstunden		58-62	117-121	179
Ergänzungsstunden ⁵				9
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31	Klasse 7: 30-33	
		Klasse 6: 29-32	Klasse 8: 30-33	
			Klasse 9: 31-34	
			Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				
<p>1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.</p> <p>2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 8 unterrichtet.</p> <p>3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.</p> <p>4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.</p> <p>5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.</p>				

Stellungnahme der Schulkonferenz der Carl-Fuhlrott- Realschule Mettmann

Mettmann, 12.02.2020

Die Schulkonferenz der Carl-Fuhlrott-Realschule spricht sich gegen die Gründung einer Gesamtschule in Mettmann und für den Erhalt der Realschule aus.

Begründung

a.) Allgemein

Die Gründung einer Gesamtschule würde die existierende Schullandschaft in Mettmann maßgeblich beschädigen.

Die Gesamtschule als System ist nicht für jedes Kind geeignet. Die Realschule hat Stärken, die in jahrelanger Arbeit aufgebaut wurden und nicht in ein anderes System herübergerettet werden könnten.

Besonders zu nennen sind

- stufenübergreifendes soziales Miteinander durch Patensystem, Mentorensystem, Schulsanitätsdienst, Streitschlichter, Medienscouts und Werteerziehung im Umgang miteinander.
- Schule ohne Rassismus
- enge Zusammenarbeit mit Partnern aus Mettmanner Handwerk und Wirtschaft bei der Berufswahlvorbereitung. Schülerinnen und Schüler, die den Weg zum Abitur nicht gehen wollen oder können, lernen Berufe und Wege in die Berufe kennen – die Firmen in Mettmann profitieren, da Ausbildungsplätze mit gut vorbereiteten Jugendlichen besetzt werden können. Resultierend aus diesem Engagement trägt die Schule das Berufswahlsiegel.
- enge Zusammenarbeit mit den Gymnasien und dem Berufskolleg.
- erfolgreiche Integration von Kindern, die ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Mettmann kommen (z.B. durch Flucht aus unsicheren Heimatländern).
- seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit im Bereich Inklusion.

Neben den Absolventen, die in Mettmann eine Ausbildung machen, gehen viele Schülerinnen und Schüler nach der Klasse 10 ihren Weg über die umliegenden Gymnasien und Berufskollegs, wo sie einen höherwertigen Abschluss erwerben können. Zur Bildung funktionierender Oberstufen sind

Schulen auf unsere Schülerinnen und Schüler mit angewiesen.

Die Gesamtschule ist in ihrer Klassenbandbreite stark begrenzt und gibt durch ihre Versetzungsregelung keine Schülerinnen und Schüler extern wie intern ab und kann dadurch auch keine Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Bei Schließung der Realschule hätten Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasien verlassen müssen oder wollen, dadurch keine Anlaufstelle mehr in Mettmann.

Die Realschule hat für viele unserer Schülerinnen und Schüler die ideale Größe. Sie ist groß genug, um sehr vielseitige Bildungsmöglichkeiten anbieten zu können – gleichzeitig aber klein genug, um jedem Kind persönlich gerecht werden zu können und optimale Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Hinzu kommt, dass die vorgestellte Planung einer 4-zügigen Gesamtschule für den voraussichtlichen Bedarf an Schulplätzen in Mettmann zu klein ist. Viele Eltern ständen dann vor der Problematik, ihre Kinder außerhalb von Mettmann beschulen lassen zu müssen.

b.) Schülersicht

Die Realschule bietet vielen Schülerinnen und Schülern ein zweites Zuhause. Der Unterricht im Halbtage mit wenigen Pflichtveranstaltungen am Nachmittag und der Möglichkeit freiwillig an AGs teilzunehmen, gibt uns die Freiheit, unsere Nachmittage selber zu gestalten. Neben den Hausaufgaben bleibt uns Zeit, Freunde zu treffen, in Vereine zu gehen und so neue Energie für den nächsten Schultag zu bekommen.

In der Schule nimmt man uns und unsere Probleme ernst – man hat immer ein offenes Ohr für uns. Besonders für diejenigen unter uns, die von den Gymnasien gekommen sind, bedeutet es viel weniger Druck, nicht ein weit entferntes Abitur sondern einen realistisch greifbaren Realschulabschluss vor Augen zu haben, auf den man, wenn man will, erneut wieder aufbauen kann.

Zudem gibt es viele Möglichkeiten, sich als Schülerin oder Schüler an unserer Schule außerhalb des Unterrichts zu engagieren.

c.) Elternsicht

Die Schule bietet durch den Halbtage in Kombination mit den flexiblen Betreuungsmöglichkeiten den Rahmen, den Eltern sich wünschen, wie zum Beispiel um gemeinsame Zeit nachmittags mit den Kindern zu haben oder die Möglichkeit an Vereinsleben oder Musikunterricht teilzunehmen. Gleichzeitig bietet die Schule die Sicherheit, dass die Kinder betreut werden können, wenn es notwendig ist. Eine Gesamtschule würde uns Eltern durch den gebundenen Ganztage einen Teil dieser Freiheiten nehmen.

Uns Eltern ist sehr bewusst, dass nicht alle unsere Kinder Abitur machen werden. Daran würde auch

eine Gesamtschule nichts ändern. Die Realschule bereitet die Kinder optimal für den individuell richtigen Weg vor, sowohl in die Ausbildung als auch zum Fachabitur oder Abitur.

Wir sind froh, unsere Kinder in dem übersichtlichen System mit kurzen Informationswegen zu haben, wo man immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen hat und wo unsere Kinder jeder Zeit individuell und durchweg im Klassenverband in ihrer schulischen Ausbildung unterstützt werden.

d.) Lehrersicht

Die Carl-Fuhlrott-Realschule ist unsere Arbeitsstelle mit einem Konzept, das wir selber mit entwickelt haben und das wir tragen, weil wir davon überzeugt sind. Die Leistungen unserer Schülerinnen und Schüler und auch das soziale Miteinander beweisen uns täglich, dass wir den richtigen Weg gehen.

Wir stecken viel Energie in unsere Schüler und auch in die Zukunft unserer Schule. Wir brauchen aber Sicherheit – Sicherheit zu wissen, dass unsere Schule weiter existiert, dass die Energie, die wir heute investieren auch noch morgen ihren Wert hat.

Wir sind überzeugt, dass es jedes einzelne Kind wert ist, an die Hand genommen und persönlich gefördert zu werden. Das ist aber nur in einem überschaubaren System effektiv möglich.

Wir, an der Carl-Fuhlrott-Realschule, nehmen die Herausforderung an, als wichtige weiterführende Schule den Kindern in Mettmann bestmögliche Bildungsmöglichkeiten zu bieten.



Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann

Stadtverwaltung und Rat der Stadt Mettmann

Die Schulkonferenz

Tel.: 02104 9672-0
Fax: 02104 9672-29
verwaltung@khgmettmann.de
www.khgme.org

26.02.2020

Betreff: Stellungnahme der Schulkonferenz des Konrad-Heresbach-Gymnasiums zur Gründung einer Gesamtschule in Mettmann gem. § 65 II Nr. 21 i.V.m. § 76 SchulG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schulkonferenz des Konrad-Heresbach-Gymnasiums spricht sich gegen die Gründung einer Gesamtschule in Mettmann aus.

Zur Begründung:

1. Die Kooperation von KHG und Carl-Fuhlrott-Realschule ist hervorragend. Bei der Neugründung einer Gesamtschule ist die Schließung dieser Realschule geplant. In Jahrzehnten bester Zusammenarbeit hat sich ein in beide Richtungen durchlässiges System etabliert, das Schülern der Sekundarstufe I bzw. ihren Eltern die Möglichkeit eröffnet, die in Klasse 5 getroffene Schulformwahl zu revidieren; auch der Übergang von Realschülern in die gymnasiale Oberstufe des KHGs ist erwünscht und wird regelmäßig praktiziert. Bei Schließung der CFR gibt es in Mettmann außer den Gymnasien keine Schule des dreigliedrigen Systems mehr. Die Gesamtschule als geschlossenes System ist nicht geeignet, nachträglich Schüler aufzunehmen, insbesondere wenn Eltern später als in Klasse 6 den Wechsel zu einer anderen Schulform wünschen. **In solchen Fällen werden die Kinder auspendeln müssen.** Die Schulform Gesamtschule sieht insgesamt nicht vor, Schülerinnen oder Schüler nach Klasse 5 aufzunehmen, dementsprechend ist auch der Übergang von Kindern, die nach Klasse 6 das Gymnasium verlassen müssen, höchst problematisch. Ihre Unterbringung erfüllt uns mit großer Sorge: **Auch diese Kinder werden auspendeln müssen!**
2. Wir nehmen jährlich 15-20 Kinder mit eingeschränkter Gymnasialempfehlung auf und führen einen großen Teil von diesen zum Abitur. **Dementsprechend leben wir im KHG**



RESPECT
PERSÖNLICHKEIT
ERFOLG
LERNEN IN SOZIALER
VERANTWORTUNG.
LERN- UND LEBENSORT KHG.

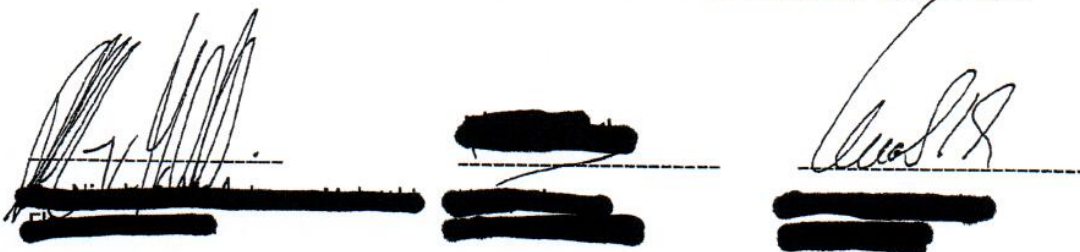
Konrad-Heresbach-Gymnasium
Laubacher Str. 13
40822 Mettmann
Tel.: 02104 9672-0
verwaltung@khgmettmann.de
www.khgme.org

bereits mit großem Erfolg vor, was eine Gesamtschule für sich als einen wichtigen Vorteil in Anspruch nimmt.

3. **Gemeinsam mit der Realschule bieten wir allen Eltern und Schülern in Mettmann, die das Konzept der Halbtagschule favorisieren, auch ebendiese Möglichkeit an. Eine Nachmittagsbetreuung ist optional wählbar. Diese Wahlmöglichkeit möchten wir in Mettmann erhalten!**
4. **Zusammen mit einer Gesamtschule hätten wir in Mettmann vier miteinander konkurrierende Oberstufen. Hierdurch haben wir keineswegs ein Mehrangebot in den Oberstufen, sondern lediglich eine Verteilung der bestehenden Schüler auf mehr Schulen. Da eine Kooperation einer Gesamtschule mit den bestehenden Gymnasien realistisch nicht umsetzbar ist, führt dies zwingend zu einer reduzierten Auswahl von Leistungs- und Grundkursen und zu einer Minderung der Qualität in den Oberstufen.**
5. **Es besteht die berechtigte Sorge, dass die Gründung einer Gesamtschule in Mettmann die finanziellen Ressourcen für den Bildungsbereich über Jahre hinaus binden würde. Dies führt unweigerlich zu einer dauerhaften Mittelverknappung für unsere Schule und damit zu einer Verschärfung des Sanierungsstaus.**
6. **In der Diskussion steht eine Einschränkung der Zügigkeiten der Gymnasien, um genügend hohe Schülerzahlen für die Gesamtschule zu gewährleisten, insbesondere um die Zahl der Anmeldungen von Kindern mit gymnasialer Empfehlung erhöhen zu können. Damit schafft man neue Einschränkungen, die kaum dem Elternwillen entsprechen. Dies führt an den Gymnasien durch die geringere Schülerzahl zur massiven Verringerung der Wahlmöglichkeiten, ausdrücklich schon in der Sekundarstufe I.**

Zusammenfassung: Aus Sicht des Konrad-Heresbach-Gymnasiums werden durch die Gründung einer Gesamtschule die zweifelsohne vorhandenen Herausforderungen in der Mettmanner Schullandschaft nicht zielführend angegangen. Vielmehr werden stattdessen neue Probleme geschaffen, für die derzeit keine Antworten oder Lösungen erkennbar sind, so dass wir die Gründung einer Gesamtschule in der derzeit diskutierten Form nur ablehnen können.

Mit freundlichen Grüßen, für die Schulkonferenz des Konrad-Heresbach-Gymnasiums:





Stellungnahme der Schulkonferenz
des Heinrich-Heine-Gymnasiums
zur möglichen Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann

Die Schulkonferenz des Heinrich-Heine-Gymnasiums Mettmann hat in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2019 über die mögliche Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann diskutiert und Stellung bezogen. Sie hat sich einstimmig gegen die Errichtung einer Gesamtschule ausgesprochen. Dies begründet sie wie folgt:

Die Stadt Mettmann verfügt mit zwei Gymnasien und einer Realschule über ein gut funktionierendes System im Bereich der weiterführenden Schulen. Schüler, welche für die Realschule geeignet sind, finden dort ihren Platz, Gymnasialschüler haben die Auswahl zwischen einer Halbtags- und Ganztagschule. Für Hauptschüler besteht die Möglichkeit, an der Realschule beschult zu werden. Dies praktiziert die Carl-Fuhlrott-Realschule seit Jahren erfolgreich, indem verschiedene Förderangebote vorgehalten werden. Außerdem befindet sich auch für Hauptschüler in erreichbarer Nähe ein Schulangebot (u.a. Hauptschule Erkrath, Gesamtschulen Haan und Heiligenhaus).

Dass in Mettmann ca. 50 % der Schüler/-innen eines Jahrgangs auf ein Gymnasium wechseln, folgt nicht nur einem allgemeinen Trend, sondern wird auch gerade in diesem allgemein bildungsnahen Umfeld auch zukünftig zu erwarten sein. In diesem Sinne bildet ein breites Gymnasialangebot den Elternwillen in der Stadt Mettmann ab. Es ist aber zu erwarten, dass nach der Errichtung einer Gesamtschule innerhalb weniger Jahre der Ruf nach der Schließung eines der beiden Gymnasien

laut wird, da, spätestens wenn die ersten Gesamtschüler in der Oberstufe angekommen sein werden, sich herausstellen wird, dass eine funktionierende Oberstufe an einer vierzügigen Gesamtschule nicht realisierbar ist. In der Stadt Mettmann gäbe es mit vier Oberstufen (zwei Gymnasien, ein Berufskolleg, eine Gesamtschule) ein Überangebot. Die Überlegungen auf Seiten der Politik und Verwaltung, die Zügigkeiten der beiden Gymnasien zu begrenzen, um die Existenz der neu entstehenden Schule dauerhaft zu sichern, halten wir für völlig kontraproduktiv – vor allem angesichts der Tatsache, dass man eine neue Schulform gründet, um den Elternwillen zu erfüllen, letzteren aber gleichzeitig beschränken möchte, indem durch künstliche Verknappung von Schulplätzen die Wahl der richtigen Schule für das Kind bei einem Teil der Eltern nicht erfüllt wird. Dass die Eltern in Mettmann zwischen einem gymnasialen Halb- und einem gymnasialen Ganztagsangebot wählen können, ist ein großes Glück und bildet die Bedürfnislage sehr gut ab. Vor allem mit der Rückkehr zu G9 ist zudem ein wichtiges Argument für den Besuch einer Gesamtschule als Alternative zum Gymnasium obsolet, da nunmehr auch am Gymnasium das Abitur wieder nach neun Jahren erworben wird.

Was nötige Schulformwechsel in der Sekundarstufe I anbelangt, so stellt eine Gesamtschule in Mettmann ebenfalls ein Problem dar. Schüler, welche nach Klasse 6 das Gymnasium verlassen müssen, werden schwer unterzubringen sein, da Gesamtschulen grundsätzlich geschlossene Systeme sind und Neuaufnahmen von Schülern anderer Schulformen die absolute Ausnahme darstellen. Während es zwischen den beiden Gymnasien und der Carl-Fuhlrott-Realschule eine enge Kooperation gibt, welche die Schullaufbahn abgehender Gymnasiasten sichert, ist eine Zusammenarbeit beispielsweise mit der Gesamtschule Heiligenhaus trotz vieler Versuche seitens der Gymnasialdirektoren nicht möglich. Alle Versuche, abgehende Schüler an der Gesamtschule unterzubringen, sind gescheitert.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vermeintlich hohe Zahl an Auspendlern wenig aussagekräftig ist, da in einer Stadt wie Mettmann aufgrund ihrer Größe und Lage nie ein Schulsystem vorgehalten werden kann, welches alle individuellen Bedürfnisse abdeckt. Der Wunsch nach bestimmten pädagogischen Schwerpunkten – wie zum Beispiel das Dalton-Konzept am Gymnasium Erkrath – wird immer Einfluss auf die Schulwahl haben. Diese Tatsache sollte eher dazu führen, sich mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen, um ein gemeinsames breites Angebot vorzuhalten – wie es schließlich im Schulgesetz vorgeschrieben

ist. Dass in der Bezirksregierung die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann mit großer Sorge betrachtet wird und selbst das Gesamtschul-Dezernat keine Notwendigkeit erkennt, sollte allen Entscheidungsträgern zu denken geben. Zumal die Finanzierung des geplanten Schulneubaus nicht gesichert ist. Dringend notwendige Investitionen und Maßnahmen, welche an allen bestehenden Schulen in Mettmann seit Langem anstehen und seit vielen Jahren aufgrund der klammen Haushaltslage bis heute nicht umgesetzt worden sind, würden in noch weitere Ferne rücken. Die Erfahrung zeigt, dass eine vierzügige Gesamtschule ohne weitere Realschule im Ort Probleme hat, eine gymnasiale Oberstufe zu bilden. Sollte die Stadt Mettmann ein Gymnasium schließen wollen oder durch die Gründung der Gesamtschule zur Schließung gezwungen sein, stellt sich die Frage, wo alle Schülerinnen und Schüler aus Mettmann in Mettmann unterrichtet werden sollen. Bei zwei verbleibenden weiterführenden Schulen und einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 340 Schülern müssten das verbleibende Gymnasium und die Gesamtschule jeweils 170 Kinder pro Jahrgang aufnehmen. Das entspräche zwei sechszügigen Schulen. Die Gebäude dafür existieren nicht. Es liegt kein Raum- und Investitionsplan vor, der diesen Fall adäquat abdeckt.

*Die Schulkonferenz des Heinrich-Heine-Gymnasiums Mettmann,
08.11.2019*

Finanzierung Gesamtschule - 4-Zügig

Rat 17.11.2020, 386.3/2020, Anlage 7

Finanzplan	Infor- mationen	Art/Gewerk	Jahr	Jahr	2020	Jahr	2021	Jahr	2022	2022	Jahr	2023	Jahr	2024	Jahr	2025	Jahr	2026	2026	Jahr	2027	Jahr	2028	2028	
			2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2028	2028										
			PLAN	IST	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan	PLAN	Summe PLAN u.Vorjahre Plan
Anlagen im Bau		Planungskosten	0	0	0	3.000.000	3.000.000	2.000.000	5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000		5.000.000
		Abriß-/Baukosten			0		0		0	6.000.000	6.000.000	12.200.000	18.200.000	11.000.000	29.200.000		29.200.000		29.200.000		29.200.000		29.200.000		29.200.000
		Container			0		0		0	1.700.000	1.700.000	3.200.000	4.900.000	1.600.000	6.500.000		6.500.000		6.500.000		6.500.000		6.500.000		6.500.000
		Ertüchtigung HS			400.000	200.000	600.000		600.000		600.000		600.000		600.000		600.000		600.000		600.000		600.000		600.000
		Summe			400.000		3.600.000		5.600.000		13.300.000		28.700.000		41.300.000		41.300.000		41.300.000		41.300.000		41.300.000		41.300.000
	20 J. ND	Ausstattung			0	430.000	430.000	94.000	524.000	30.000	554.000	30.000	584.000	1.770.000	2.354.000	30.000	2.384.000	30.000	2.414.000	30.000	2.444.000		30.000		2.444.000
	7 J. ND	IT			0	90.000	90.000	30.000	120.000	30.000	150.000	30.000	180.000	1.320.000	1.500.000	30.000	1.530.000	30.000	1.560.000	30.000	1.590.000		30.000		1.590.000
		Gesamtsumme				400.000	3.720.000	4.120.000	2.124.000	6.244.000	7.760.000	14.004.000	15.460.000	29.464.000	15.690.000	45.154.000	60.000	45.214.000	60.000	45.274.000	60.000	45.334.000		60.000	
Ergebnisplan	Zwischen- finanzierung	0,2% baw	0,2	800		7.200		11.200		26.600		57.400		82.600		82.600		82.600		82.600		82.600		82.600	
	Zins- belastung	1,8%, 20 J. fest	1,8	7.200		64.800		100.800		239.400		516.600		743.400		743.400		743.400		743.400		743.400		743.400	
	Abschrei- bungen Baukosten	1,7% ø- Abschrei- bungssatz	1,7	0		0		0		0		0		292.542		702.100		702.100		702.100		702.100		702.100	
	Abschreibungen Inventar			0		34.357		43.343		49.129		54.914		331.986		337.771		343.557		349.343		349.343		349.343	
	Unterhaltung Einrichtung			0		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000		10.000	
	Personalkosten			0		26.000		52.000		52.000		52.000		52.000		52.000		52.000		52.000		52.000		52.000	
	Bewirtschaftungskosten prov. Gesamts.			0		60.000		120.000		120.000		120.000		60.000		0		0		0		0		0	
	Bewirtschaftungskosten Container			0		0		0		60.000		120.000		60.000		0		0		0		0		0	
	Wegfallende Bewirtschaftungskosten RS			0		0		0		0		-85.000		-170.000		-170.000		-170.000		-170.000		-170.000		-170.000	
	Bewirtschaftungskosten neue Gesamtschule			0		0		0		0		0		150.000		300.000		300.000		300.000		300.000		300.000	
	Bewirtschaftungskosten restliche RS in HS			0		0		0		0		0		60.000		60.000		60.000		60.000		60.000		60.000	
	bauliche Unterhaltung			0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0	
			jährliche Gesamtaufwendungen		-8.000		-202.357		-337.343		-557.129		-845.914		-1.672.527		-2.117.871		-2.063.657		-2.069.443		-2.069.443		-2.069.443
			Deckung (Erhöhung Grundsteuer B)		0		254.719		254.719		339.625		509.438		1.273.594		1.528.313		1.358.500		1.273.594		1.273.594		1.273.594
			aktuell		480%																				
		Veränderung Prozentpunkte Grundsteuer B		0%		15%		0%		5%		10%		45%		15%		-10%		-5%		-5%		-5%	
		rd. 1,7 Mio. € pro 100%-Punkte		480%		480%		495%		495%		500%		510%		555%		570%		560%		560%		560%	
		Summe Grundsteuer B - Hebesatz		480%		495%		495%		500%		510%		555%		570%		560%		555%		555%		555%	
		Schlüsselzuweisungen - Annahmen: Mehrerträge (100 Schüler je Stufe im Ganztags); Verteilungsmasse unverändert;		0		0		120.382		240.765		361.147		481.529		601.912		722.294		842.677		842.677		842.677	
		Saldo mit Steuererhöhungen		-8.000		52.362		37.758		23.261		24.670		82.596		12.353		17.137		46.827		46.827		46.827	
		Saldo ohne Steuererhöhungen		-8.000		-202.357		-216.960		-316.364		-484.767		-1.190.998		-1.515.960		-1.341.363		-1.226.766		-1.226.766		-1.226.766	

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachenummer
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Sucic, Marko	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
		286.1/2020

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	5.1	29.10.2020
Rat der Kreisstadt Mettmann	24	03.11.2020

Gründung einer Gesamtschule in Mettmann
hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten mind. 45,3 Mio. €
Produkt u.a. 03.03.08
Haushaltsjahr 2021 ff.
Folgekosten ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein
Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. i.V. Trant

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- Abfall Wasserhaushalt Klima
 Boden Natur- und Artenschutz Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Zum Schuljahr 2021/2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigelegten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (4-zügig von Klasse 5-10) mit gymnasialer Oberstufe in gebundener Ganztagsform errichtet.

2. Die Carl-Fuhlrott-Realschule wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Eine endgültige Auflösung erfolgt danach zum Ende des Schuljahres 2026/2027. Die Auflösung erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Anmeldezahlen zum Anmeldetermin im Februar 2021 für die Gründung einer Gesamtschule (gleich mind. 100 Anmeldungen) für das Schuljahr 2021/2022 erreicht werden. Neue Anmeldungen an der Realschule werden für diesen Fall dann nicht mehr möglich sein.

3. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigelegten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33,

286.1/2020

40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 03.03.08 für die planerische Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Planungskostenansatz in Höhe von mind. 45,3 Mio. € eingestellt.

4. Die zu gründende Schule wird zunächst unter dem Namen Städt. Gesamtschule Mettmann, Borner Weg 5, 40822 Mettmann, geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Beschluss des Rates und ggf. Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeister*in			

Verwaltungserläuterung:

Die Schullandschaft in Mettmann befindet sich in einem Wandel.

Hieraus resultiert auch ein sich ändernder Elternwille. Für die schulische Zukunft bevorzugen Eltern eine allgemeine, weiterführende Schule, welche ihren Kindern alle Möglichkeit zu einem entsprechenden Schulabschluss bietet.

Die Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Den Eltern der Mettmanner Schülerinnen und Schüler soll ein breites/allgemeines Schulangebot vor Ort angeboten werden.

Daher beabsichtigt die Stadt Mettmann eine Gesamtschule zu errichten.

Diese Gesamtschule soll zum Schuljahr 2021/2022 beginnen. Damit würde die Gesamtschule zum August 2021 starten. Im Gegenzug läuft die Carl-Fuhlrott-Realschule, ab demselben Schuljahr, sukzessive aus.

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Schulträgers.

Darüber hinaus müssen der Bezirksregierung Düsseldorf weitere Informationen über die beabsichtigte Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann vorgelegt werden.

1. Begründung des Antrages gem. § 81 (2) S. 3 SchulG NRW unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 (6) SchulG NRW)

Die Kreisstadt Mettmann unterhält insgesamt acht Schulen. Diese unterteilen sich in fünf Grundschulen, eine Realschule und zwei Gymnasien.

Zum Schuljahr 2018/2019 lief eine Hauptschule in Mettmann aus. Seitdem sind Schülerinnen und Schüler gezwungen, die eine Hauptschulempfehlung besitzen, benachbarte Kommunen aufzusuchen und dort eine entsprechende Schulform aufzusuchen.

Eine Gesamtschule existiert zum Status quo in Mettmann nicht.

Auf Initiative einer Elternschaft aus der Stadt Mettmann wurde angeregt eine Gesamtschule in der Stadt Mettmann zu gründen. Hieraus entwickelte sich ein politischer Prozess, wobei dem Schulträger aufgetragen wurde, die Neuerrichtung einer Gesamtschule auf den Wege zu bringen.

Zunächst wurde durch Aktualisierung des Schulentwicklungsplans (Anlage 1) eine Schülerprognose durch das Consultingunternehmen Dr. Garbe & Lexis erarbeitet.

Im Regelfall ist von einem Bedarf für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 (7) SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße einer Gesamtschule erreicht werden. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Somit mussten bei der Prognose für die Neuerrichtung einer Gesamtschule eine Mindestzügigkeit von vier Zügen bei einer Schülerzahl pro Klasse von 25 Schülerinnen und Schüler für die kommenden fünf Jahre resultieren. Somit müssen für jedes Schuljahr eine Schülerzahl von mindestens 100 Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein.

Der aktualisierte Schulentwicklungsplan liegt als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan) bei.

Dieser aktualisierte Schulentwicklungsplan ist letztendlich eine Prognoseschätzung. Daher sieht der Neuerrichtungsprozess zur Absicherung der Bedarfsplanung eine verbindliche Elternbefragung vor.

Die neue Gesamtschule soll nach aktuellen Planungen zum Schuljahr 2021/2022 beginnen.

Das Schulministerium NRW sieht vor, dass zum Gründungsprozess einer Gesamtschule mittels Elternbefragung zwingend ein Bedarf nachzuweisen ist. Der Bedarf gilt als nachgewiesen, wenn sich innerhalb der Kommune so viele Eltern von Kindern aus den ersten beiden Einschulungsjahrgängen (= 3. und 4. Klasse) zustimmend äußern, dass daraus je vier Eingangsklassen gebildet werden könnten. Der zur Klassenbildung maßgebliche Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.

Die erforderliche Befragung richtete sich daher an die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 in eine weiterführende Schule eingeschult wurden. Diese beiden Jahrgänge wären die ersten, die eine neu zu errichtende Schule des gemeinsamen Lernens besuchen würden.

Somit wurde im Zeitraum vom 18.-28.09.2020 eine Elternbefragung durchgeführt. Folgender Personenkreis wurde dabei berücksichtigt:

1. die aktuellen 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021) der Mettmanner Grundschulen;
2. die Schülerinnen und Schüler von 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021), die eine auswärtige Grundschule besuchen;
3. die aktuellen 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021) der Schule im Neanderland – Standort Mettmann

Das Ergebnis der Elternbefragung zur Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschule) liegt als Anlage 2 (Ergebnis Elternbefragung) anbei. Der Elternfragebogen, der im Schulausschuss im März 2020 einvernehmlich abgestimmt worden ist, ist zur ergänzenden Erläuterung als Anlage 3 (Elternfragebogen) ebenfalls beigefügt.

Der Bedarf wurde durch eine ausreichende Anzahl von positiven Voten festgestellt.

2. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)

Die gem. Bezirksregierung erforderliche Beteiligung des Fachausschusses wurde am 29.10.2020 in Form einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport abgewickelt.

Wegen der engen zeitlichen Abfolge von Fachausschuss und Rat wird in der Sitzung des Rates der Stadt am 03.11.2020 ggf. mündlich aus der Fachausschusssitzung berichtet.

3. ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)

Die Neuerrichtung einer Gesamtschule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Das Bedürfnis für die neue Schule wird grundsätzlich durch eine Elternbefragung ermittelt.

Vor dem Hintergrund des § 80 Abs. 3 Schulgesetz NRW mussten die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit haben angeben zu können, welche andere Schulform/en als die der geplanten Schule sie gegebenenfalls wünschen bzw. welche ihre Kinder besuchen sollen.

Im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vom 05.03.2020 wurde der Elternfragebogen vorgestellt und beraten. Hieraus erfolgte ein politischer Beschluss bzgl. der abschließenden Ausgestaltung

des Fragebogens. Der beschlossene Elternfragebogen ist als Anlage 3 (Elternfragebogen) beigefügt. Es erfolgte gem. ausdrücklicher Beschlussfassung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vom 05.03.2020 keine statistische Hochrechnung von nicht abgegebenen Stimmen.

Die Auswertung der Elternfragebögen wurde durch ein externes Consultingunternehmen vorgenommen. Das Ergebnis ist als Anlage 2 (Ergebnis Elternbefragung) beigefügt.

Die Mindestschülerzahlen einer Gesamtschule **pro Jahrgang** betragen 100 Schülerinnen und Schüler (vier Züge). Diese Anzahl ist entsprechend auf die abgegebenen Stimmen einer Elternbefragung anzuwenden.

Die Auswertung der Elternfragebögen ergab eine ausreichende Zustimmung für die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann.

4. Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erreicht werden. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 über mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang verfügen mit einer jeweiligen Klassenstärke von mindestens 25 Schülerinnen und Schülern.

Zur Evaluierung dieser Anforderung wurde das genannte Consultingunternehmen beauftragt, den Schulentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu aktualisieren.

Der aktuelle Schulentwicklungsplan ist als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan) beigefügt.

Hieraus ergibt sich klar die Feststellung, dass der benötigte Bedarf für die kommenden fünf Jahre nach aktueller Prognose erfüllt ist.

5. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

In der separat vorzunehmenden Begründung im Rahmen des § 80 Abs. 6 SchulG ergeben sich im Wesentlichen keine über die bereits dargelegten Sachverhalte hinausgehende Aspekte.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 steigen die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Mettmann kontinuierlich an, welche von den Grundschulen an auf die weiterführenden Schulen wechseln.

Hierzu wird wiederum auf den beigegefügt aktualisierten Schulentwicklungsplan (Anlage 1) verwiesen.

6. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

Gem. § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann gibt es folgende, weiterführende Schulen:

1. Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann
2. Schule *Im Neanderland*, Goethestr. 34, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)
3. Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann
4. Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann
5. Berufskolleg Neanderland, Koenneckestr. 25, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)

Wie eingangs erwähnt, müssen die Mettmanner Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule besuchen möchten, zu einer anderen Kommune auspendeln. Dasselbe gilt für den Besuch einer Gesamtschule.

Aktuell pendeln die Hauptschüler zur Carl-Fuhlrott-Hauptschule in Erkrath aus.

Die Schülerinnen und Schüler, die eine Gesamtschule besuchen, pendeln hauptsächlich zu den Gesamtschulen in Heiligenhaus und Haan.

Durch die beabsichtigte Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann müssen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr auf benachbarte Städte ausweichen. Das Schulangebot wäre für alle Schularten der weiterführenden Schulen gegeben.

Sollten Schülerinnen und Schüler weiterhin eine Realschule besuchen wollen, stehen in den Nachbarstädten Ratingen, Heiligenhaus und Erkrath entsprechende Schulen zur Verfügung. Diese können gem. § 80 (3) SchulG NRW künftig zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

In Mettmann gibt es zurzeit drei weiterführende Schulen mit einer Sekundarstufe II. Die beiden Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Mettmann haben aktuell eine jeweilige Zügigkeit von vier Zügen.

Hinzu kommt das Berufskolleg Neandertal des Kreises Mettmann. Hier wird ebenfalls eine Sekundarstufe II angeboten.

Die neu zu errichtende Gesamtschule würde eine Schule des gemeinsamen Lernens, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

7. Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä.

Im Juli 2019 wurden die benachbarten Schulträger gem. § 80 SchulG NRW im Rahmen einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beteiligt.

Folgende Schulträger wurden kontaktiert:

1. Ratingen
2. Heiligenhaus
3. Wülfrath
4. Wuppertal
5. Haan

6. Erkrath
7. Düsseldorf
8. Kreis Mettmann

Die eingegangenen Rückläufe enthielten grundsätzlich keine Bedenken zur Neuerrichtung einer mindestens, vierzügigen Gesamtschule. **Diese Gesamtschule soll in einem gebundenen Ganztags geführt werden.**

Durch die Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann werden vor allem die Gesamtschulstandorte in Heiligenhaus und Haan entlastet.

Zusätzlich wurde der Kreis Mettmann über die beabsichtigte Gründung einer Gesamtschule im Hinblick auf seine besonderen Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW über die Planungen unterrichtet.

Die Antworten der Städte Erkrath, Heiligenhaus und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann liegen als Anlage 4 (Stellungnahme Schulträger) bei.

**8. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (hier: Stellungnahme der Kämmerin);
Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)**

1. Sachstand - Finanzielle Situation der Stadt Mettmann

Die Kreisstadt Mettmann hat in einem Zeitfenster von 2009 bis 2017 bis auf die Haushaltsjahre 2015 und 2017 stets Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Dies ist umso bedeutsamer, als dass sich die Kreisstadt Mettmann in der Zeit von 2002 bis einschließlich 2017 überwiegend in der Haushaltssicherung befand.

Damit wird eine strukturell finanzielle Problematik dokumentiert. Die Jahresergebnisse (JE) der Jahre 2009 – 2017 werden in der folgenden Übersicht dargestellt. Jahresergebnisse vor 2009 werden nicht berücksichtigt, da durch den Wechsel des Rechnungslegungsstils von der Kameralistik zur Doppik die Ergebnisse in der Zeitreihe nicht vergleichbar sind.

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	
	Ist-Ergebnis	aufsummierte JE
2009	-13.645.471,91 €	-13.645.471,91 €
2010	-1.246.733,12 €	-14.892.205,03 €
2011	-4.971.109,39 €	-19.863.314,42 €
2012	-8.433.799,03 €	-28.297.113,45 €
2013	-7.074.938,14 €	-35.372.051,59 €
2014	-6.077.424,73 €	-41.449.476,32 €
2015	755.026,07 €	-40.694.450,25 €
2016	-8.281.247,13 €	-48.975.697,38 €
2017	301.626,92 €	-48.674.070,46 €
2018	-1.248.447,74 € *	-49.922.518,20 €
*Jahresergebnis aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2018		

Diese Fehlbeträge haben zwingend zur Erhöhung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite geführt.

Für das Jahr 2019 liegt noch kein Jahresergebnis vor. Gemäß Haushaltsplan wird für 2019 jedoch wiederum ein Fehlbetrag unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation von rd. 1 Mio. € erwartet.

Der Haushaltsplan 2020 weist einen prognostizierten Fehlbetrag von rd. 4,2 Mio. € aus.

2. Jahresergebnisse - Mittelfristige Finanzplanung gemäß Haushaltsplan 2020)

Unabhängig von der eingeschränkten Verifizierungsmöglichkeit der mittelfristigen Haushaltsdaten zeigt sich, dass die Kreisstadt Mettmann bei unveränderten Bedingungen in naher Zukunft keine strukturell ausgeglichenen Haushalte aufstellen kann; selbst ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Entnahme eines Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage ist nicht möglich, da die Ausgleichsrücklage keinen entsprechenden Wert aufweist.

	2021	2022	2023
Jahresergebnis	- 5.411.224 €	- 4.146.365 €	- 2.292.834 €
- davon Zinsbelastung für den Bau Gesamtschule	24.000 €	60.000 €	232.000 €

Die oben benannten mittelfristig erwarteten Jahresergebnisse beinhalten bereits prognostizierte Zinsbelastungen, die auf die geplanten Investitionssummen für die Gesamtschule entfallen.

3. Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital der Kreisstadt Mettmann weist am 31.12.2017 eine Höhe von 118,8 Mio. € auf. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 hat sich es um rd. 6,7 Mio. € verringert. Im Folgenden werden die Bestände der Rücklagen sowie des Eigenkapitals in den Jahren 2013 – 2017 aufgezeigt.

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
	IST	IST	IST	IST	IST
EK	125.489.105,28 €	119.077.931,87 €	125.888.208,76 €	118.427.636,53 €	118.825.652,21 €
Allg. Rücklage	132.472.115,92 €	125.051.851,30 €	125.018.099,59 €	125.827.196,69 €	118.385.786,59 €
Sonderrücklage	91.927,50 €	103.505,30 €	115.083,10 €	126.660,90 €	138.238,70 €
Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	755.026,07 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-7.074.938,14 €	-6.077.424,73 €	755.026,07 €	-8.281.247,13 €	301.626,92 €

Für die folgenden Jahre werden folgende Bestände prognostiziert.

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	Entwurf	Plan	Plan
EK	116.945.011,01 €	116.525.202,05 €	112.332.319,05 €
Allg. Rücklage	117.742.015,33 €	116.813.748,75 €	116.352.229,95 €
Sonderrücklage	149.816,50 €	161.394,30 €	172.972,10 €
Ausgleichsrücklage	301.626,92 €	0,00 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-1.248.447,74 €	-449.941,00 €	-4.192.883,00 €

4. Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuer B

Entwicklung und aktueller Stand der Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen durch die festgesetzten Hebesätze Grundsteuer B und Gewerbesteuer für die Kreisstadt Mettmann werden im Folgenden dargestellt.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Kreisstadt Mettmann wurde

2014	von	403 v. H.	auf	420 v.H. und
2015	von	420 v.H.	auf	435 v.H. erhöht.

Seit 2015 erfolgte bis 2020 keine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes.

Der Hebesatz der Grundsteuer B der Kreisstadt Mettmann wurde

2014	von	415 v.H.	auf	435 v.H. und
2015	von	435 v.H.	auf	450 v.H. und
2017	von	450 v.H.	auf	480 v.H. erhöht.

Seit 2017 erfolgte bis 2020 keine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes B.

5. Belastung der Jahresergebnisse durch zukünftige Investitionen

In einem Zeitfenster von drei bis max. 7 Jahren ist neben dem Bau einer Gesamtschule mit Investitionen zu rechnen, die über das übliche Investitionsvolumen hinausgehen. Nach Abschluss der Maßnahmen darf eine zusätzliche jährliche Belastung aus Abschreibungen erwartet werden. Es

handelt sich hierbei um den Neubau der Feuerwache (rd. 27,0 Mio. €) mit erwarteten Abschreibungen in Höhe von rd. 900.000 €.

Weitere Belastungen können durch die Sanierung/Veränderung der Situation „Stadthalle“ und der erforderlichen Veränderung der räumlichen Situation des Baubetriebshofes erfolgen. Für diese zukünftigen Investitionen liegen jedoch noch keine politischen Entscheidungen vor und auch die Investitionssummen können noch nicht beziffert werden.

6. Darstellung Finanzierung Gesamtschule

Die erwarteten Belastungen, die sich aus dem Bau einer Gesamtschule ergeben, sind in der Anlage 7 für die folgenden Jahre dargestellt. Dabei wurde der Betrachtungszeitraum bis 2028 gewählt. Zurzeit werden Räumlichkeiten der Hauptschule für die Offene-Ganztags-Betreuung (OGATA-Betreuung) genutzt. Mit dem Start der Gesamtschule wird die OGATA-Betreuung wieder in die zuvor genutzten Räumlichkeiten zurückkehren, die sich im Eigentum der Stadt Mettmann befinden, so dass an dieser Stelle keine zusätzlichen Belastungen generiert werden.

Aufgrund der dargestellten Finanzsituation der Stadt Mettmann kann die Finanzierung der sich ergebenden Belastungen aus dem Betrieb einer Gesamtschule nur durch Steuererhöhungen dargestellt werden. Da sich bei dieser Investition der Nutzen zum überwiegenden Teil für die Bürgerinnen und Bürger ergibt, sollte folgerichtig die Deckung der Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Grundsteuer B erfolgen.

Deshalb wird die Kämmerin mit Einbringung des Haushaltes 2021 Erhöhungen der Grundsteuer B -wie in der Anlage ersichtlich- für 2021 und die folgenden Jahre vorschlagen.

Unter der Voraussetzung, dass der Rat der Stadt Mettmann die von der Kämmerin vorgeschlagenen Steuererhöhungen auch rechtlich wirksam beschließen und umsetzen kann, ist die Finanzierung der Gesamtschule über den skizzierten Beplanungszeitraum nach den aktuell zur Verfügung stehenden Recherchebedingungen gewährleistet.

Die in dieser Vorlage (inkl. der Tabellenanlage) skizzierten potenziellen Erhöhungen der Grundsteuer beziehen sich ausschließlich auf die ausweislich der Beplanung der Gesamtschule erforderlichen Anhebungen.

Davon unabhängig könnten sich Finanzierungsnotwendigkeiten darüber hinaus ergeben, deren Konkretisierung und ggf. haushaltsrechtliche Einbringung vorbehalten bleiben müssen.

9. Angaben zur Zügigkeit gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW

Die neu zu errichtende Gesamtschule beginnt mit einer Vierzügigkeit.

10. Errichtungstermin

Die Gesamtschule soll zum Schuljahr 2021/2022 in den Räumlichkeiten der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule) zunächst mit vier Zügen beginnen. Die Carl-Fuhlrott-Realschule soll ab dem Schuljahr 2021/2022 sukzessive auslaufen.

11. Standort der neu zu errichtenden Gesamtschule (mit Raumkonzept), ggf. Errichtung eines Teilstandorts

Wenn die erforderliche Zahl an Mindestanmeldungen an der Gesamtschule im Februar 2021 erreicht wird, würde die Gesamtschule ab dem Schuljahr 2021/2022 an den Start gehen – zunächst mit einer Mindestzügigkeit (vier Klassen) in den Räumen der ehemaligen Hauptschule Borner Weg 5. Hierzu wurde ein Consultingunternehmen beauftragt, ein Raumprogramm für die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann zu erstellen. Das Raumprogramm für die angedachte Nutzung in den Räumen der ehemaligen Anne-Frank-Schule liegt als Anlage 5 bei.

Als späterer Hauptsitz der Gesamtschule soll das Grundstück der Carl-Fuhlrott-Realschule genutzt werden. Alle Gebäude der Carl-Fuhlrott-Realschule, bis auf einen kleinen Teilbereich, werden abgerissen und durch einen Neubau, in den der Teilbereich der Carl-Fuhlrott-Realschule kernsaniert integriert wird, ersetzt.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 würde die Carl-Fuhlrott-Realschule sukzessive auslaufen, d.h. die Eingangsklassen in der Carl-Fuhlrott-Schule würden nicht mehr berücksichtigt werden.

Zunächst wird die Gesamtschule vorübergehend/provisorisch in den Räumen der Anne-Frank-Schule (d. h. der ehemaligen Hauptschule) am Borner Weg 5 untergebracht und dort für die ersten beiden Jahrgänge den Unterrichtsbetrieb beginnen. Dies ist nach aktuellen Erwägungen für den geplanten Standort zwingend vorgesehen, weil es räumlich/baulich dort keine Alternative gibt. Eine gewisse Beeinträchtigung durch parallelen Unterrichtsbetrieb und Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 wird die Raumsituation noch einmal deutlich schwieriger, da einerseits keine freien Räume mehr an der ehemaligen Hauptschule zur Verfügung stehen und andererseits die Abbrucharbeiten an der Carl-Fuhlrott-Realschule beginnen, so dass auch dort kein Unterricht mehr stattfinden kann. Somit müssen die

noch verbleibenden Schüler der Carl-Fuhlrott-Realschule sowie die zum Schuljahr 2023/2024 neu eingeschulten Schüler der Gesamtschule in „neuen“ Räumlichkeiten untergebracht werden. Aus heutiger Sicht ist die Unterbringung nur in anzumietenden Containern möglich. Der Standort der Container ist aktuell noch nicht abschließend geklärt und muss gemeinsam mit der gesamten Baustellenabwicklung noch im Detail geplant werden. In der Gesamtfinanzierung ist die Anmietung der Container inkl. der Betriebskosten entsprechend berücksichtigt. Wenn alle Maßnahmen ungestört durchgeführt werden können und die personelle Voraussetzung innerhalb der Verwaltung der Stadt Mettmann gegeben sind, wird der Neubau der Gesamtschule zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 bezugsfertig hergestellt sein, so dass ab diesem Zeitpunkt der Betrieb der Gesamtschule gänzlich in dem neuen Gebäude stattfinden kann.

Die vorherigen Ausführungen beruhen auf den bereits vorliegenden Machbarkeitsstudien einer vierzügigen Gesamtschule. Da es allerdings deutliche Hinweise gibt, dass längerfristig eine Vierzügigkeit nicht ausreichend ist, wird eine weitere Machbarkeitsstudie kurzfristig beauftragt. Diese „neue“ Machbarkeitsstudie soll herausarbeiten, wie und ob es möglich ist auch eine sechszügige Gesamtschule zu realisieren. Hierfür steht nicht nur das Gelände der heutigen Carl-Fuhlrott-Realschule sondern auch Teile des Geländes der ehemaligen Hauptschule zur Verfügung. Die Machbarkeitsstudie wird neben der Anordnung der Gebäude auch die Kosten für eine sechszügige Gesamtschule abschätzen. Die Ergebnisse der „neuen“ Machbarkeitsstudie sollen Anfang Februar vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die tatsächlichen Anmeldezahlen für die neue Gesamtschule vorliegen, so dass dann die politischen Beratungen erneut aufgenommen werden können, um zu entscheiden, ob die Gesamtschule vierzünftig oder sechszünftig geplant und errichtet werden soll.

12. Ausdrückliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden

Die Gesamtschule soll am Standort der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule) beginnen. Die Carl-Fuhlrott-Realschule wird sukzessive auslaufen.

Zum Schulstart der Gesamtschule zum Schuljahr 2021/2022 werden die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen für den Start als vierzügige Schule erfüllt sein.

Die weitere Entwicklung wurde unter Punkt 11 ausführlich dargestellt. Wenn im Februar 2021 der endgültige Beschluss über die Zügigkeit der Gesamtschule gefasst wird, kann zum Schuljahresbeginn 2025/2026 der Neubau der Gesamtschule bezogen werden.

13. Ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtung gem. § 79 SchulG NRW

Gem. § 79 SchulG NRW sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die im Jahr des Schulstartes erforderlichen Mittel wurden für den Haushalt 2021 der Stadt Mettmann im Rahmen der Mittelbeantragung aufgenommen.

Einrichtungen und Lehrmittel werden umgehend mit der zukünftigen, kommissarischen Schulleitung abgestimmt und beschafft.

Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung werden gem. des hausinternen, einheitlichen Beschaffungskatalogs für IT-Hardware in den Mettmanner Schulen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

14. Erklärung, auf welche Weise der Ganztagsbetrieb gewährleistet werden wird bzw. die Voraussetzungen hierfür, dem Bedarf des sukzessiven Aufbaus der Schule entsprechend, geschaffen werden

Die Gesamtschule startet in der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule). Dort befindet sich eine Mensa, welche in ihrer Geeignetheit für den Anfangsbetrieb ausreichend ist.

Darüber hinaus werden in der Anne-Frank-Schule (ehem. Hauptschule) sowie der Containerzwischenlösung für den Übergangszeitraum ausreichende Ganztagsflächen zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des Neubaus am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule wird dort u. a. eine zukunftsorientierte Mensa geplant und gebaut und steht nach heutigem Stand zum Schuljahresbeginn 2025/2026 zur Verfügung.

15. Beteiligung der Schulen gem. § 76 SchulG NRW / Beschluss der Schulkonferenzen gem. § 65 (2) Nr. 21 SchulG NRW

Die Beschlüsse der Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen in Mettmann liegen vor:

1. Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann
2. Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann
3. Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann

Alle Schulkonferenzen sprechen sich gegen die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann aus. Die Stellungnahme liegt als Anlage 6 (Stellungnahmen der Schulkonferenzen) bei.

16. Pädagogisches Konzept

Ein pädagogisches Konzept wird nach Benennung einer kommissarischen Schulleitung für die Gesamtschule entsprechend vorgelegt.

Weitere Vorgehensweise

Unter der Voraussetzung eines -der Vorlage entsprechenden- zustimmenden Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 29.10.2020, eines ebensolchen Ratsbeschlusses am 03.11.2020 durch den Rat der Stadt Mettmann wird die Verwaltung den Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung einschl. Ergebnis der Elternbefragung, Raumkonzeption, Stellungnahme der Schulen und benachbarten Schulträger) zeitnah im Monat November einreichen (Frist zur Vorlage endet am 30.11.2020).

Parallel hierzu werden die Eckpunkte für das Pädagogische Konzept in einer hierfür gegründeten Arbeitsgruppe mit externer Begleitung erarbeitet werden. Zustimmung durch die Bezirksregierung vorausgesetzt, sollen die Anmeldungen direkt nach den Halbjahreszeugnissen voraussichtlich in der Woche vom **01.02. – 05.02.2021** stattfinden.

Gez. Susic